Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar.

Heft 3



Das Brauwesen der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar

von

Hans Brinkmann

Goslar a. H.
Kommissionsverlag von J. Brumby / Goslar
1925

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar.

Heft 3



Das Brauwesen der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar

von

Hans Brinkmann



Goslar a. H.
Kommissionsverlag von J. Brumby / Goslar
1925

Die

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

werden mit Unterstützung der städtischen Behörden herausgegeben vom Geschichts- und Heimatschutzverein Goslar. Mit dem vorliegenden Heft bietet der Verein die Geschichte des Brauwesens unserer Stadt und hofft zu zeigen, daß auch in den schwersten Tagen des Zusammenbruches des Jahres 1552 die Stadt mit Erfolg alle Anstrengungen machte, die mit dem Rammelsberg und der Großforst verlorene wirtschaftliche Machtstellung auf anderen Gebieten wiederzugewinnen. So wird auch dies Büchlein uns, der Heimat und dem Vaterlande dienen.

Klinge, Oberbürgermeister.

Uebersicht.

Kapitel I. Die Entwicklung des Brauwesens.

Kapitel II. Die Ordnung des Brauwesens.

Kapitel III. Das Brauen.

Kapitel IV. Der Absatz.

Kapitel V. Die Steuern.

Den Archiven von Braunschweig, Einbeck, Hannover und Hildesheim bin ich für ihre Unterstützung zu lebhaftem Danke verpflichtet. Besonderen Dank aber schulde ich für ihre nachhaltige Förderung der Arbeit Herrn Prof. Dr. G. Jahn in Halle und dem Herausgeber dieser Beiträge, Herrn Prof. Dr. W. Wiederhold in Goslar.

H. B.

Kapitel I.

Die Entwicklung des Brauwesens.

1. Bis 1552.

Die alte Kaiserstadt Goslar, die sich zu einem blühenden und durch seine Wohlhabenheit ausgezeichneten Handelsplatz entwickelt hatte, war wie andere Städte Nord- und Mitteldeutschlands berühmt durch das Produkt ihres städtischen Brauwesens, das hier die denkbar günstigsten Vorbedingungen fand, die Gose[1]).

Sie war das Getränk aller Stände und wurde von allen Bevölkerungsklassen in reichem Maße genossen. Ihre Wertschätzung war eine so hohe, daß sie gelegentlich zu Verehrungen des Rates diente[2]) und vielfach Strafleistungen und Bußen in Bier festgesetzt wurden[3]).

Die älteste Nachricht über das Brauen in Goslar betrifft das Domstift. Dieses hatte um das Jahr 1181 einen eigenen „braxator, qui cottidianam faciebat cervisiam", und die Gewohnheit „faciende cerevisie cottidiane" hörte seit dieser Zeit auf[4]).

Deutlich geht hieraus der bereits stattgefundene Abschluß einer vorherigen Entwicklung hervor; denn die Bezeichnung „braxator" konnte nur der tragen, der für eine entsprechende Tätigkeit bereits fachmännisch vorgebildet war[5]). Außerdem muß dann eine Änderung des Brauprozesses im Domstift eingetreten sein, weil nicht denkbar ist, daß hier der Bierverbrauch plötzlich ein so geringer geworden wäre, daß er das tägliche Brauen ausgeschlossen hätte.

In der Stadt selbst werden Wein- und Bierschenken im Jahre 1219 urkundlich erwähnt[6]).

„Cervisia Goslariensis" findet sich erstmalig im Jahre 1239[7]); seine Ausfuhr nahm mit dem 13. Jahrhundert größeren Umfang an[8]).

---

1) Die Bezeichnung „Gose" finde ich erstmalig im Jahre 1470 (Hölscher ZHV 09, 139). Noch heute wird in Döllnitz bei Halle Gose gebraut. — 2) 22. 2. 1595, 22. 1. 1596, 2. 3. 1667, 31. 8. 1687, 1696, 16. 6. 1806. — 3) UB II Nr. 292 im Jahre 1281 in der Krämergilde, Koch 18, Hölscher ZHV 03 54, 56, Hartmann 51. — 4) UB I Nr. 301 Seite 333 Zeile 19 ff, Heyne 32, Sombart I 76. — 5) Dragendorff 49 ff. — 6) UB I Nr. 401 Art. 16. — 7) UB I Nr. 570, HUB I Nr. 295 A 1. — 8) UB I Nr. 628, HUB Nr. 511 A 1, UB III Nr. 776.

Die freie Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens und des Braubetriebes im besonderen hinderten vorläufig noch die in der Hand der Geistlichkeit befindlichen Mühlen. Bei dem Bestreben, sich von dieser völlig unabhängig zu machen, gewann die Stadt schließlich nach zähem Kampfe die Oberhand und nahm die Mühlen im Jahre 1293 in ihren Besitz[1]).

Welcher Teil der Bürgerschaft zunächst für die Ausübung des Braugewerbes in Betracht kam, bleibe noch dahingestellt. Gewerbsmäßig gebraut scheinen in älterer Zeit nur gewisse bevorrechtigte Kreise zu haben (Domstift, die Bergherren usw.), und im wesentlichen blieb das wohl auch so, als die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konsolidierten[2]).

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verschwanden die ritterlichen Familien aus der Bürgerschaft. Handwerkern fehlten die nötigen Kapitalien und die nötige Kenntnis des Marktes, um sich am gewerbsmäßigen Brauen beteiligen zu können[3]). Es blieben also nur noch die Kaufleute (Gewandschneider), sowie die langsam in ihnen aufgehenden Berg- und Hüttenherren, die wir vielleicht als ursprüngliche und alleinige gewerbsmäßige Brauer ansehen müssen, und die als solche durch ihre mannigfachen und vielseitigen Erfahrungen bezüglich des Absatzes unterstützt wurden[4]). Ihnen in erster Linie ist es zuzuschreiben, wenn sich das Brauwesen in Goslar zu hoher Blüte entfalten konnte; dann aber auch der Einsicht des Rates, der nur in geringem Ausmaß die Brauer einschränkenden Bestimmungen unterwarf[5]).

Jeder von ihnen suchte seine Ehre darin, nur sehr gutes Bier zu brauen, und die Hilfskräfte wurden von den Brauherren ermahnt, „nicht recht viel Bier zu machen, sondern nur recht gutes Bier zu brauen". Nach erfolgtem Absatz wurde niemals über eventuellen Gewinn oder Verlust Rechnung gezogen; der Brauherr war befriedigt, wenn ihm ein Gebrau gelungen war. Minderwertiges Bier zu verkaufen, war schon deshalb unmöglich, weil immer mehrere Brauer Gose feil hatten; „die große Konkurrenz zwischen den vielen Verkäufern, die immer zuverlässiger und sicherer ist als die strengsten Taxen, die weisesten Verordnungen und die wachsamste Aufsicht, war auch in diesem Falle von der wohltätigsten Wirkung"[6]).

---

1) Schiller 60, Wiederhold 36. — 2) Borchers 80 ff, Koch 266, Frölich HG 20/21 155. — 3) Borchers 61, Wiederhold 25, Bing 242, Hoyer 194. — 4) 1674 Brauer „die ihre Handtlung mitt tuch, seiden undt Korn" treiben, 1760, Siemens 52 „vornehmer Handelsherr, Bürger und Brauer", Frölich HG 20/21 145 Anm. 1, Albrecht 67, 84; Techen 267, 269. — 5) Der Einfluß der Kaufleute war darin ein sehr großer. Frölich HG 15 29, 65, 76, Bu. B 11, Koch 38, 42; Wiederhold 29, 42, 44. — 6) Akten betr. Administration Brauwesen 1803/1806.

2. 1552–1802.

Der wirtschaftliche Aufschwung Goslars und die Blüte der Bierbrauerei erfuhr eine jähe Unterbrechung, als die Stadt in dem Streit um den Bergbesitz mit dem Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1552 unterlag, und diesem fortan der größte Teil des Gewinns aus dem Bergwerk zufiel. Hatten bis dahin die daraus fließenden Mittel den Stadthaushalt allein im Gleichgewicht erhalten und eine lebhafte Einfuhr von Waren ermöglicht, so war alles das jetzt mit einem Schlage vorbei.

Der Rat, der sich schon oft schwierigen Verhältnissen gegenüber gesehen hatte, zeigte sich aber auch diesen gewachsen. Das Brauwesen mußte und konnte einen wenn auch geringen Ersatz für das verlorene Bergwerk schaffen, falls die Ausübung des Braurechts von der Erlegung einer bestimmten Geldsumme an die Kämmerei abhängig gemacht wurde. Damit waren gewisse Einnahmen geschaffen, die leicht durch weitere steuerliche Erfassung der zum Brauen erforderlichen Rohstoffe und Fertigfabrikate erhöht werden konnten[1]).

War der Berg „Lebensquelle für die Stadt" gewesen, und hatte diese ihr „Gepräge" von ihm erhalten[2]), so war das Brauen von nun ab „dieser guhten Stadt intzige und beste nahrunge"[3]), und die Brauer bedeuteten „das Hertze der Stadt". Der Wert der Brauhäuser und Gerechtigkeiten stellte den größten Teil des Grundvermögens der Stadt dar[4]), und es konnte nicht wunder nehmen, daß die Brauer vermöge ihrer hohen Bedeutung für deren Wirtschaftsleben eine bevorzugte Stellung in den Ämtern einnahmen[5]). Im Jahre 1713 bestand „das Collegium beÿder Räthe meistentheilß auß Bräwern"[6]), und nach 1755 waren „unter der Zahl der 40 Herren des

---

[1]) Br.-Or.1630/25, 1639/25, 1659/25, „Brawer, so die groẞeste Last vnd Bürde der Stadt zu mehren Theil tragen"; 15. 1. 1803 für das Tafelamt sind die Schosse von den Brauzeiten die größte Einnahme; 18.5.1808, 17.2.1813, 1780, 9.7.1781. [2]) Wiederhold 6, 45, 48. — [3]) 20.1. 1667, 25. 2. 1686 cf. Techen 263 ff; 16.1.1711 „der Stadt Bestes Kleinodt", 14.6.1719 das „fürnehmste Nahrungs Mittel der Stadt", 1730 das „einzige Nahrungsmittel der Stadt", 11.10.1745 „Brauwesen als welches hiesiger Stadt einziges Commercium ist", 19.5.1763 „Hauptnahrung hiesiger Stadt", 1790 ein Nahrungszweig, der vormals zur Erhaltung der Stadt fast allein hinlänglich war, 2. 3. 1805 der Bergbau und ganz vorzüglich die Brauerei der Bürgerschaft nicht unbedeutenden Nahrungszweig darboten, 28. 7. 1808 vornehmster Erwerb, 17. 7., 24. 7. 1810 der wichtigste Nahrungszweig der Stadt, A. o. D. das Brauwesen das einzige Mittel, wodurch Geld in die Stadt gezogen werden und selbige in Aufnahme oder in Verfall geraten kann, A. o. D. die Seele dieser Republique. Bing 213. — [4]) 1803, 28. 2. 1817, Mund 220, Bing 265. — [5]) Albrecht 86, 107, Dragendorff 49 ff. — [6]) 17. 11. 1713, PM Sept 1783/14, Techen 267.

Rats nur 6 vorhanden, die keine Brauer sind". Sie waren immer „die erste und vornehmste Klasse" der Goslarer Bürgerschaft[1]).

Nach der hohen Blütezeit trat allmählich, hauptsächlich als Folge der reichsstädtischen Verfassung des Brauwesens, ein Rückgang ein, der zu immer schnellerem Verfall des Braugewerbes führte[2]). Jeder Wetteifer und jede innere Konkurrenz erstickte, und die Brauer zeigten weder Verständnis noch Neigung, auf die Erhaltung des alten Rufes bedacht zu sein oder selbst für weitere Vervollkommnung der Brautechnik Sorge zu tragen[3]).

Der Dreißigjährige Krieg, von dem auch Goslar in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen wurde[4]), tat ein übriges, die Blüte der städtischen Bierbrauerei zu vernichten. Der Wohlstand sank allgemein und mit ihm die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Mit dem Stocken des Absatzes rissen die mannigfachsten Unordnungen ein, denen auch abgeänderte Brauordnungen nicht zu steuern vermochten. Die Stadt Goslar verarmte[5]), mit ihr die Brauer[6]), und das Brauwesen, das sonst „fürnehmste Kleinod der bürgerschaftlichen Nahrung", geriet mit der nachfolgenden Teuerung völlig in Verfall.

In dieser Zeit des Niederganges des Goslarer Braugewerbes begann dieses auf dem Lande festeren Fuß zu fassen[7]). Es beschränkte sich freilich zumeist darauf, das erzeugte Bier für eigenen Gebrauch zu verwenden, ohne auf eine Erweiterung des Absatzes hinzustreben; aber die in Betracht kommenden Ortschaften schieden doch als regelmäßige Abnehmer Goslarer Bieres aus. Hatte Heinrich der Jüngere die Stadt auf alle mögliche Weise zu schädigen versucht, indem er u. a. Krüge vor den Toren der Stadt anlegte[8]), so gaben jetzt auch die in unmittelbarer Nähe Goslars gelegenen Klöster Grauhof und Riechenberg ihre bis dahin geübte Zurückhaltung auf. Sie begannen Bier für den Markt zu produzieren, dessen Herstellung

---

[1]) 15.1.1803, Techen 267. — [2]) 6.5.1790, 9.4.1804. — [3]) 1674, 8.1.1674. 2.10.1783. Sombart II 611, 695, 742, 868. — [4]) Br.-Or. 1630, 1639 Vorrede, Mund 218 ff, Siemens 23, Wiederhold 67, Techen 273 ff, HWSt. — [5]) 27.10.1634, Br.-Or. 1630/22, 1639/23, Repertorien Nr. 1422, Bruchstücke I 75, Wiederhold 68. — [6]) 17.4.1629, 18.11.1654, 4.7.1664, 18.9.1669, 10.10.1670, 8.4.1676, 1681, 8.6.1682, 18.7., 14.9.1683, 31.8.1687, 7.1., 7.4.1691: die Nachkriegszeit hat „die boden von maltze, die kisten von kleinodien, den Beutel von Gelde dergestalt gereiniget, daß es mancher noch nach 10 Jahren fühlen wird. — [7]) 1597, 1607, 7.8.1649, 31.1.1654, 1662, 25.2.1686, 12.10., 17.10.1692, 25.7.1696, 1699. Techen HG 16 174 Anm. 5, Harland II/2 417, P. J. Meier Städteatlas, Zimmermann HG 04/05 42, ZHV 1911 1914, Albrecht 237, Grewe 65 ff, 79, Below 98, 125, 222, 531. — [8]) 1719, 2.3.1805, Crusius 389, Wiederhold 64. Hoyer 214, von Hardt 661.

hier um so billiger war, als sie nicht durch Belastungen irgendwelcher Art beschwert waren und die Rohstoffe selbst anbauten[1]).

Die als Folge des Dreißigjährigen Krieges und der Bierverschlechterung eingetretene Bedarfsverschiebung ließ das Goslarer Brauwesen immer mehr zurückgehen[2]). An die Stelle der Gose trat bei den Reichen und Vornehmen der Wein[3]), bei den ärmeren Volksklassen der Branntwein[4]), im 18. Jahrhundert die Aufgußgetränke, vor allem Kaffee, gegen dessen Gebrauch die Goslarer Brauer vergeblich eiferten[5]).

Von den Nachwirkungen des Siebenjährigen Krieges, während dessen die Franzosen in Goslar saßen, erholte sich das Brauwesen nicht. Die Brauhäuser wurden durch die langen Einquartierungen ruiniert[6]), umlaufende geringe Geldsorten zwangen die Brauer zu immer weiterer Qualitätsverringerung[7]) und bewirkten ein immer weiteres Nachlassen der Ausfuhr.

Da erklärte sich im Jahre 1776 der damalige Stadtsyndikus Dr. Sieber bereit, mit Zuziehung des Brauamts einen Versuch zu machen, das Brauwesen wiederum zu der vorigen Blüte zu bringen, und es gelang ihm wirklich eine Hebung der einheimischen und auswärtigen Konsumtion[8]). Aber diese sollte nicht von allzu langer Dauer sein; der große Brand im Jahre 1780, dem außer 166 Kothäusern 76 Brauhäuser zum Opfer fielen[9]), vernichtete

---

1) 12. 4. 1686 auf den Klöstern Trinkgelage von „gemeinen Handtwerks Burssen und anderen leuthen", 1726, 5. 2. 1746, 15. 6. 1767, 1776, Albrecht 235, Hartmann 51, Grewe 10. — 2) Bücher I 217 HWSt, Albrecht 73, Hoyer 232, 3. 6. 1722, 1797 Cl. — 3) Akten betr. Adm. Brauwesen 1803/06, 9. 4. 1804, Crusius 422. Bing 314, Grewe 91. — 4) 3. 12. 1805, 18. 5. 1808, Hüne 519 ff. In der Br.-Or. von 1582 finde ich Branntweinbrenner erstmalig erwähnt (Harland II/2 351, 420), Branntweinmalz (Rohstoffe Gerste, Roggen, Weizen, 1. 10. 1772, 28. 4. 1791, 16. 8. 1792, Hölscher ZHV 03 42, Kellner 24) wurde im 17. Jahrhundert in der Teufels- und Wortmühle geschrotet; später in der Frankenberg- und Kegelwortmühle, die sich Ende des 18. Jahrhunderts völlig darauf umgestellt hatte (1791, 1807). Auch vom Branntweinmalz mußte vor dem Schroten die Accise an das Waghaus entrichtet werden. Bezüglich der Versteuerung des fertigen Branntweins wurde zwischen in Goslar hergestelltem und eingeführtem unterschieden. (Aus Quedlinburg, Wernigerode 1697: 19. 1. 1751 aus „brandenburgischen Landen"; 19. 8. 1698, 21. 1. 1751, 25. 1. 1779, 8. 1. 1784.) Branntweinbrauen und Sellen war von der Konzession des Rates abhängig 1696/98 act. iud., 1697, 30. 9., 29. 12. 1704, 19. 11. 1731, 19. 1. 1751, 12. 4. 1798, Hölscher ZHV 03 43). Die Ausfuhr Goslarer Branntweins war eine rege: 1773 gingen in der Woche bis zum 1. 3. 9 Faß, 3. 5. 7 Faß, 10. 5. 8 Faß, 7. 6. 4 Faß, 6. 12. 9 1/4 Faß, 13. 12. 6 1/4 Faß, 20. 12. 19 Faß, 28. 12. 10 Faß, 3. 1. 1774 5 Faß ins „Ausland" (Crusius 443, Bruchstücke II 119, Hölscher ZHV 03 43. — 5) 11. 10., 23. 10. 1745 „verderbte gout", 18. 5. 1808, 17. 2. 1813, Mund 219 ff, Struve 126. — 6) 1764, 23. 2. 1764, 2. 3. 1805, 28. 7. 1808, Crusius 421, Mund 217, Wiederhold 70. — 7) 7. 10., 9. 12. 1692, 1699, 13. 5. 1758, 29. 10., 31. 10., 12. 11. 1760, 2. 5. 1763, 3. 1., 16. 1., 23. 2. 1764, 1764. — 8) PM Sept 1783/2 ff. — 9) 23. 3., 5. 10. 1780, Borchers 47 Anm. 185, Crusius 436 ff, Mund 77, 220. Ubbelohde 32.

alle Hoffnungen auf eine Besserung der Lage der Brauer. Die alten Unordnungen rissen wieder ein[1]).

Die Dinge trieben so, wie sie wollten, als sich J. G. Siemens zusammen mit Dr. Sieber im Jahre 1790 des Brauwesens annahm[2]). Er sah mit scharfem Auge, was nottat, und setzte sofort die ganze Kraft seiner Persönlichkeit selbstlos dafür ein. Offentlich und schonungslos deckte er alle Mißstände, die sich im Brauwesen eingeschlichen hatten, auf[3]), vertrat seine Ansicht auch vor dem Rat, den er endlich aus seiner Ruhe aufgescheucht hatte[4]). Er zeigte durch mancherlei Brauversuche, die unter seiner Aufsicht angestellt wurden, daß es wohl noch möglich sei, eine gute Gose herzustellen, wenn nur der Wille dazu vorhanden wäre[5]).

Es unterlag aber für ihn gar keinem Zweifel, daß die vorige Blüte des Goslarer Brauwesens infolge veränderter Zeitverhältnisse nicht wieder zu erreichen sei. Eine Vermeidung des gänzlichen Verfalls sah er aber nur darin, daß das alleinige Gewinninteresse des einzelnen und sein persönliches Mitwirken beim Brauen unter allen Umständen ausgeschaltet werden mußte[6]), und er wußte diese seine Ansicht so zu der allgemeinen zu machen, daß im Jahre 1806 das Reihebrauen und das Recht der Brauer, ein Gebräu selbständig herzustellen, aufgehoben und die Administration des Brauwesens durch die Stadt auf gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher Brauzeitenbesitzer beschlossen wurde[7]).

Damit war das Brauen als bürgerlicher Erwerbszweig in Goslar, das im Jahre 1802 aufgehört hatte, eine freie Reichsstadt zu sein und Anschluß an Preußen gefunden hatte, vernichtet.

[1]) 2. 10. 1783, PM 8. 10. 1783 S. 10, PM Sept 1783/6, 21. 6. 1785. — [2]) Crusius 440 ff, Hölscher ZHV 03 28 ff, Wiederhold 70 ff. — [3]) PM 2. 10. 1783/6. — [4]) PM 2. 10. 1783, 6. 5. 1790: die Ratsherren hätten „nicht blos mit Bequemlichkeit zu reden, sondern für dasselbe thätlich zu arbeiten". — [5]) Zur Verhütung von Verfälschungen wurde im Jahre 1791 auf Vorschlag von J. G. Siemens ein Brauinspektor von der Stadt angestellt, der allein berechtigt war, das Bier im Brauhause zu verfassen. PM 8. 3., 19. 3. 1791, 26. 11. 1791/2 ff, 17. 10. 1796 Hi, 17. 5. 1806, Bruchstücke IV 147, Br.-Or. 1726 VI/41. — [6]) 24. 2. 1651. — [7]) Trotz des günstigen Ergebnisses dieses Versuchs wurde im Jahre 1808 das System des Reihebrauens wieder eingeführt. Das westfälische Patentgesetz vom 5. 8. 1808 beseitigte aber bald danach die ausschließliche Braugerechtsame in Goslar überhaupt und gestand jedem die Ausübung des Brauens zu, der die „Patentsteuer" erlegt hatte. Zu einer endgültigen Regelung kam es nach Abzug der Franzosen durch die am 16. 6. 1816 für Goslar erlassene Verfassungsurkunde, die im wesentlichen die von J. G. Siemens eingeführte Administration wiederherstellte. Hiernach hatte der Magistrat aus den Brauern drei Personen zu ernennen, welche die Direktion der Brauerei zu führen hatten, das Reihebrauen sollte wiederum gänzlich aufhören, doch mußten die Inhaber von Brauhäusern das Brauen in ihren Häusern der Reihe nach gegen Entschädigung gestatten. — Die Administration trat so nochmals in Wirksamkeit

Kapitel II.

Die Ordnung des Brauwesens.

1. Braugerechtsame, Organisation der Brauer, Ausschluß der Fremden.

Die Befugnis, Bier zu brauen, stand in Goslar bis in das 16. Jahrhundert als freies Gewerbe jedem Bürger der Stadt zu; niemand hatte ein privates Privileg darauf[1]). Erst im Jahre 1557 wurde das Recht der freien Ausübung des Brauens beschränkt und nur gewissen Personen gestattet, dieses Recht als individuelles Sonderrecht für ihren eigenen wirtschaftlichen Nutzen in ihren Häusern auszuüben[2]). Auf diese Weise entstanden in Goslar im Verlauf der Jahrhunderte 301 Brauhäuser, auf denen das ausschließliche Recht zum Brauen und Verkauf des hergestellten Bieres haftete[3]). Dieses Recht wurde als Brauzeit oder Braugerechtigkeit

mit dem Zweck, dem Goslarer Braugewerbe zu neuem Leben zu verhelfen. Es wurde damit aber nicht viel anders als vorher. Die Bürgerschaft hatte den Geschmack der Gose verloren und forderte mit Recht die Beseitigung eines Monopols, das ihr besseres und billigeres Bier verwehrte. Am 27. 1. 1839 wurde von den Brauberechtigten der Beschluß gefaßt, daß an die Stelle der Administration die Verpachtung treten solle. Aber auch diese bewährte sich nicht; sie hörte im Jahre 1849 auf und machte von neuem einer Administration Platz, die durch den Ankauf eines eigenen gemeinschaftlichen Lokals zum Brauen die Grundlage schuf, auf der die „städtische Brauerei" in Goslar heute noch steht. Das Gosebrauen hörte völlig auf. Nachdem das Gesetz vom 7. 3. 1868 die Beseitigung aller ausschließlichen gewerblichen Gerechtsame angeordnet hatte, wurde am 12. 11. 1869 in das Handelsregister die „städtische Bierbrauerei Goslar" eingetragen, die von der Stadt selbst betrieben wurde. Die Ansprüche der 301 Brauberechtigten auf Entschädigung sind am 2. 7. 1879 durch Vergleich erledigt.

[1]) Hölscher ZHV 09 41 ff, Akten Braugerechtigkeit Sup. Feyrabend 1784 ff. — [2]) Brauhäuser konnte jeder einrichten, der die Mittel dazu besaß; auch Frauen. Von einer besonderen Konzession des Rates ist nirgends die Rede. Hölscher ZHV 09 45, Albrecht 75 ff, Bing 242, Dragendorff 49 ff, Stieda 37, Techen HG 15 267, 282, Weber 152. W. verallgemeinert hier, und so sind seine Bemerkungen über „die Brauhäuser" für die Gesamtentwicklung des deutschen Braugewerbes nur bedingt zutreffend. — [3]) Stadt Goslar Nr. 1103 a, Frölich HG 20/21 145 Anm. 1: im Jahre 1508 waren in der Marktpfarre 104 Brauhäuser, in der Stephanipfarre 71, in der Jakobipfarre 44, in der Frankenbergpfarre 46, in der Thomäpfarre 2, Summa 267 Brauhäuser. Laut neuer Ordnung der Stadt Goslar vom Jahre 1548 bestanden 280 Braugerechtigkeiten. Um das Jahr 1700 müssen 300 Braugerechtigkeiten bestanden haben, 16. 4. 1700, Albrecht 78 ff, Bing 243, Koppmann XXXIV, Grewe 5, Hoyer 231 ff, Techen 269 ff.

bezeichnet[1]). Brauzeit hieß es deshalb, weil es nur von Zeit zu Zeit, wie es die Reihe mit sich brachte, ausgeübt werden durfte. Es war das Realprivileg, das auf dem Hause haftete. Dagegen hieß das Personalprivileg, das einen Bürger berechtigte, ein Brauhaus zu besitzen und darin zu brauen, die Braugerechtigkeit.

Aus den Verordnungen, die das Brauwesen regelten, läßt sich nun ersehen, daß ursprünglich eine jede Braugerechtigkeit mit einem der Brauhäuser derart verbunden war, daß sie gewissermaßen als Zubehör des Hauses bei Besitzwechsel auf den neuen Eigentümer ohne weiteres überging[2]). Der eigentümliche Besitz eines Brauhauses bildete die Grundlage des Rechts; seine Ausübung erforderte jedoch außerdem den Besitz des Bürgerrechts[3]) und einer Erweiterung oder besonderen Eigenschaft desselben, welche Braugerechtigkeit in einem persönlichen Sinne genannt wurde[4]). Diese mußte in jedem Falle durch Entrichtung einer nach Verschiedenheit des Falles verschieden festgesetzten Gebühr von dem Träger der Gesamtberechtigung - der Stadt - gewonnen werden[5]). Die Verleihung des Nutzungsrechtes war ausschließlich städtisches Regal[6]).

---

[1]) HWSt. Struve 124. — [2]) 1744 „de iure hereditario", 1775 Brauhäuser und Braugerechtigkeiten sollen vom Brauamt einem anderen nicht eher zugeschrieben werden, als die Genehmigung dazu vom Tafelamt und die Erlegung der Gebühren erfolgt ist. 1772, 1781, 7. 4. 1800: diese Gebühren stehen dem zu, der zu der Zeit der Zuschreibung durch das Tafelamt im Brauamt Sitz und Stimme hatte, Hoyer 197, wurde eine Brauzeit in der letzten Hälfte eines Jahres veräußert, so hatte der Verkäufer den Schoß und die sonstigen Abgaben des laufenden Jahres zu berichtigen (19. 3. 1809). In Braunschweig bestand eine Bindung an die Braugerechtigkeit nicht. — [3]) 18. 6. 1728: heiratet ein Brauer oder eine „Braufrau" eine Person, die zu der Zeit der Hochzeit kein Goslarer Bürger ist und das Bürgerrecht nicht nachträglich gewinnt, so gehen beide des Bürger- und Braurechts verlustig. Br.-Or. 1726 I/36, 1733/13, 1743, Akt. Sup. Feyrabend 1784 ff, 1791, Hölscher ZHV 03 39 ff, Hoyer 198. — [4]) 1730 Geldstrafe, weil gebraut worden war, ohne Brauberechtigung. — [5]) Die Gebühren blieben immer dieselben: 50 Th. für einen Bürger, der in der Stadt geboren war, für einen neuen Bürger 200 Th., für den, der 16 Jahre in der Stadt gewohnt hatte 100 Th., für deren Kinder 100 Th. lt. Br.-Or. 1582 ff, PM 7. 12 1789 J. G. Siemens: diese Gebühren ständen seit langem nicht mehr im rechten Verhältnis zu dem Werte und Ertrage der Brauhäuser. Falls eine Ermäßigung erfolgen sollte, so würde das Tafelamt einen Ausgleich durch vermehrte Bewerbung um die Brauereigerechtigkeit haben. 1798 Act. iud. die Gebühren für die Braugerechtigkeit sind sofort zu bezahlen; doch war eine Teilzahlung allgemein üblich. Stadtrechnungen. 1788: rückständige Beträge sind durch das Brauamt von dem eingehenden Brauzins zu kürzen. Oft erfolgte eine Ermäßigung durch den Rat. — Br.-Or. 1582/2, 1772, 1773, 1781, Hoyer 199. — [6]) Vermöge besonderer Privilegien war die Schützengilde anläßlich des „Freyschießens" brauberechtigt. (22. 4. 1751.) Ihr wurde vom Rat „zu einiger Sublevation und Ergötzlichkeit von langen Jahren her" „auf geziemendes Ansuchen" alljährlich das sogenannte Schützenbier bewilligt. (15. 3. 1800.) Dieses brauten die jeweiligen Schützenvogte gegen eine Abgabe an ihre Kasse ab. Sie betrug i. J. 1740 10 Th., 1741 50 Th., um die Einnahme der

Unter den Brauhäusern bestand seit derselben Zeit (1557) eine durch Losung bestimmte Reihenfolge, nach der die Besitzer zum Brauen kamen[1]). Die Zeit, in der sie danach brauen durften, hieß Brauzeit im ursprünglichen und eigentlichen Sinne des Wortes. Im 17. Jahrhundert ist dann der Ausdruck von der Ausübung auf das Personalrecht selbst übertragen und mit den Bezeichnungen „Braugerechtigkeit" und „Braurecht" identifiziert worden.

Es existierten anfänglich noch keine Brauzeiten, die nicht auf einem Hause hafteten. Als jedoch im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Brauhäuser teils durch Baufälligkeit[2]), teils durch Feuersbrünste[3]) eingingen, und von den Eigentümern nicht wieder aufgebaut wurden, oder aber auf Grund anderer zwingender Umstände und Ursachen zum Brauen nicht benutzt werden konnten, ließ der Rat die Brauzeit, das ist das Realprivileg, auch auf den Grundstücken ohne Häuser haften.

Im 17. Jahrhundert ging dieser noch einen Schritt weiter und erleichterte die Benutzung des Braurechts dahin, daß er auch seine Lostrennung von den Grundstücken - Separation - und die Verwertung als selbständiges Realrecht unter Eintragung in das städtische Hypothekenbuch gestattete[4]). Von der früheren Verbindung mit dem Brauhause oder dessen Stelle blieb indes noch so viel übrig, daß die Zeit der Ausübung des Rechts sich nach dem Platze richtete, den es in der eingeführten Reihenfolge eingenommen hatte.

Die Besitzer einer solchen Brauzeit behielten ohne Ausnahme alle Rechte, die sie bezüglich des Brauwesens vor der Separation gehabt hatten,

---

Schützengilde zu erhöhen. Da das Amt des Schützenvogtes aber an und für sich schon mit hohen Kosten und vieler Mühe verknüpft war, und außerdem das Brauen um das Jahr 1750 einen nur geringen Nutzen abwarf, so pflegten sich viele Mitglieder der Schützengilde von diesem Amt für 50—100 Th loszukaufen. Außerdem gehörte das Recht zu brauen den Bürgermeistern und Syndicis zum Deputat „vermöge bestallung", ebenso den residierenden „Canonicis" vermöge „Compactaten", dem „großen heiligen Creutze" und „anderen Hospitalien, auch adelichen Personen" vermöge „Compactaten" Br.-Or. 1639/28, 1659/29, 24. 9. 1727: Brauzeit der vier Armenhäuser, Goslarer Wochenblatt vom 3. 5. 1806, UB V Nr. 240, Below 80.

[1]) Mai 1777. — [2]) 1687, 1750/51/53, 1762, 1773, 1776, 1782, 1791, 1796. — [3]) 1680, 1729, 1736, 1780. — [4]) 4. 11. 1793: Die für eine Separation an das Tafelamt zu entrichtenden Gebühren betrugen 150 Th., sie wurden gelegentlich ermäßigt. 1794, 1801: das große heilige Kreuz kaufte Brauhäuser und Zeiten auf. Da diese für immer in dessen Besitz blieben, entging dem Tafel- und Brauamt eine Gebühr, die aber einen Teil des Gehalts der betreffenden Verordneten ausmachte. Der Rat bestimmte daher, daß bei Wechsel der Provisoren jedesmal die Gebühr für Umschreibungen zu entrichten sei (unser modernes „Erbschaftssteueräquivalent" oder „Steuer der toten Hand") 1712, 1713, 1728, 1791, 1794, 1798, Br.-Or. 1722/10, 1782, Separation, weil das Brauhaus zum „Betreiben der Braunahrung" zu ablegen ist.

und der Rat gestattete deren Nutzung in der Art, daß der Brauberechtigte, wenn die Reihe ihn traf, entweder zu gegebener Zeit ein Brauhaus mietete, um dort seine Zeit abzubrauen, oder die Ausübung des Braurechts gegen eine bestimmte Vergütung, den Brauzins, an den Besitzer eines Brauhauses überließ, wodurch das Recht für ihn zu einer fixen Rente wurde [1]), die ihm ohne weiteres von Zeit zu Zeit zufiel und „die auch in dem hohen Preise der Brauhäuser zum Ausdruck kam" [2]). Nach wie vor hatte er von der separierten Brauzeit alle Abgaben und Lasten zu tragen, wie sie von einem Brauhause zu entrichten waren [3]).

Obgleich es schwer denkbar ist, daß ein Realrecht einen Schornstein oder Wasserpost haben könne, waren dennoch von einer solchen Brauzeit für das Fegen des Schornsteins [4]) und die Erhaltung der Wasserleitung jährlich ebendasselbe zu zahlen wie von einem Brauhaus. Zwischen dem Vorteil und den Lasten, die dem Besitzer eines Brauhauses oder einer Brauzeit auferlegt oder zugestanden sind, ist in den Brauordnungen niemals ein Unterschied gemacht worden. Bezüglich der Rechte ist es also gleich, ob jemand außer seiner Braugerechtigkeit ein Brauhaus oder eine Brauzeit besitzt. Allerdings genießen die ersteren gewisse Vorteile, andererseits aber haben sie für Erhaltung des Hauses und der Braugeräte laufende und nicht unbedeutende Aufwendungen zu machen.

Jedoch kommt es bei der Legitimation zur Nutzung des Braurechts niemals auf das Haus und dessen Beschaffenheit, sondern einzig und allein auf den Besitz einer Brauzeit an. Sie allein ist ausschlaggebend; das Haus ist notwendig, aber wie die Braupfanne gewissermaßen bloßes Gerät zum Brauen [5]).

Die Festsetzung des Mietpreises für eine Brauzeit unterlag freier Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter [6]). Im 18. Jahrhundert kam es vor, daß dritte Personen daraus ein Geschäft machten, als Makler zwischen beiden aufzutreten [7]). Infolge der dadurch bedingten Steigerung des Zeiten-

---

[1]) Diejenigen, welche tatsächlich brauten, nannte man „aktuelle Brauer". Im J. 1774 waren es noch 40, 1783 64, 1794 42, 1804 20. H.W.St., Albrecht 77 ff, Bing 259 ff, Techen 273, 284. — [2]) Albrecht 78, Techen HG 15 271 HWSt, Br.-Or. 1557/9, 10. 9. 1787, 12. 11. 1816, S. 7, Anm. 4. — [3]) 4. 11. 1793 der Brauschoß von 12 Th 18 gr bleibt auf der Zeit haften, das Haus bekommt einen neuen Schoß in Höhe von 1 Th 2 4 gr, 1744, 1785, 1789, 1804. — [4]) 26. 9. 1781 – 8 gr für die Jahre 1779 – 1781, PM über den Kapitalwert der Brauhäuser 1807. — [5]) Das Braugewerbe war hinsichtlich erlernter technischer Fähigkeiten voraussetzungslos. Albrecht 76, 80, 81, Bing 242. — [6]) Br.-Or. 1618/21, „für Geld, eine Reise biers, etzlichen Sey, und Kohle", 1630/21, 1659/21, 12. 12. 1654 z. T. für Waren, 1766. — [7]) Br.-Or. 1726 III/40, 1751, 1758, 1776 (Juden), Albrecht 83.

preises und der damit verbundenen Qualitätsverschlechterung des Biers durch die Brauer wurde jenes Recht seitens des Rates aufgehoben; von da ab vermietete der Brauamtsdiener für einen Einheitspreis und gegen eine geringe Gebühr die Zeiten, welche nicht selbst abgebraut werden sollten[1]).

Die seit Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden 301 Brauzeiten verteilten (13. 3. 1807) sich folgendermaßen:

Marktpfarre	115 Zeiten
Stephanipfarre	81 „
Jakobipfarre	51 „
Frankenbergpfarre	54 „
	301 Zeiten.

Diese ruhten zum Teil auf Häusern, zum Teil auf Gärten und wüsten Stellen, zum Teil waren es aber „bloße Zeiten". Es gab in der:

Marktpf.	63 Häuser,	5 Gärten,	4 Stellen,	43 Zeiten,	Sa.: 115 Zt.
Stephanipf.	22 „	28 „	4 „	27 „	„ 81 „
Jakobipf.	23 „	4 „	1 „	23 „	„ 51 „
Frankenbergpf.	18 „	8 „	2 „	26 „	„ 54 „
Sa.:	126 Häuser,	45 Gärten,	11 Stellen,	119 Zeiten,	301 Zt.

auf denen eine Braugerechtigkeit haftete[2]). Das Brauregister verteilte diese auf die Abschnitte „Kegelworth" und „Frankenberg"[3]); auf diesen entfielen 129, auf jenen 172 Zeiten. Mehr als die Hälfte der Brauzeiten war in wenigen Händen konzentriert; es hatten

117 Besitzer	1 Zeit
38 „	2 Zeiten
8 „	3 „
5 „	4 „
7 „	5 „
2 „	6 „
1 „	7 „
1 „	10 „

Von den 301 Brauzeiten hafteten im Jahre 1785 ca. 50 auf solchen Häusern, in denen wirklich gebraut werden konnte[4]). Von den 43 aktuellen

---

[1]) PM 1783/13/19 mit dem Zweck der Billigkeit des Brauzinses und der Möglichkeit einer fortgesetzten guten Verteilung der Gebraue, 1794: die Vorausbezahlung sei nur Kaufleuten möglich. 1732/51/55/56/70/71/76/77/96/98. — [2]) Ein Vergleich mit den übrigen Häusern der Stadt wird erst nach Freilegung weiteren archivalischen Materials möglich sein. — [3]) Brauregister aller vorhandenen Brauhäuser und Zeiten. — [4]) Adm. Brauwesen 03/06.

Brauern im Jahre 1776 entfielen 21 auf den Abschnitt „Kegelworth", 22 auf den Abschnitt „Frankenberg". In jenem wohnten

6 in der Bergstraße
4 in der Bäckerstraße
3 auf dem Markt
2 in der Bäringerstraße
2 in der Hokenstraße
1 in der Jakobstraße
1 auf dem Hohenweg
1 hinter der Marktkirche

Summa: 21,

in diesem wohnten

6 in der Breitestraße
4 in der Fischemäkerstraße
3 in der Bäckerstraße
3 in der Kornstraße
2 in der Worthstraße
2 auf dem Fleischscharren
1 in der Domstraße
1 in der Wohltenbergstraße

Summa: 22.

Die Brauer sind in Goslar nie zunftmäßig organisiert gewesen [1]). Wenn sich auch das Wort „Braugilde" in einigen Brauordnungen vorfindet[2]), so kann daraus noch nicht auf das Vorhandensein einer wirklichen Zunft geschlossen werden. Entgegen steht dem auch, daß in sämtlichen neueren Brauordnungen, insbesondere denen des 18. Jahrhunderts, der Ausdruck „Gilde" oder dergleichen sich nirgends mehr vorfindet. Überall, wo die Brauberechtigten hier als Gesamtheit betrachtet werden, finden sich vielmehr Ausdrücke wie „die Brauer, die sämtlichen Brauer, die Brauerschaft" und ähnliche[3]). Hinzu kommt folgendes Moment: Die früheste vorhandene Brauordnung, in der sich der Ausdruck „Braugilde" findet, stammt aus dem Jahre 1582; eine spätere aus dem Jahre 1639 enthält nun merkwürdigerweise die Bitte, daß „E. H. Hoch vndt Wolweiser Rat sich wolle gefallen

---

[1]) Heyne 157 ff, Hölscher ZHV 03 52 Anm. 1 glaubt eine Braugilde annehmen zu dürfen. Auch in Bremen, Hamburg, Münster und Wismar bestand kein Zusammenschluß der Brauer s. Hoyer 194, Bing 239, Grewe 5, Techen HG 15 267, Stieda 37 ff, dagegen in Lübeck Albrecht 92. — [2]) 1582/1, 1608/1/2, 1618/3, 1630/3,15/16/17, Schluß, 1639/15, Schluß, 1659/3/15. — [3]) Br.-Or. 1630/39, 1639 Vorrede, 15/30/Schluß, 1659/15, 1747 Vorrede/2/Schluß, 23. 11. 1612, 27. 2. 1713.

lassen, daß eine Brawergilde möge gestiftet vndt angeordtnet werden" [1]). Diese Bitte bleibt unverständlich gegenüber der schon vorher in der Brauordnung von 1630 getroffenen Anordnung, nach welcher die Mitaufseher des Brauwesens aus der Brauergilde ernannt werden sollten. Sie konnte doch nur vorgetragen werden, wenn eine solche Gilde nicht vorhanden war.

Da sich nun aus den Akten und Brauordnungen der folgenden Zeit nicht nachweisen läßt, daß der Rat auf jene Bitte eingegangen ist und eine Brauergilde errichtet hat, so ist hieraus zu folgern, daß der Ausdruck „Brauergilde" sowohl in der Brauordnung von 1582 als auch in den späteren, wo er sich vorfindet, nicht auf das Vorhandensein einer geschlossenen Zunft hindeutet, sondern vielmehr in einem erweiterten Sinne, dem der Berufsgemeinschaft, aufzufassen ist [2]).

Eine Verbindung sämtlicher Brauberechtigter hat nur insofern bestanden, als sie unter sich in ein festes gegenseitiges Verhältnis hinsichtlich der Zeit der Ausübung ihres Rechts gestellt waren und nach außen eine durch die Zahl der Brauberechtigten genau bestimmte Menge von gleichmäßig berechtigten Personen bildeten, die durch gemeinsames Interesse zusammengehalten, ihr gewerbliches Privileg den übrigen Einwohnern Goslars gegenüber ausschließlich ausübten. Eben dieses könnte ihnen vielleicht eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit anderen geschlossenen Gilden im technischen Sinne des Wortes geben. Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, daß die Brauordnungen und Akten nichts von dem enthalten, was einer gildischen Verfassung der Brauer auch nur ähnlich sieht. Eine echte Brauerzunft hat in Goslar nie existiert oder um das Jahr 1639 nicht mehr bestanden [3]).

Die Zahl der Brauberechtigten wurde in Goslar niemals geschlossen; nie wurde auch nur der Versuch dazu gemacht [4]). Es bestanden vielmehr gewisse Vorteile und Anreize, die Braugerechtigkeit zu gewinnen. Hierzu gehörte das sogenannte „Ehrenbier", das den Brauerskindern, wenn sie

---

[1]) Techen HG 15 268. — [2]) Der Ausdruck „Gilde" wurde tatsächlich in seinem weiteren Sinne, den er ursprünglich hatte, nämlich einer Verbindung mehrerer Personen gebraucht, S. 12 Anm. 6. Der Zusammenschluß von 7 Brauherrn zu einer „Brausocietät" i. J. 1749 wäre sinnlos, wenn ein solcher bereits bestanden hätte. Diese haben sich „auf Treu und Glauben und mittelst ihres Nahmens Unterschrift hiermit dahin vereiniget, zur Verhütung des gäntzlichen ruins des brauwesens alles möglichste ferner beyzutragen, auch unverhofften benötigten Falls höhere Hilfe zu implorieren, damit einmal selbiges in bündige und beständige Verfassung gebracht würde". — [3]) Seit 1792 bestand eine Kasse der aktuellen Brauer, aus der ihnen bei Unglücksfällen usw. ein gewisser Betrag ausbezahlt wurde. 1792, 1799, PM 19. 2. 1792. — [4]) Techen HG 15. 283 PM 7. 12. 1798. Bing 264.

sich verheirateten[1]), vom Rate bewilligt wurde[2]). Vorbedingung hierfür war, daß deren Eltern mindestens 8 Jahr ihr Brauhaus in Besitz hatten, und für die Kinder die Braugerechtigkeit erworben war[3]). Waren die Eltern verstorben, so mußte eventuell unter Eid nachgewiesen werden, daß den Kindern auf dem elterlichen Brauhause eine gemeinschaftliche Hypothek von 300 Talern gehörte[4]), da es vorkam, daß lediglich um der Vorteile, die ein solches Brautbier mit sich brachte, zum Schein Erbvergleiche usw. vorgewiesen wurden[5]).

Die Bezeichnung „Ehrenbier" erforderte noch ein zweites: Unbescholtene Führung beider Verlobter war unbedingt entscheidend für dessen Bewilligung seitens des Rates[6]), und es bedurfte bei auswärts wohnenden Brauerskindern[7]) beglaubigter Nachweise über deren makelloses Verhalten[8]).

Im 15. Jahrhundert war es noch üblich, fremden Personen das Brauen in der Stadt gegen Erlegung einer besonderen Gebühr zu gestatten[9]). Diese Erlaubnis hörte jedoch auf, seitdem der Rat durch die Brauordnung von 1557 die Ausübung des Braurechts von der Gewinnung der Braugerechtigkeit abhängig gemacht hatte, und die Möglichkeit dazu nur Goslarer Bürgern gegeben war, weil die Stadt, um lebensfähig zu bleiben, sich auf sie stützen mußte.

Trotz des Verbotes durch die Brauordnungen gelangten aber Auswärtswohnende in den Besitz eines Brauhauses[10]). Wie dieser Umstand eine Minderung der „Handwercks-Nahrunge" der Stadt bedeutete, weil Händler, Gilden und Zünfte keinerlei Einkünfte von solchen Brauhausbesitzern zu

---

1) Anläßlich solcher Gelegenheit erhielt der Stadtmusikant von dem betreffenden Brauer 1 Th, 1784, Hölscher ZHV 09 II. H. St. 124, 141, Scharfrichter und Fronbote erhielten ein Essen und 1/2 Stübchen Bier, Hölscher ZHV 09 73, ebenso die Hilfskräfte. Br.-Or. 1726, Hölscher ZHV 09 45. Bier bei Hochzeiten an Organisten. Lorenz 54. — 2) Bezüglich dieser Biere bestanden dieselben Rechte wie für Brauzeiten; sie konnten also auch vermietet werden. 1772, 1794, auf Ehrenbiergelder kann kein Arrest gelegt werden. Die Verpflichtung, Ehrenbier zur Hochzeit zu verwenden, wurde i. J. 1726 aufgehoben; statt deren war eine Gebühr an das Brauamt zu entrichten. — 3) 1744, 1780, 1781: die Zeit soll von dem Tage ab gerechnet werden, an dem sämtliche Gebühren für die Gewinnung der Braugerechtigkeit entrichtet sind. Die Zuschreibung allein genügt nicht. — 4) 1710, 1709, act. iud. in puncto Ehrenbier 1790/94. — 5) 1730, 1797. — 6) Heyne 132, Br.-Or. 1726 II/12, 1733 I/24 ff. — 7) 1643 aus Glückstadt, 1651, 1686 aus Niedernbraith a. M., 1687 aus Helmstedt, 1689 aus Calbe, 1794, für diese war das Ehrenbier eine einmalige Rente zum Schaden der Goslarer Brauer, da jene nicht daran dachten, sich einmal in Goslar als Brauer niederzulassen. — 8) 1776, 1779, 1783, 1785, 1797, 1798, 1800, 1801. — 9) Hölscher ZHV 09 46, 12. 4. 1723: auch Kloster Wöltingerode hat in Goslar ein Brauhaus besessen, das aber in der Stiftsfehde (1519/23) „wieder muß verkauft sein". In Wismar war die Zulassung Fremder schon im 14. Jahrhundert ausgeschlossen. Techen HG 15 269. — 10) 23. 3. 1671, 9. 11. 1696: auswärts wohnende Brauer sollten die angesetzten 6 Th. zahlen.

gewärtigen hatten und einen Ausfall von „Raths-, Kirchen-, Schul- u. dgl. Gefällen" mit sich brachte[1]), so war er für den Eigentümer dazu geeignet, durch die Einnahmen für fällige Brauzeiten und eventuelle Ehrenbiere eine gesicherte und günstige Anlage von Kapitalien zu sein[2]). Daraus, daß von solchen Personen der sonst geforderte Bürgereid nicht abgelegt zu werden brauchte, konnten sich ferner die mannigfachsten Unzuträglichkeiten für die reichsstädtische Freiheit ergeben, weil sie von Gesetzen und Verordnungen der Stadt nicht betroffen wurden, obwohl sie ein eigentlich exklusiv bürgerliches Recht ausübten.

Deswegen war es klar, daß sich der Rat gegen die allgemeine Zulassung Fremder zum Brauen entschieden sträubte[3]), zumal wenn auswärtige Klöster in Betracht kamen, die Brauhäuser auch leicht als Ausgangspunkt für konfessionelle Bestrebungen benutzen konnten[4]). Da das Brauhaus des Klosters Grauhof in Goslar wirklich ein „fundament des exercitii religionis papalis" geworden war, und die Stadt darunter litt wie unter „Hertzog Heinrichs damnabilen"[5]), war der Rat bei Verhandlungen mit dem Kloster Wöltingerode, das mit dem Wirtschaftsleben der Stadt schon in früherer Zeit in Verbindung gestanden hatte[6]), über den Ankauf eines Brauhauses im Jahre 1723 vorsichtiger[7]). Soweit den Angaben des Klosters zu trauen ist, war nichts anderes beabsichtigt, als ein gewisses Kapital sicher anzulegen und in Zeiten der Not das geerntete Korn in Sicherheit zu wissen. Nach Bekanntwerden dieses Planes erhoben die Gilden schärfsten Einspruch; insbesondere dagegen, daß die Conventualinnen als Kinder des Klosters angesehen, nach Goslarer Statuten „burgerin und brauerinnen" werden und die Rechte solcher erlangen sollten. Es wurde daher zur Bedingung gemacht, Bürgerrecht und Braugerechtigkeit solle nach dem Tode jeder Aebtissin von neuem erworben werden[8]), das Brauhaus

---

1724: „indem doch ohne Unterschied anderen Ausländischen der bisherige Ankauf gestattet". 1755, 1787, 1798. Etwas ganz anderes war es, wenn brauberechtigte Bürger nach außerhalb verzogen: sofern diese das Bürgerrecht beibehielten und Schoß zahlten, blieben sie weiterhin brauberechtigt, mußten aber ihre Brauzeit vermieten. Akte Sup. Feyrabend 1784 ff, 26. 4. 1713 Halter, Br.-Or. 1618/2, 1630/2, 1722/14.

1) 28. 7. 1808. — 2) Solche Brauhäuser wurden meistenteils von Mietern bewohnt. — 3) 14. 7. 1713: „weil das Brauwesen keinem auswerts wohnenden allhir zu treiben jemahls concediret und verstattet worden." Br.-Or. 1726 I/14, 1733 I/6. — 4) Repertorien Nr. 1194 Biergelage; dadurch entstand der Verdacht, Sekten und Rotten bilden zu wollen. — 5) Nr. 22 Regiminis, 19. 3. 1809: Das Grundstück lag zwischen „Lämmer- und Rundenstraße" und war erbenzinsweise für 100 Th. gekauft. Register der Brauhäuser. — 6) UB III 762. — 7) Als Folge davon Kapitel I § 14 der Br.-Or. von 1726. — 8) Wiederhold 38.

dürfe nur an einen Goslarer Bürger wieder veräußert und nicht in einen „mächtigeren als bürgerlichen Zustand" überführt werden, bezüglich der Einfuhr fremden Biers sollten keine Sonderrechte bestehen und die Abhaltung öffentlichen wie privaten Gottesdienstes ausgeschlossen sein. Ob die Gilden damit Erfolg hatten, ist nicht ersichtlich; es geht aber aus den Akten nicht hervor, daß der Erwerb eines Brauhauses durch das Kloster stattgefunden hat. Welch hohen Wert dessen Besitz für das Kloster dargestellt hätte, läßt sich daraus erkennen, daß dem Rate für die Verleihung des Bürgerrechts 40 Thaler und der Braugerechtigkeit 600 Thaler angeboten waren, und außerdem alle bürgerlichen Steuern entrichtet werden sollten, obwohl das Kloster nie durch ein Ehrenbier entschädigt worden wäre.

2. Brauordnungen und deren Durchführung.

Vor dem 16. Jahrhundert hat der Rat der Stadt, ein Meister großzügiger Wirtschaftspolitik, es als sein Recht und seine vornehmste Pflicht mit angesehen, das Brauwesen Goslars auf alle mögliche Weise zu fördern[1]). Wie es seinem zähen Streben gelungen war, die in Goslar befindlichen Mühlen gegen Ende des 13. Jahrhunderts in die Verfügungsgewalt der Stadt zu bringen, so versuchte er dasselbe mit dem Brauprivilegium. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren auch diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt: die Klöster verzichteten endgültig auf den Verkauf des von ihnen hergestellten Bieres und ließen die von ihnen betriebenen Schenkstuben zugunsten der Stadt eingehen. Ein großangelegter Plan war gelungen, die Konkurrenz der Klöster ausgeschaltet und Raum geschaffen für das städtische Braugewerbe.

Wohlweislich hütete sich der Rat vorerst, in den inneren Betrieb des Brauwesens einzugreifen. Aus der Fülle von Nachrichten, die darüber aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind, sind nur drei für dessen Ordnung bemerkenswert: die älteste Urkunde vom Jahre 1314 schreibt den Brauern vor, welchen Preis sie für die „stupa cerevisiae" nehmen dürfen[2]). Die zweite vom Jahre 1335 hat den gleichen Inhalt[3]), die dritte aus dem Jahre 1337 betrifft die Böttcher und bestimmt, daß die von ihnen an die Brauer abzuliefernden Fässer mit dem amtlichen Maß auf ihr Fassungsvermögen hin nachzuprüfen und zur leichteren Kontrolle mit dem Zeichen der Böttcher zu versehen sind[4]).

---

1) s. a. Abschnitt Handelsverträge. — 2) UB III Nr. 342. — 3) UB III Nr. 1033, 1036. — 4) UB IV Nr. 47.

Das 15. Jahrhundert geht weiter mit seinen Anordnungen[1]). Es entstehen jetzt Vorschriften, die den Brauprozeß selbst genauer umschreiben. Man sucht außerdem das Verhältnis zwischen Brauherrn und Hilfskräften zu normieren, Löhne festzusetzen und die Qualität des zur Verwendung gelangenden Malzes zu bestimmen. Trotzdem wird noch nicht daran gedacht, eine ständige Kontrolle auszuüben. Man vertraut eben auf die Einsicht der Brauer und fährt gut dabei.

Pfannenschmieden, die sich in Goslar niederlassen wollen, läßt der Rat seine Unterstützung angedeihen und an die „uptoger", die das fertige Bier fassen, die Aufforderung ergehen, rechtzeitig zur Stelle zu sein, wenn man ihrer bedarf. Zur Garantierung eines geregelten Absatzes dürfen die Torwärter nur vor den Toren der Stadt Bier verkaufen, die Brauer nicht in zwei Häusern und im Winter kein Braunbier brauen. Jedes Bier, das in die Umgegend ausgeführt werden soll, ist einer vorherigen amtlichen Probe zu unterziehen. Rechte Maße werden zur Pflicht gemacht. Polizeiliche Vorschriften regeln die Reinhaltung des Flußbettes der Gose und der übrigen Wasserläufe, soweit ihr Wasser zum Brauen Verwendung findet, wie auch die Arbeitsruhe. Am Sonntag vor „vesper" soll kein Feuer unter den Pfannen angezündet werden.

Gelegentliche Nachprüfungen bei den Brauern auf Veranlassung des Rates zeigten aber, daß es mit der Durchführung wesentlicher Verordnungen schlecht bestellt war. So schritt man im Jahre 1449 zur Bildung einer Kommission von sechs Ratsherren und acht Personen, aus den einzelnen Pfarren je zwei, mit der Aufgabe, „den brouwern von eyn ander" zu setzen, „wo men dat in allen paren met dem brauwercke holden schulle"[2]).

Eine erstmalige Zusammenfassung des für das Brauwesen geltenden Rechts bringt der Abschnitt „van Brauwerke" der „willekoer der stadt Goslar" aus dem Jahre 1466, die die infolge der von Aleveldschen Händel in der Stadt eingerissenen Mißstände beseitigen sollte. Es werden darin aber lediglich die bereits bekannten Anordnungen des Rates, freilich in übersichtlicher Form, wiederholt, so die Verpflichtung der Brauer zur Haltung eines eigenen Panzers, zur Innehaltung einer bestimmten Frist beim Brauen, die Zulassung von „uthluden" - Auswärtigen -, Malz- und daraus herzustellendes Bierquantum, Bierexport, Maße und Preis, Verbot des

---

[1]) Zugrunde liegen „Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert" veröffentlicht von U. Hölscher in ZHV 1909. — [2]) Hölscher ZHV 09, 83, 89. Eine gewisse Aufsicht hatten die „wyteheren" i. J. 1466 (Hölscher 46). Die Tafelherren nach den Br.-Or. von 1582/26, 1608/21, 1618/24.

Wiederverkaufes von Bier durch Goslarer Bürger und schließlich der Einkauf des Hopfens.

Ähnlich ist es mit dem Abschnitt „Bruwergk" der „neuen Ordnung der Stadt" vom Jahre 1548. Unter Zugrundelegung der Anzahl der in Goslar um die damalige Zeit ansässigen Brauer, im ganzen 280, sucht sie die Zeit festzusetzen, in der von jedem einzelnen gebraut werden könne, und erwägt daraufhin die Möglichkeiten des Absatzes. Maß und Güte der Rohstoffe sollen den Vorschriften ebenso genügen wie das fertige Bier. Die „Bÿ vnd Kettelbeÿr" seien daher in Goslar völlig abzuschaffen.

Die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutet für die bisherige Ordnung des Brauwesens einen Wendepunkt. Das Bedürfnis nach einer genaueren Fassung des Braurechts macht sich geltend und zeigt sich bald in der Loslösung vom allgemeinen Stadtrecht. Im Jahre 1557 tritt die älteste „Brou Ordenug" in Kraft, die schwersten wirtschaftlichen Nöten der Stadt, die eine unmittelbare Folge des inzwischen abgeschlossenen Riechenberger Vertrages waren, ihre Entstehung verdankt und darüber Klarheit schafft, „wie es hinfurt mÿt dem Bÿerbrauwen gehalten werden soll", aber mit dem Vorbehalt, der wieder von einer tiefen Einsicht des Rates zeugt, „solchs mÿt vollem radt vnd vorwÿssen nach gelehenheÿtt zu enderen, zu mehren und zu besseren". Die Brauordnung änderte wieder an den Rechten und Pflichten der Brauer nichts, sondern sollte die Verwaltung des Brauwesens anders gestalten als bisher. Da der Rat sich aber völlig darüber im klaren war, daß es zumal bei der durch den Riechenberger Vertrag für die Stadt geschaffenen Lage, die eine völlige Umstellung bedingte, sehr schwer halten würde, die Brauordnung sofort völlig durchzusetzen, so beabsichtigte er, aus der Mitte des Rats und der „gemeÿnen Brauwer" etliche Personen zu beauftragen, die das Brauwesen auf Grund von ihm übertragener „fullkamener macht" „in richtige Ordenunge" halten sollten. Bemerkenswert ist die Bestimmung der Br.-Or. von 1557, daß es jedem Brauer, „der des vermugens nit ist, selbst zubrauwen", freistehe, seine Brauzeit an einen anderen Brauer, aber nur an einen solchen, unter der Bedingung zu vermieten, daß auch in dem Hause, zu dem die Zeit gehöre, gebraut würde [1]).

Mit allen seinen Ordnungen und Verordnungen ist es aber dem Rat nicht gelungen, den Brauern und Müllern, die mehr Malz schroteten als gestattet war, ihr betrügerisches Handwerk zu legen und die Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Gose und den Mangel an Konsum ab-

1) Das ausschließliche Recht zum Brauen auf Grund des vom Rat erteilten Privilegs bildete neben der Unterwerfung der Brauer unter die Reihe die Grundlage aller späteren Ordnungen.

zustellen. An Ernst und gutem Willen ließ er es zunächst freilich noch nicht fehlen, wenn man aus den vielen, teilweise innerhalb kürzester Frist aufeinanderfolgenden Ordnungen, die immer dasselbe wiederholten, diesen Schluß ziehen darf. So erschien bereits am 6. März 1582 eine neue Brauordnung, die im besonderen das Braurecht in weiterer Ausführlichkeit von 34 Artikeln klarzustellen suchte, damit niemand „vf einen od denn anderen weg seinen Priuat nutz suchen und gemeiner Stadt wolfarth" vorziehen möchte. Ihr eigentlicher Zweck war aber wohl der, dem notleidenden Tafelamt aufzuhelfen. So mußten von jetzt ab für die Verleihung der Braugerechtigkeit von Goslarer Bürgern, sofern sie eines Bürgers Kind, in der Stadt Goslar geboren und erzogen waren, 50 Gulden an die Kämmerei abgeführt werden, 100 Gulden von denen, die erst 16 Jahre in der Stadt wohnhaft waren und ebensolange das Bürgerrecht erworben hatten, dagegen 200 Gulden von denen, die nach ihrer Aufnahme als Bürger sofort „der brawnahrunge gebrauchen" wollten. Entsprechende Sätze galten für Kinder, denen die Braugerechtigkeit vom Rat zuerkannt werden sollte.

Was nützte aber alle Ordnung, die nur auf dem Papier stand? Nur Wohlhabende konnten unter solchen Umständen Brauer werden, und diese waren bestrebt, die ungeheuren Zulassungsgebühren so schnell wie möglich aus dem Braubetrieb wieder herauszuholen. Der Schutz, der den Brauern dadurch gewährt werden sollte, daß im 6. Artikel die Branntweinbrauer verpflichtet wurden, nur von einem Bierbrauer in Goslar Malz zu beziehen, war viel zu gering und erwies sich auch für die Folge als undurchführbar. Wenn es ernst wurde, so schob der Rat die Verantwortung auf die Brauer, diese auf die Müller, die Müller auf die Schaupenbrauer, die Schaupenbrauer auf die Zuschläger und Fuhrleute, die Fuhrleute auf die Wirte usf. Das Übel an der Wurzel zu fassen, wagte niemand; denn die Brauer im Rate gingen mit schlechtestem Beispiel voran.

Die Not des 30jährigen Krieges brachte die Brauordnung von 1582 ebenso in Vergessenheit, wie die von 1608 und 1618, und so sah sich der Rat schließlich genötigt, für die Angelegenheiten des Brauwesens ein eigenes Ratsamt zu schaffen, wie es schon die Br.-Or. von 1557 in Aussicht genommen hatte[1]). Am 5. Februar 1639 wurde das Brauamt neu eingerichtet, das sich aus je 2 Mitgliedern des alten und neuen Rats zusammensetzte, denen 4 gewählte Brauer aus der Brauerschaft, die vorher dem Rat präsentiert worden waren, beigeordnet wurden[2]). In der Besetzung des

[1]) Frölich V u V 21 ff, Grewe 28, 36, 43 ff. — [2]) Br.-Or. 1639/15; Crusius 359, Mund 281, Albrecht 207, Hoyer 195, Techen HG 15, 268.

Brauamts sollte alljährlich insofern ein Wechsel eintreten, als je ein Ratsherr auszuscheiden hatte, der durch Neuwahl des Rats wiederum zu ersetzen war. Eingedenk ihrer „abgelechten sonderlichen schweren eyden vndt pflichten" [1]) sollten die Brauamtsverordneten – zu den ersten gehörte „Bendix Siemenß" – vermöge ihrer Vollmachten jede Übertretung der Brauordnung „ohn einige rücksprache oder ansehen der Persohn bestraffen, vnd die straffe dem Gericht - vndt Weitambt benennen", und auch die Hilfskräfte zu ihren Pflichten, wie sie in der Brauordnung verzeichnet standen, anhalten. Um vorkommenden Unordnungen wirksam begegnen zu können, war ihnen das unumschränkte Visitationsrecht der Brauhäuser, Mühlen und sonstiger „verdechtiger Orter" verliehen [2]).

Um der immer tiefer sinkenden Braunahrung aufzuhelfen, erließ der Rat am 30. Dezember 1659 eine neue Ordnung, die teils Artikel aus früheren Brauordnungen übernahm, teils aber der neuen Zeit entsprechende enthielt. Zu den letzteren gehörte auch die Umgestaltung des Brauamts auf Grund des Artikels 15. In Zukunft sollten die Brauer aus ihrer Mitte statt 4 jährlich nur 2 Deputierte wählen, damit diese zusammen mit den aus der Mitte des Rates entnommenen die Geschäfte des Brauamts erledigten. Die Ordnung selbst atmet große Schärfe, die besonders in dem Schluß hervortritt: „wir – der Rat – werden auch unßeres Orths ohne daß auff die muthwillige Verbrecher undt Überführer dieser Ordnung fleißige Acht zuhaben und nach Befindung die schwere Hand auff sie zu legen unvergeßen bleiben" [3]).

Diese Drohung war um so nötiger, als die Brauer an Gewohnheiten festhielten, die sie während des Krieges hatten üben können, ohne daß sie jemand daran gehindert hätte, nämlich denen, seine „neben Christen"

[1]) 6. 1. 1694, Br.-Or. 1725/8, 1726 VI/2, 17. 6. 1787, Frölich B u B 31. Auch die Brauer und Hilfskräfte wurden vereidigt Hölscher ZHV 09 1441: „de brauwer knechte schullen by oren eyden van dem brauwende nicht gan", Br.-Or. 1582/7/10, 1643/57, 1. 6. 1651, Br.-Or. 1726 VI/29, 27. 6. 1776: „daß Sie Ihren gethanen Eydt so estimiren, wie Esau seine erste Geburth". PM Sept. 1783/1, PM 26. 11. 1791/8. — [2]) Dem Brauamt war zur Unterstützung ein Brauamtsdiener zugewiesen, der aus den Einkünften des Brauamts besoldet wurde. — Die häufige Visitation der Mühlen zur Kontrolle des verschroteten Malzes und der Brauhäuser unterblieb ganz. Sie geschah nur ausnahmsweise und dann nur auf ausdrückliches Verlangen des Rates. Br.-Or. 1639/15, 30. 7. 1661, 1799, Albrecht 205, 14. 11. 1733, 1780, 5. 2. 1781. — [3]) Strafen, soweit sie überhaupt erhoben wurden, blieben wirkungslos. 28. 5. 1697: „es gibt ein jeder nur fast waß er will", PM Sept. 1783/12, PM 8. 10. 1783 vom Brauamt verfügte Strafen werden vom engeren Rate oder Bürgermeister abgeändert bzw. ganz erlassen. Ganz besonders müssen Übertretungen von angesehenen Brauern erfolgt sein. Br.-Or. 1582 ff Schluß. PM 26. 11. 1791/12.

vorsätzlich durch Verkauf von „Waßer oder Covent vor gut Bier" zu betrügen[1]).

Wie es scheint, machte der Rat auch ernst mit seinem Versprechen und bewirkte dadurch eine erhebliche Vergrößerung des Konsums von Gose. Freilich kam ihm dabei das allmähliche Wiedererwachen des Wirtschaftslebens zustatten. Trotzdem waren Abänderungen der Brauordnungen, wenn auch nicht wesentliche, weiterhin erforderlich. So entstanden die Ordnungen vom Jahre 1678, 1682, 1686, 1696 und 1713[2]).

Im 18. Jahrhundert macht sich die Konkurrenz des Braunbieres in Goslar in fühlbarer Weise bemerkbar. Der Rat der Stadt zeigte sich aber außerstande, das Braugewerbe aus seiner verzweifelten Lage zu befreien. Das Bier wurde schlechter und schlechter, und doch war man froh, daß überhaupt noch gebraut wurde.

Diese Lage spricht aus der „Verordnung über das ohne alle desordres fortzuführende Brauwesen" vom Jahre 1721, der ersten gedruckten. Sie weist, zurückgreifend auf die Ordnungen von 1682 und 1696, das Brauamt an, besondere Obacht auf den Brauprozeß zu geben[3]), und wendet sich dann an Krüger und Bierfuhrleute, um dem eingerissenen Kreditunwesen zu steuern. Wieder ohne jeden Erfolg! Auch die späteren Brauordnungen von 1721, 1722 und 1725 blieben ohne jede nachhaltige Wirkung.

Grundlegende Änderungen brachte die „revidirte/erneuerte und verbesserte vollständige Brauordnung" des Jahres 1726 in ihrem letzten Abschnitt, wenngleich sie sonst mit vielen unklaren und zum Teil sich wiederholenden Bestimmungen aufräumte[4]). Mit einem „Prodomus" beginnend, der an die vergangene Blüte des Brauwesens erinnert, handelt sie in sechs Kapiteln von dem „Recht und Befugniß zum Brauen", den „so genandten Braut- und Ehren-Bieren", „der Einrichtung des Brau-Wesens und der Art und Weise desselben", den „Maltz-Müllern/Schopen-Brauern/Umtheilern und anderen Arbeits-Leuten auch deren Verricht- und Belohnungen", den „Bier-Schencken und Bier-Führern", schließlich von dem „Amt der Brau-Verordneten"[5]).

Nach diesem letzteren behält sich der engere Rat vor, das Brauamt allein aus der Mitte beider Räte und der Freunde von Gilden und Gemeinde

---

1) Br.-Or. 1582 Vorrede, 4. 10. 1758/9, 1801, 1811, 24. 10. 1745, 25. 10. 1726, Bruchstücke IV 37. 4. 10. Crusius 422, Mund 219. — 2) 12. 9. 1651: Leute, die „daß Graß wachsen horen" reformieren die Brauordnungen „in krügen und bäncken". — 3) Eine Kontrolle war aber erschwert durch die Eigentümlichkeit des in Goslar üblichen Brauprozesses. 12. 11. 1816. — 4) Verfasser war vielleicht Syndikus Dr. Platner. — 5) 30. 3. 1730 es sei bekannt, „daß die neue Ordnung wenig mehr gehalten wird", 4. 10. 1758.

zu bestellen. Der älteste Ratsherr solle den Vorsitz führen und das Recht haben, das Brauamt zusammenzuberufen, das bei dem jährlichen Wechsel vor beiden Räten auf die neue Ordnung zu vereidigen sei. Eine direkte Vertretung der Brauerschaft in dem Brauamt kam also nicht mehr in Frage[1]).

Zu dieser Brauordnung erschien im Jahre 1733 eine „anderweit verfassete Ordination", die nötig geworden war, weil der Stadtbrand vom Jahre 1728 viele Brauhäuser vernichtet und Umschreibungen und Separationen der Braugerechtigkeit zur Folge gehabt hatte. Dazu war das Verlangen nach einer „kürtzeren Verfassung" laut geworden.

Das erste Kapitel dieser Ordination handelt ausführlich „von dem Recht und Befugnis zum Brauen / auch Ehrenbieren". Kein Bürger dürfe in Goslar Bier brauen, der nicht die rechtlich erworbene Braugerechtigkeit besäße. Die bloße Zuschreibung zum Brauregister, wie sie das Tafelamt und Brauamt vorgenommen hätten, qualifiziere niemanden, sondern allein der vor dem Rat geführte Beweis des Besitzes. Das Brauamt wie das Tafelamt hafte für Schaden, der aus Nachlässigkeit entstehe[2]). Das zweite Kapitel wiederholt alte Vorschriften für den Brauprozeß, im dritten wird den Brauverordneten u. a. die genaue Durchführung der Reihe zur Pflicht gemacht. Bei Weigerung oder Widersetzlichkeit der Brauer seien die gesetzlichen Strafen zu verhängen.

Wenn mit all diesen Ordnungen und Ordinationen dem Brauwesen nur genützt gewesen wäre![3]) Auch die letzten Ordnungen von 1747 und 1755[4]) konnten die großen Mißstände nicht beseitigen.

Der Grund dafür war vor allem der, daß die Brauer im Rat vor allem darauf bedacht waren, ihren eigenen Privatnutzen zu mehren, während sie den der Gesamtheit mehr oder weniger außer acht ließen. Und nicht besser war es mit dem Brauamt bestellt, dem infolge seiner Zusammensetzung und Abhängigkeit vom Rat die Hände gebunden waren[5]).

---

1) Inwieweit dies auf den Einfluß der Gilden zurückzuführen ist, konnte ich nicht feststellen. — 2) Es konnte vielfach nicht mehr festgestellt werden, ob eine Separation erfolgt oder bewilligt war, weil die Kämmerei und das Brauamt jedes dem anderen die Führung der Listen überlassen hatte. — 3) 23. 11. 1712, 27. 2. 1713: außer den Br.-Or. gab es so viele Sonderverfügungen, daß niemand sie alle kennen, geschweige befolgen konnte. Dadurch schlichen sich „allerhand schädliche Contraventionen, Unterschleiff und Mißbräuche" ein, die „der sämbtlichen Brauerschaft und dem Bier Commercio, als auch ... Aerario" zu großem Nachteil gereichten. Br.-Or. 1726 Vorrede, 1733 Vorrede, PM 8. 10. 1783/8; 6. 5. 1790/2. — 4) Diese letztere fehlt in den Akten. Akt. Superintendent Feyrabend 1784: Bürgermeister Hartmann ist Verfasser der Ordnung von 1755. — 5) Es bestand zudem infolge des Einflusses der Brauer im Rat immer nur aus Brauern; nicht immer scheint die Besetzung des Brauamts eine gesetzmäßige

Die Bestimmungen der Brauordnungen selbst waren meistens von aller wünschenswerten Klarheit; es fehlte nur der Wille, mit aller Strenge vorzugehen. Zu dieser Feststellung kam der Stadtsyndikus Dr. Sieber in einem Promemoria aus dem Jahre 1774. Wenn das Bier nur gut wäre, betonte er weiter darin, so könne auch auf genügenden Absatz gerechnet werden; aber die Brauer trachteten in ihrer Verblendung nach zu großem Vorteil und verdürben sich dadurch das Geschäft. Von dem Rate beauftragt, machte Dr. Sieber daraufhin Vorschläge, wie dem daniederliegenden Braugewerbe aufzuhelfen sei. Die Prüfung der Rohstoffe solle in Zukunft ohne jede Rücksicht vorgenommen werden, und es würde sicher nur gutes Bier hergestellt, wenn der Preis dafür von Fall zu Fall nach dessen Güte festgesetzt würde. Um aber endlich das Übel mit der Wurzel auszurotten, sei es nötig, seitens der Stadt einen „Brau Fiscal" anzustellen, wie es schon die Brauordnung von 1726 VI/41 in Aussicht genommen hatte. Diesem sei dann nicht nur der Bierverkauf, sondern auch das Brauen unter Ausschluß der Brauer zu übertragen. Ein Plan, der zu radikal war, um schon in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden.

Der große Stadtbrand von 1780 kam aber den Reformen insofern zu statten, als viele Brauer darauf verzichteten, ihre neu errichteten Häuser wieder für Brauzwecke einzurichten. Um diese Zeit wurde J. G. Siemens, der sich durch schonungslose Aufdeckung aller Schäden verdient gemacht hatte, in eine neue Kommission entsandt, die sich mit der Reorganisation des Brauwesens befassen sollte. Seine Bemühungen waren schließlich auch von Erfolg gekrönt, doch verfiel die Kommission durch den Austritt J. G. Siemens' im Jahre 1794 der Auflösung. Dr. Sieber hatte sich schon vorher unter nichtigem Vorwande zurückgezogen und hatte vom Rate für seine „Bemühungen" eine ansehnliche Belohnung erhalten, die J. G. Siemens aber ausschlug, da sie ihm zu verdächtig erschien. Die Brauer taten wieder, was sie wollten, und der Rat sah ihrem Treiben zu. Vorschläge, die das Brauamt zur Verbesserung des Brauwesens machte, wurden von ihm verworfen und noch kurz vor der Überführung der Stadt in preußische Verwaltung wies er das Brauamt an, es nur bei der alten „Ordnung" zu belassen und darauf zu sehen, daß ein gutes Bier gebraut werde. Mit diesem Bescheid hatte sich der letzte Rat der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar selbst das Urteil seiner eigenen Unfähigkeit gesprochen.

---

gewesen zu sein. 4. 3. 1728, An Präfekt, von Hardt 1361 24. 2. 1651: Ursache des Verfalls „weil über die Brau-Ordnung nicht scharf gewacht wird" 14. 11. 1799 14. 10. 1809.

Der preußische Kommissar von Dohm, der 1802 nach Goslar entsandt worden war, war allein außerstande, Ordnung im Brauwesen zu schaffen.

Nur mit Hilfe von J. G. Siemens und dessen umfassender Sachkenntnis gelang es schließlich nach Überwindung starker Hindernisse, die Administration des Brauwesens durch die Stadt im Jahre 1806 durchzusetzen.

3. Regelung der Häufigkeit des Brauens.

Es war dem einzelnen zunächst vollkommen überlassen, wann und wie oft er brauen wollte. Erst im 15. Jahrhundert trat bezüglich der gewerblichen Brauer, die Bier für den Absatz herstellten, eine Änderung ein; „Hausbrauer" konnten auch weiterhin nach ihrem Belieben und Bedarf verfahren[1]).

Die zwischen zwei Gebrauen liegende Zeit, die im Jahre 1430 auf 6 Wochen festgelegt war, belief sich 1434 auf 4, 1449 aber schon wieder auf 8 Wochen[2]). Der Grund hierfür lag darin, daß im Verhältnis zum möglichen Absatz zu viel Bier in der Stadt produziert wurde. Bereits im Jahre 1447 durften pro Woche nicht mehr als 12 Malze - je 6 in der Kegelworth- und Frankenberg-Mühle - vermahlt werden[3]). Wer die Zeit von 8 Wochen nicht beachtete, war strafbar[4]). Es kehrte sich aber niemand daran; denn die Brauordnung von 1557 bestimmt: „das stutzen vnd vffschubent, wie bishero geschehn," solle „so leÿchtlich nit nachgegeben werden".

Bestand ursprünglich allgemeines freies Braurecht für jeden Bürger, so trat nach dem Verlust des Bergwerks darin eine grundlegende Umwälzung ein. Die Ausübung des Braurechts wurde nunmehr an den Besitz der Braugerechtigkeit geknüpft. „Beÿbier, Kesselbier" war niemandem mehr erlaubt[5]). Nur der privilegierte Brauer durfte solches noch für seinen eigenen Bedarf herstellen. Hatte vordem jeder einzelne ohne weiteres das Recht gehabt, nach Ablauf der gesetzten Frist wiederum von neuem zu brauen, so mußte er sich jetzt an die vom Rate festgelegte Ordnung - die Reihe - halten, die mit der Verleihung des Privilegs der Braugerechtigkeit möglich geworden war[6]).

Sie sicherte jedem Brauer, ob arm oder reich, ein bestimmtes Einkommen[7]), da jeder wissen konnte, wann und wie oft sie ihn treffen würde;

---

1) Hölscher ZHV 09. — 2) Hölscher ZHV 09 82, 84, 89. — 3) Hölscher ZHV 09 88. — 4) Hölscher ZHV 09 45. — 5) Albrecht 72, 77, Bing 310 ff, Br.-Or. 1630/25, 1659/25, 1639/25, Albrecht 226, Techen HG 15 286, Struve 126. — 6) Albrecht 72, 77, 226, Bing 310 ff, Grewe 6 ff, Kötzschke 135, Techen 300. — 7) Stieda 37 ff.

dann verminderte sie die Konkurrenz, weil wöchentlich nur eine ganz bestimmte Anzahl braute, und verhütete außerdem die Entstehung von Biermangel innerhalb wie außerhalb der Stadt, da es bei den damaligen Zeitumständen verhältnismäßig leicht war, die Produktion zu einem im allgemeinen bekannten Bedarf in Beziehung zu setzen, indem man in entsprechender Weise die Zahl der in dem einzelnen Zeitabschnitt und Stadtteil Brauenden erweiterte oder beschränkte[1]). Durch diese Einrichtung war dann noch die Möglichkeit gegeben, Brauhaus, Braugerät, Keller und Schornstein rechtzeitig wieder zu säubern und instand zu setzen[2]). Der Erwerb einer Brauzeit hatte zur Folge, daß diese ein für allemal nach der durch die Reihe gegebenen Ordnung abgebraut werden mußte. Ein Aufgeben, ohne daß sie veräußert wäre, war ausgeschlossen. Dieser Zwang brachte es mit sich, daß jeder Brauer sich rechtzeitig mit den nötigen Rohstoffen zu versehen hatte, um nach Ansage des Brauamts sofort brauen zu können. Ein Abweichen von der Reihe wurde nur gestattet, wenn voraussichtlicher großer Nachteil mit dem Brauen nach der gegebenen Ordnung verknüpft war[3]). Wer war aber da, der vorgebrachte Gründe hätte objektiv nachprüfen können? Sonnabends wurden „die Maltze verordnet"[4]), das heißt, es wurde festgesetzt, wer die kommende Woche brauen sollte. Trotzdem blieben die Brauer, die auch die Maßnahmen des Brauamts hinsichtlich der Verteilung der Reihe zu beeinflussen suchten[5]), nach wie vor aus den mannigfachsten Ursachen zurück[6]), warteten mit dem Abbrauen, bis eine ihnen gelegenere Zeit kam[7]), obwohl auf das Zurückbleiben über eine gewisse Zeit hinaus der Verfall der Brauzeit und das Verbot des Weiterbrauens angedroht war[8]), oder vertauschten die Reihenfolge der Zeiten untereinander[9]).

Je nach der Jahreszeit, in der abgebraut wurde, war Gelegenheit gegeben, die Rohstoffe teuer oder billig zu erstehen; nur kapitalkräftigere Brauer waren imstande, sich günstig einzudecken. Brauer, die Weizen teuer eingekauft hatten, beanspruchten, wenn andere sich billiger hatten eindecken können, zunächst berücksichtigt zu werden[10]). Dagegen wehrten sich die,

---

[1]) Malzbüchlein 1635 ff, 22. 9. 1727, 22. 4. 1763. — [2]) Br.-Or. 1582/25, 1618/22, 1630/23, 19. 3. 1727, 1780 revidierte Feuerordnung, 1791 Besichtigung des Schornsteins durch das Feueramt, Techen HG 15 285. — [3]) 3. 2. 1593 „wile Sin Haues frawe schwerlich kranck 14 dag Zeit." — [4]) Br.-Or. 1630/24, 1639/20/24, 1659/24. — [5]) 6. 5. 1690, 20. 1. 1713. — [6]) 1593, 1596, 1687, 1697, 1710, 1781, 1783, 1786, 1788, Techen HG 15 301. — [7]) 30. 7. 1661, Br.-Or. 1722/16, 1725/1, 1726 Prodomus 6—11 1781, 1783, 1788. — [8]) 30. 10. 1659, Lt. Dekret des Rats Privation des Braurechts 1697, Br.-Or. 1696/28, 1726 III/31 ff, 11. 6. 1728. — [9]) 1783, von Hardt 1361. — [10]) 18. 3. 1763: weil er dann „mit weniger als 100 Th. Profit zufrieden sein mußte." Techen HG 15 303.

welche ihnen bezüglich der Reiheordnung voraufzugehen hatten; nachgeben wollte niemand, die oberste Behörde der Stadt - der Rat - versagte, kein Brauer wußte mehr, wann er wieder zum Brauen kommen würde[1]). Rohstoffe wurden nicht mehr gekauft[2]), das Brauamt war schließlich auf den guten Willen der Brauer angewiesen, ob sie zum Brauen bereit waren oder nicht.

Die Nachteile und die Unzweckmäßigkeit des Reihebrauens machten sich so bemerkbar[3]), zumal fast jeder Brauer auf Grund seines Monopols unter solchen Umständen begann, sein Bier zu verfälschen, „in die Länge zu ziehen" und öffentlich wie heimlich nachzubrauen[4]). Ein augenblicklicher Gewinn mußte aber für den schnellen Umlauf der Brauzeiten von den nachteiligsten und unangenehmsten Folgen sein. Hatten im Jahre 1447 in jeder Woche 12 Brauer je ein Gebräu abgesetzt[5]), war die Produktion nach dem Dreißigjährigen Kriege infolge Entstehens von Brauereien auf dem Lande etwas zurückgegangen, so nahm die Zahl der innerhalb einer Woche Brauenden im 18. Jahrhundert so schnell ab, daß es lange Zeit dauerte, bis ein Brauer von neuem zu einem Gebräu berechtigt war[6]). Die Folge davon war, daß viele ihre Brauzeit veräußerten, da sie nicht imstande und willens waren, Kapital, das auf Rohstoffe und Anlagen verwandt werden mußte, so lange nutzlos liegen zu lassen, bis sie die Reihe wiederum traf[7]). Die Zeiten gingen so nach und nach in die Hand kapitalkräftigerer Besitzer über.

Besonderen Vorzug bezüglich der Reihe genossen Ehrenbiere, die aus diesem Grunde 6 Wochen vor der angesetzten Hochzeit beim Brauamt angemeldet werden mußten. Häufig wartete man auch mit ihrem Abbrauen, bis die Zeit gelegen dünkte[8]), und es kam vor, daß sie ein ganzes Jahr lang im Rückstande blieben, ohne abgebraut zu sein[9]).

Schuld an der mangelhaften Durchführung der Reihe, die natürlich mit einer Schädigung der tatsächlich Brauenden verbunden war, trug die

---

[1]) Br.-Or. 1639 Vorrede, 1678/21, 1696/21, 1695 act. iud., 1797, 1800. — [2]) 1761, 1783, 1796, 1799. — [3]) Hüne 519 ff. — [4]) Br.-Or. 1630/8, 1639/8, 1659/8, 1766, 10. 9. 1787. — [5]) Hölscher ZHV 09 88. — [6]) Pannenregister 1567: die Reihe wurde viermal im Jahre umgebraut, 1657 = 184 Gebraue, 1668 = 262, 1669 = 277, 1670 = 270, 1674 = 279, 1678 = 258, 1679 = 220, 1723 = 219, 1726 = 212, 1729 = 264, 1733 = 261, 1781 = 101, 1785 = 68, 1786 = 69, 1790 = 48, 1791 = 64, 1792 = 66, 1793 = 60, 1794 = 59, 1795 = 46, 1796 = 37, 1797 = 50, 1798 = 57, 1799 = 51, 1800 = 37, 1801 = 29, 1802 = 25, 1803 = 24, 1804 = 20, 9. 11. 1696: die Zeiten kommen in etwa $1^1/_2$ Jahren herum, 1796 ebenfalls, 12. 3. 1738: kaum in $^7/_4$ Jahren, statt sonst in $^5/_4$ Jahren. 1635/36 brauen 6 bis 7 pro Woche, Sept. 1729 6 pro Woche, 1763 1, 1786 2, 1803 kaum alle 14 Tage 1. — [7]) AoD 1785, 1791, 1797. — [8]) 1779 für das Abbrauen nach der Hochzeit waren Gebühren zu entrichten. — [9]) 8. 9., 10. 9. 1762, 1772.

dafür eigentlich verantwortliche Stelle, das Brauamt. Wenn auch die Schwierigkeit nicht zu verkennen ist, die mit der Verteilung und genauen Durchführung der Reihe verbunden war[1]), so muß dem Brauamt doch der Vorwurf gemacht werden, seine Anordnungen in dieser Hinsicht nicht mit der nötigen Strenge und Rücksichtslosigkeit durchgeführt zu haben. Parteiisches Vorgehen und „Freundschaftsverteilungen" hinsichtlich der Reihe waren zeitweise durchaus gang und gäbe, da das Brauamt Richter in eigener Sache war[2]).

Nicht nur die Brauer in ihrer Gesamtheit hatten unter solcher Unordnung zu leiden, sondern auch die Konsumenten, die beim Einkauf des Bieres ebenfalls an die Reihe gebunden waren[3]). Hatte diese das Gute, daß stets genügend Bier vorhanden war, so war doch der Nachteil damit verknüpft, daß Intensität und Kontinuität des Braubetriebes ausgeschaltet war, und das nächste Bier erst dann losgegeben wurde, wenn der Vorrat in der Stadt auf ein bestimmtes Minimum herabgesunken war[4]). Solange der auswärtige Handel mit Bier blühte, und daher genügend Konkurrenten da waren, die ein untadelhaftes Bier brauten, da nur solches auf schnellen Abgang rechnen konnte, bestand diese Gefahr nicht; sie wurde erst akut, als das Goslarer Brauwesen als Exportgewerbe zurückging[5]).

---

[1]) 8. 11. 1776, 1786, 1793. — [2]) 8. 10. 1729, 5. 7., 31 10. 1776, 1777. PM Sept 178 3/8, PM 18. 10. 1790/11 ff. — [3]) 7. 6. 1773, 30. 6. 1792, Techen HG 15 301 ff. — [4]) Br.-Or. 1726 III/26: im Sommer soll Sonnabends 1/2 Bier, im Winter ein ganzes vorrätig sein. 1763, 10. 9. 1787, Techen HG 15 303. [5]) Vom Rat wurde daher zeitweilig verordnet, es solle keine Rücksicht genommen, sondern mehrere Gebraue pro Woche hergestellt werden. 23. 4. 1763, Brauamtsbericht Mai 1763. Erreicht wurde aber nichts.

Kapitel III.

Das Brauen.

1. Rohstoffe und ihre Beschaffung.

a) Malz.

Rohstoffe mußten im wesentlichen vom Auslande eingeführt werden[1]) und unterlagen aus dem Grundsatz heraus, daß alles „öffentlich und aus erster Hand gekauft werden müsse“[2]), dem Marktzwang und seinem Recht[3]). Da nun gegen den fremden Verkäufer ein „tiefgewurzeltes Mißtrauen“ herrschte[4]), und sich ein Verkehr zwischen diesem und städtischen Käufern nicht vermeiden ließ, überwachten obrigkeitliche Personen: Messer, Wagemeister die Vermittlung[5]). Korn im Vorkauf auf dem Felde, vor den Toren oder auf den Straßen Goslars zu erwerben und so dem Markte zu entziehen, war daher verboten[6]).

Seit dem 17. Jahrhundert kaufte der Brauer seinen Weizen direkt aus der Umgebung oder bediente sich dabei der Kornmakler und Händler in Goslar[7]).

Das Malz für die Gose wurde aus reinem Weizen und ausschließlich durch die Brauer selbst hergestellt[8]). Der Ankauf fremden Malzes und die Ausfuhr Goslarer Malzes aus der Stadt war vom Rate wegen des damit verbundenen Acciseausfalls untersagt[9]). Dem Handel mit einheimischem Malz unter den einzelnen Brauern waren keine Schranken auferlegt[10]).

Das Malz war „Luftmalz“, das heißt durch Luft getrocknet[11]), wozu es großer Räumlichkeiten[12]) und vieler geschickter Handarbeit bedurfte[13]).

---

1) 2. 3. 1805, 14. 10. 1809, Borchers 72, Bruchstücke II/120, Wiederhold 6, 70. — 2) Bücher I 122. — 3) Bücher I 119, Kötzschke 126, Weber 126,195 Techen HG 15 321 ff, Hölscher ZHV 09 76,77. — 4) Bücher I 124, Hölscher ZHV 09 77, 78. — 5) Bücher I 422 ff, II 222 ff, Hölscher ZHV 09 79, 82. — 6) Hölscher ZHV 09 75, 76, 77, 78, 80, Lorenz 24. — 7) 1674, 1776, 24.8.1785, 22.6.1801, Techen 274. — 8) Br.-Or. 1582/6 ff, 1618/6 ff, 1630/6 ff, 1639/1, Techen HG 15 307 ff, Branntweinbrauer sollten Malz von den Bierbrauern beziehen lt. Br.-Or. 1659/6, 1682/16, 1686/17, 1696/21, 29, 1726 III/30, 31.9.1600, 24.2.1651, 1686, 1772. — 9) 26.1., 9. 6. 1694, 25. 7., 7. 8. 1696, 10. 9. 1695, Beschlagnahme von Malz; davon kamen 2 Sack ins Armenhaus, 1 Sack ins Brüder-Kloster, 1 Sack ins St. Annenhaus. S. 12 Anm. 6. In Lübeck und Bremen war der Ankauf fremden Malzes erlaubt, Albrecht 66, 223, Hoyer 202. — 10) Hölscher ZHV 09, 90. — 11) Kellner 9: Luftmalz ergibt „weiß- fahl- oder graulicht Bier/und sonderlich vom Weitze gebrauet.“ — 12) Mund 75. — 13) 31. 1., 31. 3. 1696, Kellner 4 ff.

Das zu einem Gebrau gehörende Quantum von 3 1/2 Wispeln wurde nicht auf einmal zubereitet, sondern nach und nach, wie es Gelegenheit und Weizenvorrat erlaubte[1]). Im Winter war das Malzen überhaupt ausgeschlossen, weil der Weizen infolge der Kälte dann nicht quoll, ja häufig, wenn es trotzdem versucht wurde, einfror und darunter die Qualität des daraus hergestellten Bieres zu leiden hatte[2]).

Das Malzen geschah in der Art, daß der Weizen zunächst „in die Büdden" eingetragen und mit Wasser begossen wurde, um quellen zu können[3]). Hierin blieb er eine erfahrungsgemäß bestimmte Zeit liegen. Danach wurde das Wasser, das zugleich das Korn von anhaftendem Schmutz und Unkrautsamen reinigte, abgelassen, und der abgetropfte Weizen auf die Malztenne, die auf dem Boden des Brauhauses lag, gebracht. Diese war mit einem Gipsfußboden versehen, der leicht sauber gehalten werden konnte und die Feuchtigkeit des nassen Kornes nicht im ganzen Hause verbreiten ließ; außerdem waren viele Luftzüge und Luken vorhanden, um eine gute Ventilation zu ermöglichen und die Außenluft möglichst kräftig auf das Korn einwirken lassen zu können.

Hier wurde der Weizen auf Haufen geschüttet, und sobald das Keimen begann, zu immer dünneren Schichten umgesetzt. Das Malz lag, wie der technische Ausdruck des Brauers lautete, „unter dem Rührstock". Diese Behandlung bedingte ein geschultes Personal; denn, wenn nicht die gehörige Obacht gegeben wurde, und das Malz „im Wachsbette" sich erhitzte[4]), - wie der Brauer sagte „sich brannte", - bestand für das daraus gebraute Bier die Gefahr des Säuerns. Durch wiederholtes Umschaufeln und Umarbeiten zu immer dünneren Schichten wurde das Malz schließlich auf den Böden zur völligen Trocknung gebracht und hier gelagert, bis es zum Brauen gelangte[5]). Gefahr drohte ihm hier namentlich im Sommer von den sogenannten „Süßmaden", die es zerfraßen und so zum Brauen untauglich machten[6]).

b) Hopfen.

Der in Goslar zum Verkauf an die Bürger eingeführte Hopfen unterlag ebenfalls den allgemein geltenden Bestimmungen[7]). Er durfte nur unter

---

1) 31.10.1777: im Sommer und an Hundstagen zubereitetes Malz ergibt leicht säuerndes Bier. 1797, 15.12.1817. — 2) 9.3.1763, 1777, 1805. — 3) 11.6.1785, Kellner 11 ff. — 4) 1791, 16.8.1792, Malzbuch. — 5) Dem Brauamt mußte davon Mitteilung gemacht werden wann das Malz fertig war. — 6) 1713, 1777, 1785, 1788. — 7) Hölscher ZHV 09, 47, 75, 77.

der Laube des Rathauses gegen obrigkeitlich festgesetzte Preise verkauft werden[1]).

Hopfenbau wurde in Deutschland ganz allgemein betrieben[2]). Nachrichten darüber bezüglich Goslars sind sehr spärlich vorhanden und betreffen allein die geistlichen Stifter. So verpachtete im Jahre 1305 das Stift Petersberg an das Kloster Neuwerk „in Goslaria tria iugera hoppenlandes“[3]) und vertauschte im Jahre 1327 „duo iugera humuli in nostro monte sita“[4]).

In der Umgebung Goslars war Hopfen überall zu finden. Aus der Aufhebung des Zolles zu „Ringelen, Borchtorff und Liebenburg“ im Jahre 1310 geht hervor, daß solcher aus der Richtung Hildesheim und Braunschweig zugeführt wurde[5]). Dieses scheint auch in den späteren Jahrhunderten der Fall gewesen zu sein; Nachrichten darüber fehlen vollständig. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde er nachweislich aus der nahen Umgebung Goslars bezogen[6]). Daneben scheint es, als wenn die Goslarer Bürger auch selbst Hopfenbau getrieben haben, denn es finden sich in den Stadtrechnungen bis zum Jahre 1620 laufende Einnahmen für Hopfenstangen aus der Stadtforst.

Das Domstift erhielt den notwendigen Hopfen von seinen auswärtigen Besitzungen; so aus Giersleben „II maldrate“[7]).

c) Wasser.

Das Vorurteil bezüglich des zum Brauen verwandten Wassers verhalf der Gose zu ihrem Namen.

Das Wasser, dessen man sich zum Brauen bediente, war meistens solches aus Leitungen, die bereits im 14. Jahrhundert bestanden und zwiefachen Ursprung hatten[8]). Einmal befanden sich Sammelbehälter im Bett der Gose[9]). Es waren viereckige Kästen aus Tannenholz, sogenannte Stöcke,

---

[1]) Hölscher ZHV 09, 79, die „Hopfenzise“ war sehr gering, Holzmann a. a. O. — [2]) Albrecht 101, Bing 237, Grewe 40, Dragendorff 33, 49, 53, Ellissen 24, Harland 1, 245, Kellner 28, Schwarzkopf 7 ff, Techen HG 15 316 ff, HG 23 65, Hartmann 24, UB V No 740, 741, Wentz HG 23 65. — [3]) UB IV No 122. — [4]) UB III No 772, UB IV No 383. — [5]) UB III No 234, UBdStHi VIII No 30, UBdStBr III No 570, Seite 437, II Seite 504 Zeile 9—11, Wissenschaftliche Beilage der Braunschweigischen Landeszeitung No 25 von 1924 S. 98, Techen 325. — [6]) 1806/07 aus Grauhof, Ohlhof, Hornburg. — [7]) UB I No 301, UB V No 740, 741. — [8]) UB III No 622, UB V No 63. — [9]) Borchers 41 ff. Frölich HG 20/21 145 Anm. 2, Mund 94 ff, Hölscher ZHV 09, 50, 51, 63, 92: Verbot, in der Gose zu waschen.

die zum Einströmen des Wassers siebartig durchlöchert waren. In diese Kästen mündeten Röhren aus Holz, die durch bleierne „Büchsen" miteinander verbunden, das Wasser in die Stadt leiteten[1]).

In den meisten Brauhäusern oder den dazugehörigen Höfen befanden sich nun eichene Pfosten mit zwei Längsdurchbohrungen, die an dem oberen Ende zusammengeführt waren. In der einen stieg das Wasser vermöge seines Druckes hinauf und wurde durch die andere und anschließende Leitungen zu dem nächsten Hause geführt[2]). Um Wasser zu bekommen, hatte man nur nötig, einen in dem Steigrohr befindlichen Zapfen herauszuziehen und das ausströmende Wasser aufzufangen. Waren solche „Wasserposten" nicht vorhanden[3]), so mußte das zum Brauen benötigte Wasser von dem nächsten laufenden Brunnen, die in verschiedenen Straßen der Stadt aufgestellt waren, geholt werden[4]).

Der Vorzug vor dem aus der Gose stammenden Leitungswasser war einem anderen, dem sogenannten Marktbeckenwasser, zuzuerkennen[5]).

Dieses wurde direkt an seiner Quelle aufgefangen und in Bleiröhren zu dem Marktbecken geleitet, wo es, aus verschiedenen Öffnungen ausfließend, zum Gebrauch aufgefangen werden konnte. Von dieser Hauptleitung gingen außerdem verschiedene Seitenzweige ab, die das Wasser in derselben Art wie das aus der Gose zu bestimmten Häusern führten.

Dieses „gesunde, reine und wohlschmeckende Wasser" [6]) ist denn auch zum Brauen mit bestem Erfolge benutzt worden. Es lief freilich nicht dauernd[7]), sondern mußte den Brauhäusern von dem Pipenbohrer[8]) jeweils zugeführt werden[9]). Im Winter bei starkem Frost gelang ihm das nicht immer; dann mußte das zum Brauen benötigte Wasser entweder herangefahren oder das Brauen ausgesetzt werden[10]).

Jeder Grundbesitzer hatte die Pflicht, die in der Erde verlegten Röhren von dem „Wasserpost" seines über ihm wohnenden Nachbars bis zu dem seinigen, die sogenannte Wasserreise, instand zu halten[11]) und den Pipen-

---

[1]) Techen HG 15 329, Hölscher ZHV 09, 138. — [2]) Die Anlage der Anschlüsse war von den Interessenten zu tragen. Hölscher ZHV 09 93, 1780/82, Wassergewerke? Br.-Or. 1726. — [3]) 1796 IV/29 ff, Hölscher ZHV 09 124, 138. — [4]) Das Wasser floß dann in kleinen Bächen, den sogenannten Beken, die Straßen hinab. Auch die Leitungen in den Häusern scheinen dauernd gelaufen zu haben. Mund 74, 103, Hölscher ZHV 09 50, 92, 94. — [5]) 10. 1. 1768. — [6]) 14. 5., 18. 5. 1808, Bruchstücke IV 7, Hölscher ZHV 03 28, Goslarer Wochenblatt No 43 vom Jahre 1820 „aus dem Cristallinen reinen Gose-Wasser", Behrens 125, Brückmann. — [7]) UB III No 622, Hölscher ZHV 09 93, 94 Ansage, daß die Gose abgelassen werden soll. — [8]) Hölscher ZHV 09 124, 138. — [9]) Techen HG 15 330. — [10]) 1768, 1781, 1785, 1788, 1800. — [11]) 1700, 1773, 1812.

bohrern[1]), die vom Rat berufen, eine privilegierte „Kumpanie" bildeten, ein gewisses Entgelt zu zahlen.

Das an das Tafelamt jährlich zu entrichtende Wassergeld war seiner Höhe nach unter den einzelnen Brauhäusern verschieden[2]).

d) Holz.

Das zum Heizen der Pfanne und zur Herstellung der Fässer nötige Holz lieferte die Stadtforst[3]). Es wurde auf Grund von Holzzetteln[4]), welche die Brauer bzw. Böttcher zu lösen hatten, freigegeben und von Fuhrleuten abgefahren[5]). Da diese an ein rationelles Abholzen nicht dachten, sondern möglichst bequem abzufahren wünschten, und die Aufsicht sehr mangelhaft war, so geriet die Stadtforst allmählich in den elendesten Zustand. Es war im Jahre 1680 in den Tälern kein Holzbestand mehr[6]). Das Holz mußte in mühsamer Kleinarbeit von den Bergen heruntergeschafft werden und konnte dann erst zum Verladen kommen[7]).

2. Brauhäuser, das Brauen, Bierarten.

Die Brauhäuser stachen schon durch ihr Äußeres von den übrigen ab[8]): Sie hatten eine weite, hohe, gewölbte Einfahrt, um die Braupfanne in das Haus hineinbringen zu können, und sehr hohe Dächer, unter denen sich verschiedene Böden befanden, die zur Aufbewahrung des Weizens und Zubereitung des Malzes dienten. Im Inneren befanden sich geräumige Hausflure - Delen[9]), - auf denen das Bier versellt wurde, und unter dem Hause kühle, gewölbte Keller[10]), in denen das Bier lagerte, bis es zum Verkauf gelangte. Nicht alle Brauhäuser waren aber gleich geräumig[11]), Als Gerätschaften fanden sich in einem Brauhause[12]): Umteilsbütten, Bütten, große Biertubben, Kaupentubben, Tröge, Kellerfässer, Kaupen, halbe Fässer, Trichter, Krücken, Rosten, Feuerforken, Siebe, Maße, Eimer,

---

1) Br.-Or. 1726 IV/31, Anm 32. — 2) 1769/74, 1780/82, 1782/1789. — 3) Zum Heizen der Pfanne waren 5—7 Fuder Holz erforderlich. Kellner 53, 22. 8. 1799: i. J. 1791 wurde so viel Holz für Fässer geschlagen, daß es nicht alles verwertet werden konnte. Es wurde deshalb für Rechnung des Tafelamts in einem Magazin aufbewahrt und von hier aus nach und nach verkauft. Crusius 440, Mund 297. — 4) 7. 2. 1781. — 5) Der Fuhrherr, der Malz- und Pfannenfuhren übernommen hatte, bekam das Holz näher angewiesen als die übrigen 1797 — 6) 1. 7. 1680. Hölscher ZHV 09 96. — 7) Als die Brauer vielfach kein Holz durch die Fuhrleute bekommen konnten, griff der Rat ein. 7. 2. 1781. — 8) Mund 75, Harland I 239/40, Stieda 37 ff. — 9) 1762. — 10) Borchers 48. — 11) 1763, 1764. — 12) AoD, UB IV No 643; 1769, 1783, 1790, 1792, Vol II, 1807 Techen HG 15 332.

Büttensteine[1]), Büttenbretter[2]), Hebebäume, Walzen, Ledereimer, Feuerhaken, eine Kupfer- oder Messingstrenße, Leitern und ein Brauerhaken[3]).

In keinem Brauhause fand sich eine Pfanne[4]). Es ist anzunehmen, daß sie ursprünglich zu dessen Einrichtung gehörte[5]). Da sie bei den gewerblichen Brauern jedoch einen großen Teil des Jahres unbenutzt stand, und man das Unwirtschaftliche dieser Tatsache wohl einsah, finden wir im 16. Jahrhundert die Pfannen in der Hand von mehreren Brauern, die sich zu einer Gewerkschaft zusammengeschlossen haben[6]). Jeder Gewerke, wie ein solcher Teilnehmer hieß, war zur Benutzung der Pfanne berechtigt, aber auch zu den als notwendig erkannten Beiträgen verpflichtet[7]). Bezüglich ihrer Rechtsform war die Gewerkschaft lediglich eine Personenvereinigung; ein Gesellschaftskapital war außer der Braupfanne nicht vorhanden.

Hohe Unkosten veranlaßten im Jahre 1668 die Pfannengewerkschaft der Stephanipfarre, ihre „freÿe und eÿgenthümblich angehörige Pfanne" samt deren Zubehör zwei Kupferschmieden zu überlassen, die vorkommende Reparaturen ohne Berechnung vornehmen, dafür aber den „Pfannenschilling" erhalten sollten, der für die Dauer des eingegangenen Vertrages auf einen Thaler für jedes Gebräu festgelegt wurde[8]). Die anderen Gewerkschaften scheinen um diese Zeit genau so verfahren zu sein; denn seitdem finden sich alle Pfannen in der Hand von Kupferschmieden, die sie gegen eine Gebühr jedesmal ausleihen[9]). Erst im Jahre 1792 ziehen die aktuellen Brauer wieder in Erwägung, auf eigene Kosten eine Pfanne anzuschaffen und sich in dieser Hinsicht wieder unabhängig zu machen[10]).

Die Art der Gärung beschränkte in Goslar das Brauen nicht auf die kältere Jahreszeit. Im 18. Jahrhundert waren die Vorgänge im Brauhause

---

[1]) Auf diese wurden die Bottiche gestellt, damit die Luft von allen Seiten herankommen konnte. Kellner 41. — [2]) Zum Bedecken der Bottiche. — [3]) Br.-Or. 1582/84, statt des Brauerhakens evtl. ein „Guet schieben Rohr", 1608/28 evtl. eine „Mußqueten". — [4]) Kellner 40 Nordhausen. In Lübeck, Hamburg und Wismar gehörten Pfannen zur Einrichtung des Brauhauses. Albrecht 89, Bing 212, Techen HG 15 283, 285, 289, 333. Lorenz 34. — [5]) UB V No 822, UB IV No 762, (Bücher I 155). — [6]) Conrad 147, 1632/35, 1640. 1.11.1654. — [7]) Die Pfanne wurde auch in andere Pfarrbezirke verliehen. Nach dem „Pfannenregister" der Marktkirche ist im Jahre 1566 ein Ueberschuß von 48 Th 17 gr, 1568 ein solcher von 22 Th 9 gr 6 Pf vorhanden. — [8]) 3.9., 23.10.1668. — [9]) 20.9., 12.10. 1686, 3.8.1772, 14.7.1796, Bing 258. — [10]) 17.10.1792, 28.3.1793, 5.3.1794, 1799, 1800, 28.11.1799 eine Pfanne ist etwa 10 Jahre zu gebrauchen, ohne daß Reparaturen vorkommen, die das Brauen verhindern. Ein Reservestribben muß gehalten werden, weil er Beschädigungen infolge Ausgießens des Feuers unter der Pfanne ausgesetzt ist. Die Pfanne wiegt 1776 ca. 22 Ctr, 25.2.1765. Aberglaube, es müsse eine Pfanne vor ihrem erstmaligen Gebrauch mit Pferdemist ausgekocht werden, Brückmann.

dabei etwa folgende[1]: Nachdem der Brauer den „Brauzettel" erhalten hatte, das heißt benachrichtigt worden war, daß er abbrauen könne, begann man damit, „das Tau zu machen", das heißt das Braugeschirr zu reinigen[2].

Indes wurde von einem Schaupenbrauer das Malz auf dem Boden „gewurfet" und begossen[3]. Nach erfolgtem Umstechen wurde es dann gesackt[4] und auf dem Malzwagen zur Mühle geschafft, um hier geschrotet zu werden[5]. Der Müller war dafür verantwortlich, daß das gesetzliche Quantum Weizenmalz von $3^1/_2$ Wispel nicht überschritten[6], und dieses nicht mit anderem Malz untermengt wurde.

Währenddem war von den beiden Brauern und dem Pfannenführer die Pfanne im Brauhause gesetzt, der Stridden, auf dem die Pfanne stand, mit großen Platten von Schiefer, den sogenannten Pfannensteinen[7], umstellt und zum Festhalten der Hitze mit Lehm abgedichtet[8].

Nach Zurückkommen des geschroteten Malzes von der Mühle[9] konnte der eigentliche Brauprozeß beginnen. In die Mastbütte wurden 19 Sack Schrot geschüttet und mit der ersten Pfanne kochenden Wassers durchgekruckt. Auf diese „Mäusche" kamen dann noch 9 Sack Schrot, und der Gesamtinhalt der Bütte wurde mit einer zweiten Pfanne kochenden Wassers nochmals kräftig durchgerührt - es wurde gemaischt[10].

Nachdem nun in die Seihbütte Seihstroh[11] und der Losboden gelegt, und dieser so befestigt war, daß er von der Flüssigkeit nicht gehoben werden konnte, wurde die Maische aus der Mast- in die Seihbütte übergesetzt. Während dieser Vorrichtungen war die dritte Pfanne Wasser zum Kochen gekommen; dieses wurde dann mit ca. 3 - 4 Sack Malz in der Mastbütte,

---

[1]) 11.10.1783, 30.10.1790, 1805, an den Präfekten, Kellner 44 ff. — [2]) Dieses geschah mit Wasser, worin Tannhecke ausgebrüht war. — [3]) Br.-Or. 1557/1 ff, Kellner 20. — [4]) Die Säcke wurden gegen eine Gebühr vom Brauamt verliehen und waren mit einem Adler gezeichnet. Br.-Amtsrechng. Albrecht 102, Hoyer 201. — [5]) UB V No 617, 28.4.1791, Kapitel 5 Rohstoffsteuer. — [6]) Br.-Or. 1557/19 ff, Bing 248,253. Zur schnelleren Abwicklung des Schrotens wurde i. J. 1733 (14. 11.) die Anschaffung einer Schnellwage beschlossen. Mehr geschrotet wurde trotzdem. 1696 1724. 1776, 1793. — [7]) 5. 3. 1806 Erl. Protokoll. Sie kosteten einschließlich Fuhrlohn 1 Th 4 gr. — [8]) Die Pfanne wurde also mit direktem Feuer geheizt. — [9]) $3^1/_2$ Wispel Malz = 24 Sack Malz = 34 = 35 Sack Schrot. An Sonn- und Feiertagen sollte kein Feuer unter die Pfanne gemacht werden, bevor nicht der Nachmittagsgottesdienst in der Marktkirche vorüber war. Br.-Or. 1582/14, 1618/12, 1630/12, 1639/12, 1659/12, 1726 III/36, 1733 II/33., 1805, 1807, Hölscher ZHV 09 45, Techen 336, Albrecht 87 ff. — [10]) Im Winter bestand die Gefahr, daß das Gut unter der Kälte litt, wenn das Brauhaus nicht ordentlich verwahrt wurde. 12. 2. 1667. — [11]) 80 Pfd langes auserlesenes Roggenstroh, damit die festen Bestandteile der Maische nicht mit in die Würze übergingen. Kellner 43, Techen HG 15 343.

die inzwischen entleert worden war, ebenfalls durchgekruckt und noch eine vierte Pfanne kochenden Wassers dazu getan.

Von dieser Masse schlug man etwa eine halbe Pfanne ab und verfertigte daraus unter Verwendung von 2 Sack Hopfen[1]) den Hopfkrug[2]), der etwa 3 Stunden kochte und dem Bier sowohl die nötige „Bitterkeit als Frischigkeit" geben sollte[3]). Die Herstellung der Würze begann[4]). Darauf zapfte man die in der Seihbütte befindliche Masse - den ersten Bestkrug - ab und kochte sie unter fortwährendem Rühren etwa 2 Stunden. Nach völliger Abzapfung des Bestkruges aus der Seihbütte wurde das in der Mastbütte befindliche Gut in die erstere übergefüllt. Die zweite Pfanne Bestkrug kochte im Gegensatz zur ersten nur eine Stunde; die dritte kochte nur auf.

Außer diesen drei Werten stellte man noch verschiedene andere her, indem zwei Pfannen kochenden Wassers auf die in der Seih- und Mastbütte befindlichen Rückstände und noch restliche drei Sack Malzschrot gegeben wurden. Das fertige Gut lief in Rennen in den Braukeller, wo es bis zu seiner Zusammensetzung, die einzeln geschah, getrennt aufbewahrt wurde[5]).

Die Schaupenbrauer waren bei dem eigentlichen Brauen zwei Tage und zwei Nächte tätig, außerdem bei dem Werfen und Sacken des Malzes und Setzen der Pfanne je einen halben Tag. Die Umteiler und Braufrauen hatten vier Tage und drei Nächte zu tun; diese verrichteten außerdem während der Sellung jeden Tag alle vorkommende Kellerarbeit. Das Reinigen des Braugeschirrs, wozu drei Frauen erforderlich waren, begann 1 Uhr nachts und dauerte bis 4 Uhr nachmittags. Kam das Malz Freitags zum Schroten in die Mühle, so konnte am darauffolgenden Dienstag mit dem Verkauf des Bieres begonnen werden[6]).

Man glaubte allgemein, die Gose könne allein in Goslarer Brauhäusern in der richtigen Art hergestellt werden[7]), weil alle Versuche ihrer

---

[1]) ca 1/2 Ctr lt. Nachwsg. Siemens 1807/08. — [2]) 1791. — [3]) 1790: man verteilt ihn als ein „saltz" in alle Fässer. 28. 2. 1817: er wird nur als „Würze oder Salz" zum Bier genommen. — [4]) „Gedenken": 1/2 Pfanne Hopfkrug, fast eine ganze Pfanne Allerleikrug, eine Pfanne Bestkrug, eine Pfanne zweiten Bestkrug oder Vierpfannenbier, eine Pfanne ersten Letztwert, eine Pfanne zweiten Letztwert, 4 Pfannen Hüppig 1794, die Brauer täten „Glawerth" und ungekochten Hüppig unter das andere Gut. Die Folge sei Ekel, Coliken und andere Beschwerlichkeiten. Br.Or. 1726 IV/17, 1734. — [5]) Die Keller müssen besonders bei heißen Tagen hoch und geräumig sein, 1776: der Keller sei nicht gewölbt, sondern nur gebohlt und den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt, das Bier müsse so säuern, 3. 8. 1798: der Keller muß Zug haben, damit das Gut sich abkühlen kann. 1800 PM: sonst seien die Keller im Winter wohl verwahrt und die Löcher mit Lehm zugestrichen, jetzt geschähe das nicht mehr. — [6]) 15. 7. 1777. — [7]) PM 21. 7. 1790/10, 3. 4. 1804, Brückmann.

Nachahmung, die in den in der Nähe Goslars belegenen Brauereien angestellt wurden, mißlungen waren. Selbst in den Brauereien des Klosters Neuwerk und des großen heiligen Kreuzes konnte keine Gose gebraut werden, obwohl sie in Goslar selbst liegen. Den Grund dieser sonderbaren Erscheinung suchte man irrig in dem zur Verwendung kommenden Wasser und in der Luft[1]). Kloster Neuwerk und das große heilige Kreuz benutzten aber dasselbe Wasser wie die übrigen Brauer, und diese stellten nicht nur aus Gosewasser, sondern auch aus dem Marktbecken=, Wall=, Frankenbergschen=, Regen= und Schneewasser gleich gute Gose her. Die Ursache der Unnachahmlichkeit der Gose lag einzig und allein in der Größe der Gebraue, welche mindestens $3^1/_2$ Wispel Weizenmalz erforderten. In allen Brauereien, die für ein derartig großes Gebrau nicht eingerichtet waren, konnte daher keine Gose gelingen.

Noch ein anderer Punkt war maßgebend: Sie konnte in einem Hause erfahrungsgemäß nicht ununterbrochen gebraut werden und mißriet beständig, wenn in dem Hause, in welchem sie hergestellt werden sollte, erst einige Wochen vorher gebraut worden war. Es mußten mindestens 12 - 16 Wochen seit dem letzten Gebrau vergangen sein, damit die Keller gehörig auskühlen konnten und wieder benutzbar waren[2]). Sonst übergärten sich die Werte gleich in den ersten Tagen nach dem Brauen und verloren den ihnen eigentümlichen Geschmack.

Eine besondere Art Gose war das alljährlich zu Fastnacht auf Kosten der Stadt gebraute „Fastnachts= oder Herrenbier", eine Gewohnheit, die bereits im 13. Jahrhundert geübt wurde. Zu diesem Bier wurden drei Sack Malz mehr verwandt als sonst, und es war auch seine Güte eine entsprechende. Dasselbe Recht, mehr Malz zu verwenden, war auch den Bürgermeistern auf Grund ihrer Anstellung zugesichert, wenn deren Kinder sich verheirateten[3]).

Das noch im 17. Jahrhundert geübte Brauen eines Bitterbieres für den eigenen Haushalt der Brauer unterblieb späterhin ganz[4]).

Braun= oder Gerstenbier wurde immer neben der Gose hergestellt[5]); im Gegensatz zu dieser aber nicht exportiert, sondern in der Stadt selbst dem Verbrauch zugeführt[6]). Das Recht, Gerstenbier zu brauen, war seitens

---

[1]) Kellner 3. — [2]) 1783, 21. 9. 1792,: im Winter sei diese Zeit abzukürzen, 12. 6. 1797 14. 10. 1809; J. G. Siemens glaubt nicht daran, es sei vielmehr Sauberkeit des Braugeschirrs notwendig. 3. 4. 1804, Kellner 42. — [3]) Br.=Or. 1726 III/2. — [4]) 1567 Pannenregister, Br.=Or. 1608/23. — [5]) 20. 3. 1634, 9. 6. 1755: die Braunbierzeit kostete 1—52 Th. — [6]) 29. 3. 1726, Adm. Brauwesen 1803/06, Brückmann.

des Rates auf das Frühjahr beschränkt, und der sofortige Verkauf dieses Bieres untersagt, weil der Absatz der Gose keine Schädigungen erfahren sollte[1]). Braunbier, das eine Ähnlichkeit mit Broihan hatte[2]), war besonders an heißen Sommertagen und zur Erntezeit ein beliebtes, durstlöschendes Getränk[3]).

Im Jahre 1797 wurde es erstmalig einem Brauer gestattet, ein dem englischen ähnliches Bitterbier, wie es schon in Braunschweig gebraut wurde, herzustellen[4]). Größeres Ausmaß nahm aber die Produktion des Bitterbieres damals noch nicht an.

3. Die Hilfskräfte.

Der Brauherr oder die Braufrau waren bei dem Brauprozeß nicht aktiv beteiligt, sondern sie hielten sich für den Braubetrieb von Fall zu Fall gelernte männliche und weibliche Hilfskräfte[5]). Das Recht ihrer freien Wahl wurde den Brauern im Jahre 1797 genommen; dafür war dem Brauamt die Befugnis gegeben, die Hilfskräfte den einzelnen Brauern zuzuweisen[6]). Beim Brauen selbst durften nur vereidete Personen zugegen sein, um Verfälschungen nach Möglichkeit auszuschließen[7]).

Der Beruf der Schaupenbrauer hatte sich schon im 12. Jahrhundert herausgebildet[8]), und diese waren auch auswärts dafür bekannt, ihr Handwerk gründlich zu verstehen[9]). Es steht fest, daß sie im 14. und 15. Jahrhundert in einer Gilde organisiert waren[10]), die alljährlich besondere Feste feierte, bei denen viel Unfug verübt wurde[11]). Als aber das Braugewerbe seinen früheren Umfang verlor, verfiel deren Gilde der Auflösung. Im 17. Jahrhundert hat sie nicht mehr bestanden. Die Schaupenbrauer hielten allein noch das Unterstützungswesen aufrecht, indem der Witwe eines Berufsgenossen ein Jahr lang die Hälfte des Lohnes seines Nachfolgers zufiel[12]). Diese freiwillige Übereinkunft erfuhr im Jahre 1797 mit einigen Abänderungen ihre gesetzliche Regelung[13]). Für die Schaupenbrauer selbst bestand

---

[1]) Hölscher ZHV 09 46, 1602 Fastnacht bis Himmelfahrt, Br.-Or. 1643 Neujahr bis Walpurgis, Br.-Or. 1686/16, 1696 März bis Himmelfahrt, Br.-Or. 1722/15, 1602 nicht vor Ostern, 1696 nicht vor Himmelfahrt, 1679, 1683, 1687 1695, 1697, Br.-Or. 1686/16, 1722/15, — [2]) Br.-Or. 1643/6, 1686/16, durch Zusatz von Weizenmalz. — [3]) Br.-Or. 1682/25. — [4]) 1797, 29. 11. 1802. Hoyer 208. — [5]) Albrecht 208, Techen HG 15 274, Lorenz 33. — [6]) 1796, 17. 7. 1797, 4. 6., 24. 5. 1798 19. 4. 1728. — [7]) Br.-Or. 1639/11, 1659/11, 1755, 1776. — [8]) UB I No 301, 333 Zeile 19. — [9]) UB IV No 534. — [10]) Frölich HG 15 65 Anm 5, Techen HG 15 275. — [11]) Hölscher ZHV 09 65 i. J. 1434, 1442, 1450. Albrecht 211, Techen 278, Harland I 240. — [12]) 26. 1. 1670. Conrad 161. — [13]) 17. 7. 1797 E. R.

keine Möglichkeit mehr, im Alter oder in Krankheitsfällen wie bei anderen Gilden von der Gesamtheit unterstützt zu werden. Vielmehr war der Andrang zu ihrem Berufe derart, daß sich dann sofort andere „Meister" „in ihr Brot" drängten, während ihnen vordem, wenn sie nicht mehr tätig sein konnten, mit Einverständnis des Brauherrn in Hinsicht auf ihre besonders mühselige Arbeit die Hälfte des Lohnes ihrer Nachfolger zugewiesen worden war [1]).

Bei Zulassung als Schaupenbrauer waren dem Brauamt bestimmte Gebühren zu entrichten, die zum Gehalt der betreffenden Personen gehörten [2]), und es mußte ein Eid geleistet werden, sich allen Anordnungen des Rates zu unterwerfen und die Tätigkeit des Brauens nie außerhalb der Stadt zu betreiben, um das Produktionsgeheimnis der Gose dort nicht bekannt werden zu lassen [3]).

Den Schaupenbrauern, die das Amt eines Meisterbrauers versahen [4]), gingen die Umteiler zur Hand, die nach einer gewissen Dienstzeit vom Rat zu Schaupenbrauern ernannt werden konnten [5]).

Das Fassen des Bieres und den Verkauf besorgten weibliche Hilfskräfte: Umteilerinnen und Sellerinnen. Das Schließen der Fässer war den Zuschlägern allein vorbehalten [6]); sie hatten wöchentlich dem Brauamt über den Vorrat an Bier und dessen Abgang zu berichten [7]). Auf deren Angaben hin wurde die Accise von den einzelnen Stadtkrügen erhoben [8]); jene stimmten aber so selten, daß es häufig notwendig wurde, die Zuschläger auf ihren geleisteten Eid hinzuweisen [9]).

Nachrichten über die Zahl der Hilfskräfte liegen nur für das 18. Jahrhundert vor: Es werden im Jahre 1722 vier, 1792 drei, 1806 vier Schaupenbrauer, im Jahre 1792 zwei, 1806 vier Umteilerinnen, im Jahre 1792 zwei Sellerinnen, im Jahre 1806 drei Arbeiterinnen, im Jahre 1722 sechs, 1727 sieben Zuschläger erwähnt.

---

1) 1722. — 2) 1787: an beide Bürgermeister je $1^1/_3$ Th — 2 Th 24 gr, an die Herren des Brauamts 4 Th, an die Brauamtsdienerin 12 gr, für die Abschrift des Eides 6 gr, Sa 7 Th 6 gr. — 3) Br.=Or. 1582/10, 1608/10, 1618/11, 1630/11, 1639/11, 1659/11, eine Anordnung, wie sie für das Zeitalter des Merkantilismus charakteristisch ist, i. J. 1733 ließ sich ein Goslarer Schaupenbrauer von Truppen anwerben. — 4) Br.=Or. 1726 IV/10. — 5) Brauamtsprotokoll vom 27. 2. 1768, 1799, Br.=Or. 1726 IV/19. — 6) Bei der Annahme als Zuschläger waren gleichfalls Gebühren zu zahlen, 1769 — 4 Th 12 gr, 1779, 1798. — 7) Br.=Or. 1639/14, 1659/14, 1797, 1802. — 8) Von jedem zugeschlagenen Faß waren von ihnen geringe Beträge an das Tafelamt abzuführen, die aber für die Einnahme der Stadt nicht in die Wagschale fielen. — 9) 1699, 1783, Br.=Or. 1726 I1I/29, IV/27, Techen HG 16 220 (Hölscher ZHV 03 92).

Mittelbar waren der Pipenbohrer und Müller beschäftigt; außerdem kamen Pfannenführer, Malz- und Bierfuhrleute in Betracht[1]).

Die Höhe der Entlohnung der Hilfskräfte, die in Geld und Naturalien erfolgte[2]), wurde vom Rate festgelegt, dessen Politik darauf gerichtet war, das Ansteigen der Lohneinkommen über eine gewisse Höhe hinaus zu verhindern durch Feststellung von Maximalgrenzen für die Löhne. Die jeweilige Höhe des Arbeitslohnes - es waren Pauschalsätze - war dabei in hohem Maße abhängig von Sitte und Herkommen; sie differierte bei den einzelnen Hilfskräften je nach der Zeit und Anforderung der Arbeit.

Die sich aus dem Reihebrauen ergebenden Folgerungen hatten den Brauer aber erkennen lassen, daß zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung ein sehr enger Zusammenhang besteht, und daß jener auf den Produktionserfolg beim Brauen von hohem Einfluß war. Zumal als das Reihebrauen schließlich jede Konkurrenz unter den Brauern unterdrückte und jedem von ihnen von Zeit zu Zeit zu einem tatsächlichen Monopol verhalf, wurden die Löhne der Hilfskräfte von den Brauern selbständig erhöht, die einmal eine gründlichere Ausbringung des Biers mit sich brachten, aber auch zu mancherlei Betrügereien Anlaß gaben[3]).

Der Rat und das Brauamt waren gegenüber solchem Vorgehen machtlos, sie mußten sogar die Tatsachen in den Brauordnungen anerkennen[4]).

4. Die Qualität und die Probe.

Das älteste Zeugnis über die Art der Gose liegt vor in Dr. H. Knausts „fünff Büchern. Von der Göttlichen und Edlen Gabe, der Philosophischen, Hochthewren und wunderbaren Kunst Bier zu brawen" aus dem Jahre 1575[5]).

Sie „gibt gut nutriment vnd narung, erwermet auch wohl, vnd machet gut geblüte. Man machet Eiersavßen, vnd ander warm getrenk vnd Süplein davon, nicht weniger vnd auff die Art, wie vom Wein, die gar wohl schmecken, vnd dem Leibe des Menschen gesund seyn." Sie ist anfangs süß[6]) und wird später wie das Hamburger weinsäuerlich, wie auch aus dem Kräuter-

---

[1]) Von Michaelis bis Ostern wurde von den Brauern Oel für Licht mit nach der Mühle geschickt; im Sommer nur dann, wenn wegen Wassermangels nur nachts geschrotet werden konnte. 1. 3. 1806, der Müller erhält von jedem Brauer einen „Taubenkorb" voll Malz, 24. 2. 1651: deshalb sollen Schweine, Hühner etc auf den Mühlen abgeschafft werden. — [2]) 1. 12. 1766 Gesuch von Schraupenbrauern und Umteilern, daß sie in Anbetracht ihres schweren Dienstes Bier von der ersten Pfanne Hüppig als Naturallohn nehmen dürfen. — [3]) 1700, 1776. 1777, 1782, 1797, 12. 6. 1776, 29. 4. 1791: die Brauer entlassen die Hilfskräfte, wenn sie nicht nach deren Wünschen handeln. — [4]) AoD, 11. 10 1783, Techen HG 15 277. — [5]) Schwarzkopf 64. —[6]) Siemens 29, Gartenlaube 1898 63.

buch des Jac. Theodorus vom Jahre 1588 hervorgeht[1]) „das Goslarische Bier der Gose hat eine ziemlich wärmende Natur, ist etwas süßhachtig im Anfang, darnach buitzolt es mit einem Weingeschmack auf der Zungen[2])".

Gose wird „aus Weitzen-Maltz mit gar wenig Hopffen" gebraut und ist „als vollkommen reines Weizenbier gesunder als alle übrigen starken Biere, die meistens aus Gerste oder Hafer" hergestellt sind[3]), und so gut, daß sie, wenn man einmal angefangen hat, davon zu trinken, immer einen Durst nach dem andern zeuget[4]). Sie gehört zum „Geschlecht der Weißbiere / so mehrenteils in Nieder-Sachsen / fürnemlich aber zu Goslar / Quedlinburg / Halberstadt / Aschersleben und Werningeroda[5]) wie Just Stengel berichtet / gebrauet werden. Ist ein wohlgeschmackes / kräfftiges Bier / so grösten theils aus Weitzen bestehet / und wird dem Breyhan gleich zubereitet / ohne daß sie stärcker / als der Breyhan / gebrauet wird. Unter allen Gosen aber excelliret die Goslarische welche sehr wohl nutriret und laxiret[6]) / sonderlich aber verursachet sie denen ungewohnten den Currit cito gerne[7]) / daher man davon zu reimen pfleget:

„Ein Wunder Tranck ist wohl die Goslarische Gose /
wer derer zu viel trinckt / der nehm' in acht die Hose."

Wie andere Biere ist die Gose als Medizin gebraucht worden[8]); man hat nämlich gefunden, „daß die Goslarische Gose und der Duckstein zu Königslutter, item das Wettinische Bier, bei den Menschen, so solches Getränk trinken, keinen Stein wachsen lässet[9])". Auch Dr. J. D. Siemens aus Goslar bestätigt die Anwendbarkeit der Gose als Medizin und Hausmittel bei Krankheiten.

Mit der Zeit schwand der Ruf der Gose, die früher „sogar in lateinischen und deutschen Gedichten besungen worden war[10])" und es ging ein anderer Vers von der Gose um:

Es ist zwar ein sehr gutes Bier die Goslarische Gose,
doch wenn man meynt sie sey im Bauch, so liegt sie in der Hose.

---

[1]) Handschriftliches Zitat aus „Lob der Goslarer Gose" im Stadtarchiv. — [2]) Dieser wurde durch die jedesmalige Trennung der beim Brauen erhaltenen Aufgüsse erzielt. Siehe Goslarsches Wochenblatt 1820 No 43 § 9. — [3]) 31. 1. 1654, 28. 2. 1799. — [4]) 8. 11. 1776. — [5]) 20. 3. 1634, Lorenz 33, 34. — [6]) 20. 5. 1775 Hi: „Reißen im Leibe und Laxiren", 20. 4. 1797, 3. 8. 1798, Behrens 125. — [7]) 3. 8. 1798. — [8]) Schwarzkopf 72, 76, Kellner 27, 25. 2. 1686, Br.-Or. 1630, 1639. — [9]) Gosl. Wochenblatt 1820 § 10/11 gegen „Steinschmertzen, beim astmate und Dampfe, auch anderen Krankheiten dienlich", Ellissen 26 ff, Kellner Vorrede, Schwarzkopf 63, 176, Techen HG 15 290, HG 16 145. — [10]) Crusius 209, 461 Anm. 484, Hüne 519 ff, Schwarzkopf 67, Brückmann.

Gutes schmackhaftes Bier war bedingt durch Sauberkeit des Braugerätes[1]) und Verwendung bester Rohstoffe. Nur wenn der Weizen und Hopfen von der erforderlichen Güte[2]), aus dem Weizen Malz sorgfältig zubereitet, ausgelüftet und getrocknet, längere Zeit und sauber gelagert[3]), das zum Kochen der Würze zu verwendende Holz gut ausgetrocknet war, stand zu erwarten, daß auch das Bier gut und trinkbar sein würde. Weizen von bester Beschaffenheit war überall zu haben; aber es fehlte bei dem eingerissenen Verkauf des Bieres auf Kredit sehr oft an Geld, ihn beim Kauf sofort zu bezahlen. Die Folge davon war, daß derjenige, welcher dazu nicht imstande war, einmal schlechten Weizen und diesen noch zu sehr hohem Preise nehmen mußte[4]), und das daraus hergestellte Bier dünner war als bei Verwendung guter Rohstoffe.

Die Gose hatte nur Wohlgeschmack, wenn sie frisch getrunken wurde[5]); und das lag in der Natur der Dinge, denn sie war ein obergäriges Bier und demgemäß nur begrenzt haltbar. Ebenso schwierig wie wichtig war die Behandlung der Gose durch den Abnehmer[6]); war das Bier nicht frühzeitig genug bestellt, so durfte das Faß zunächst nicht angesteckt werden[7]), sondern mußte so lange stehen bleiben, bis es durchgegärt und die Hefe sich gesetzt hatte. Geschah das nicht, war das Bier trübe, dick und ungenießbar, im anderen Falle aber ein Bier, „darin virtus unita fortior"[8]). Einmal angesteckte Fässer behielten die ursprüngliche Güte nicht, das Bier wurde nach 3 - 4 Tagen schal und verlor sowohl seine Güte als seinen Geschmack[9]). Brauer wie Wirte waren hieran natürlich machtlos.

Nach dem Sprichwort „Backen und Brauen gerät nicht immer" war die Qualität des Bieres ungleichmäßig. Sie schwankte mit der Jahreszeit, weil besonders „bei harten Wintertagen, bey Auftawhung und veränderung

[1]) 1739, 15. 3. 1786. — [2]) PM 21. 7. 1790/7, 5. 8. 1798, 30. 6. 1782 durch ausgewachsenen Weizen entsteht eine schädliche Gärung — [3]) Hölscher ZHV 09 84, 90, Kellner 22, die, welche sofort nach dem Darren brauen, handeln so wie die, „so das Mehl flugs nach der Mühle backen", Bierund Brot geraten nicht. 9. 6.1694, 1769, infolge alten Malzes „dunkele couleur" des Biers, 15. 3. 1786 frische Malze ergeben keine couleur, 1785 ein halb Jahr altes Malz, 26. 5., 28. 5. 1787, nach der Erfahrung hat Bier aus altem Malze vor dem aus frischem einen großen Vorzug an Güte und Stärke, 1788, 4. 4. 1790. PM 18. 10. 1790/5 ff, 21. 9. 1792, 1796, 1799 wenn es an Malz fehlen sollte, so könne man Weizen mit verbrauchen. Bing 211. — [4]) 29. 1. 1682, PM Sept 1783/7, 1788, PM 18. 10. 1790/2 ff, Kellner 5, 16, Techen HG 15 280. — [5]) Hölscher ZHV 03 41. — [6]) 12. 6. 1649 Hi, 1739, Brückmann. — [7]) Im Winter kam es wohl vor, daß die Gärung nicht recht fortschreiten wollte. Dann mußte das Bier sofort in die Wärme gebracht und durfte nicht eher geprobt werden, als der „frische Wert" seine Wirkung ausgeübt hatte, 1703, Goslarer Wochenblatt 1820 § 7, 4. 2. 1743, 16. 1. 1764. — [8]) 30. 10. 1651, 14. 2. 1689, 13. 6. 1820 „als vorzüglich Gut auch in der Nachbarschaft geliebt". — [9]) 1. 10. 1745.

deß wetters, in gleichen Sommertages bey Donnerwetter" viele Gebraue mißlangen[1]). Eine Erklärung dafür gab es nicht, man hatte „gut und untadelhaft Bier", „wenn .... Gott und das Glück diesem Wercke nicht zuwider ist"[2]); im entgegengesetzten Falle fand sich der Brauer wohl oder übel mit der Tatsache ab. Abgesetzt wurde es auf Grund der eigentümlichen Organisation des städtischen Braugewerbes trotzdem, wenn auch zuweilen weit unter Preis[3]).

Die Folge davon waren natürlich Klagen, daß dem Bier „die lieblichkeit des geschmacks" fehle[4]), während es „sonsten ein gutes Lob gehabt"[5]). Es sei dem Broihan nicht ungleich, und „der couleur und geschmack" ergebe, als wenn nicht reines Weizenmalz verwandt wäre, sondern ein Zusatz von Gerstenmalz stattgefunden hätte[6]), wodurch eine Änderung der Güte des Biers, das „in vorigen Zeiten untadelhaft gebrauet" worden eintrat[7]), und es mehren sich seit dieser Zeit gerechtfertigte Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Gose[8]). Mancher Brauer sucht „die stärcke deß bierß mehr in der Fässerzahl" als in der gehörigen Menge Malz[9]). Das Bier sei „ein solches gepülsche, so vor Schweine und nicht vor Menschen zu genießen stehet", es könne nicht verlangt werden, „solch Zeug .... in sich zu gießen"[10]).

Zellerfeld insbesondere beschwert sich darüber, daß die Brauer, obwohl „wegen des anhero gebrachten schlechten Getränkes" große Nachsicht geübt war, den Markt „mit der gleichen nichtstaugenden Getränke" überhäuften und bestrebt seien, ihre schlechte Ware mit Fleiß los zu werden[11]). Sie sahen deshalb keine andere Möglichkeit, gutes Bier zu bekommen, als durch das Wracken.

Im Jahre 1782 mußten die Brauer sich sagen lassen, das Goslarer Bier verdiene seinen Namen nicht mehr, so „schlecht und unverantwortlich" sei es noch nie gewesen. Es sei ein „Getränk, so vor Mensch ... untauglich ist" und es könne nicht verantwortet werden, wenn Menschen davon „ungesund" würden[12]).

[1]) 12.2.1667, 1763, Brauamtsbericht 1763, 26.6.1786, 5.8.1798, PM 26.11.1791/4 ff, Kellner 71 ff, Techen HG 15 335, 1776 — [2]) 8.3.1655, 14.2.1689, 23.12.1669, 5.2.1746, Kellner 4, Pohle 4, Bücher A. u. Rh. 454: noch im 18. Jahrhundert war in Sachsen der Glaube verbreitet, wenn beim Bierbrauen nicht gesungen werde, so gerate das Bier nicht. — [3]) 16.10.1745, 4.10.1783 zur Essigbereitung. Techen HG 15 289, 2.6.1785, 19.8, 1786. — [4]) 7.4.1691. — [5]) 12.10.1691, 1693. — [6]) 6.1.1694, act. iud., 27.2.1694. 23.1.1699, Lorenz 35. — [7]) 12.10.1692, 1729, 11.10.1745. — [8]) 16.2.1667: Beschluß des Rats, die Bergstädte mit einem an Geschmack und Güte tüchtigen Bier zu versehen, 1.5.1756, 10.5.1758, 1775, 1798. — [9]) 1667, 24.10.1687 Hi. — [10]) 1691, 4.10.1758. — [11]) 23.3.1743. — [12]) 21.2.1782, 1753 „gequirlte melange".

Wurde die Qualität der Rohstoffe in der Hauptsache durch die Konkurrenz der Verkäufer auf dem Markte, dann aber noch durch das System der obrigkeitlichen Unterkäufer, Messer und Wieger garantiert[1]), so war die zum Schutze der Konsumenten ausgeübte Kontrolle der Güte des Bieres eine andere.

Eine Handhabe zu deren Durchführung bot das Merken der Tonnen mit dem Zeichen des Rats und der Böttcher[2]). Neben der allgemein gehaltenen Vorschrift des 15. Jahrhunderts, man solle „gud beer brauwen"[3]), führte der Rat aber bald die Bierprobe ein[4]), da er einsah, daß es mit Mahnungen allein nicht getan sei. Im besonderen lag ihm daran, den Ruf des Goslarer Biers im Auslande zu erhalten, und es erstreckte sich der Probezwang daher zunächst auch nur auf das ausgeführte Bier[5]). Die Probe, die der Rat anfangs selbst durch seine „heren des beirs" vornehmen ließ[6]), war im Jahre 1466 den „wyteheren" übertragen[7]). Das sich nach Verlust des Bergwerks zeigende Bedürfnis nach einer Entlastung des Rats hinsichtlich der unmittelbaren Aufsicht über das Brauwesen führte zur Bildung einer besonderen Kommission der Probierer[8]), und es wurde nun auch das in der Stadt verbleibende Bier der Probe unterworfen; trotzdem blieb die Sorge um die Qualität des nach auswärts gehenden immer noch eine besondere[9]). Nach Einrichtung des Brauamts im Jahre 1639 übernahm dieses die Funktionen der Probierer.

Geschah keine Einrede gegen die Qualität des Bieres, so konnten die betreffenden Fässer zugeschlagen werden; im anderen Falle wurde „untüchtig" Bier von dem Verkauf außerhalb der Stadt ausgeschlossen und mußte innerhalb der Stadt zu einem dem Wert entsprechenden Preise abgesetzt werden[10]). Die geringen Biersorten unterlagen der Kontrolle des Brauamts nicht.

Bot nun aber die Probe einen wirklich objektiven Maßstab für die Qualität des Bieres? – Es lag in der Natur der Gose als obergärigen Biers, daß es einer sorgfältigen Behandlung bedurfte und nicht sehr lange haltbar war. Durch die Probe konnte daher wohl die augenblickliche Güte

---

[1]) S. 32. — [2]) UB IV No 47 i. J. 1337, Hölscher ZHV 09 89 i. J. 1449, Br.-Or. 1678/14, 1696/14, 1725/7, 1726 III/23, 1733 II/12, 4. 5. 1756, Albrecht 103, 104, Hoyer 225, Techen HG 15 352. — [3]) Hölscher ZHV 09, 84 i. J. 1435. — [4]) Harland II 418, Techen HG 15 348. — [5]) Hölscher ZHV 09 86 i. J. 1441, 89 i. J. 1449, 46 i. J. 1466, Br.-Or. 1557/7, Techen HG 351. — [6]) 1441, 1449, 1589, Albrecht 104, Bing 253, Techen HG 15 347. — [7]) Hölscher ZHV 09 46, Frölich VuV 23. — [8]) Br.-Or. 1557/6, 1582/19. — [9]) Br.-Or. 1557/7, 1582/21, 1630/17, 1639/17, Albrecht 105 ff, Bing 253.
[10])6.1. 1694, allzuschlechtes Bier sollte unter das Rathaus geführt und dort „preisgegeben" werden. Auch in Bremen und Lübeck wurde nur das beste Bier geprobt, Hoyer 227, Albrecht 89.

festgestellt, aber nicht auch die Gewähr übernommen werden, daß das Bier weiterhin diese Güte behalten würde [1]). Außerdem war sie Geschmacksprobe; sie machte sich bei der bekannten Verschiedenheit der einzelnen Geschmacksrichtungen auch in der veränderlichen Qualität des Bieres bemerkbar. Den Konsumenten war also keine unbedingte Garantie durch die Probe gegeben, auch wirklich immer schmackhaftes Bier von der gleichen Qualität zu bekommen [2]).

Hinzu kam folgendes Moment: Die Probe fand infolge der eigentümlichen Zusammensetzung des Brauamts nachlässig und parteiisch statt [3]). Das zur Probe geholte Bier wurde mit der Zeit zu einem festen Naturalbezug der Brauamtsmitglieder [4]). Der Brauer ließ trotz bestehender Verbote Bier aus der Stadt herausgehen, ohne daß vorher dessen Tauglichkeit festgestellt gewesen wäre, und suchte im Auslande dieses Bier zweifelhafter Qualität unterzubringen [5]).

Nach Bekanntwerden neuerer Untersuchungsmethoden prüfte das Brauamt die Güte des Bieres mittels einer Bierwage [6]), und schrieb mit Rücksicht auf den festgestellten Gehalt und den Weizenpreis vor, in welchem Verhältnis verfaßt werden sollte, ohne daß es aber gelungen wäre, Verfälschungen zu unterbinden [7]).

Eine Probe besonderer Art war die des alljährlich gebrauten Fastnachtsbieres. Bei dieser Gelegenheit fanden sich außer den „alten und neuen" Brauverordneten die beiden Bürgermeister, der Vermieter und der Brauer des Fastnachtsbieres in dem Brauamt ein, wo ein Essen - der sogenannte Brauamtsschmaus - ihrer wartete. Mit der Zeit wurde es Sitte, hierzu noch Gäste, namentlich die Herren des engeren Rats und des Tafelamts

---

1) 14. 2. 1689, 20. 12. 1726, 1. 10. 1745. — 2) Br.-Or. 1723/13 deshalb sei es viel sicherer, wenn das Bier nicht faßweise, sondern nach Gewicht verkauft würde, Br.-Or. 1726 III/45 Eine Probe sei unmöglich. — 3) 14. 3. 1710, 27. 6. 1776 die Brauer haben Rat und Mittel, wenn sie gleich das schlechteste Bier haben, der Probe zum Brauamt einen Geschmack zu geben, indem sie dem Brauamtsdiener, der die „Probekrüge" holt, mit Bestkrug bewirten, während die Probekrüge ohne dessen Beisein gefüllt werden, 1798: die Bieramtsherren sollten ihr Amt fleißiger pflegen, nur ausnahmsweise erfolgten Strafen wegen zu schlechten Biers. 1782 — 1 Th 2 gr. — 4) 22. 1. 1727: es war zur Gewohnheit geworden, von jedem nach Hildesheim zu fahrenden Faß einen mehr als $^3/_2$ Stübchen haltenden Krug Bier „zur Probe" abzuholen. — 5) 23. 3. 1743, 4. 5. 1756, PM 31. 3. 1791, am 28. 10. 1790 wurde die Ausfuhr von gemeinem Bier wegen seiner Geringwertigkeit untersagt. Techen HG 15 350. — 6) 11. 10. 1783: mit der Bierwage würde auch im Preußischen, Hannoverschen und Braunschweigischen alles Bier geprobt, 1793, 19. 2. 1798, 1. 8. 1804. — 7) 14. 1. 1806 wegen der Unanwendbarkeit einer Bierwage.

zu bitten und sie zu bewirten[1]. Die Kosten trug zum Teil die Stadt[2], zum Teil der Brauer des Fastnachtsbieres, indem er die Braten unentgeltlich lieferte. Obwohl „die Absicht dieser Zusammenkunft bloß dahin ging, die Güte des Biers zu untersuchen[3], bürgerten sich Neuerungen ein, darunter die, Wein zum Essen zu trinken, den zwar jeder Teilnehmer zunächst selbst bezahlte, der aber späterhin mit den anderen Unkosten der Stadt in Rechnung gestellt wurde[4]. Verschmäht wurde das Bier trotzdem nicht, seine Qualität war eine vorzügliche und tat ihre Wirkung[5].

Im Auslande wußte man die lässige Handhabung der Probe in Goslar nicht zu würdigen. Als die Klagen der dortigen Krüge über geringwertiges Bier immer lauter wurden und kein Ende nahmen, wurde der Probezwang für jedes nach dort eingeführte Faß Goslarer Biers durch vereidete Probierherren eingeführt. Natürlich waren Härten unvermeidbar[6], da auch hier die Probe rein subjektiv war. Für nicht vollhaltig erklärtes Bier durfte seitens der Krüger nicht der sonst übliche Gegenwert bezahlt werden; sondern es wurde ein entsprechender Preis festgesetzt, mit dem sich der Brauer zufrieden zu geben hatte[7].

---

[1]) Die „Probe" fand am folgenden Abend ihre Fortsetzung. Wegen der Regelmäßigkeit dieser Essen sind sie als ein Teil der Amtsentschädigung anzusehen. Frölich BuB 5, 44, Wiederhold 43. Derartige Essen fanden außerdem „bei der vielen Vertheilung und bey der Besichtigung der Schiefergruben" statt. 25. 1. 1787. — [2]) Brauamtsrechnungen, 25. 1. 1787, 16. 2. 1789, 1793 ger. Akten, 30. 12. 1797 lt. Dekret des E. Rats waren die „Schmäuse" nicht mehr in Rechnung zu stellen. — [3]) PM 1786, Bruchstücke III/15. — [4]) Die Kosten für den Brauamtsschmaus stiegen von 4 Th. auf 22 Th. s. Brauamtsregister. 1782, 16. 2. 1789, 1790. — [5]) Aus den jährlichen Rechnungen für reparierte Gläser und Krüge hervorgehend. Frölich BuB 39, 40 Anm. 1792. — [6]) 4. 2., 14. 2. 1743: Goslar wirft den Clausthaler Probeherrn vor, sie probten vormittags, „wo ein richtiger Bier Geschmack ohne dem gar niemals zu vermuten ist" und gleich nach der Ankunft des Biers, wenn es noch gar nicht durchgegärt wäre. 11. 10. 1745: die Probeherrn müßten „besonders gute und echte Kenner der Güte hiesigen Biers seyn", sie hätten nach vorherigem Kaffeegenuß geprobt und dessen Geschmack mit dem des Biers vermischt, gleich als wenn man nach dem Genuß von Branntwein die Süße oder Säure von Wein oder Bier beurteilen könne" 22. 2. 1667, 14. 7., 23. 10. 1745, AoD.: in Merseburg braue man im Frühjahr über 800 Faß Bier, das ebenfalls nicht immer geriete. Trotzdem würde nicht eher wieder gebraut, als alles Bier konsumiert sei. (Absatz nach Jena, Leipzig, Brandenburg). — [7]) 7. 10. 1692: im Jahre 1685 wurden 7 Faß, 1686 — 9, 1687 — 4, 1688 — 8, 1689 — 3, 1690 — 3, 1691 — 20, 1692 — 11 Faß gewrackt.

Kapitel IV.

Der Absatz.

1. Das Verhältnis der Brauer zu den Konsumenten.

Auch hinsichtlich des Absatzes lassen sich deutlich zwei Perioden erkennen und nachweisen. Die erste reicht bis zum Verlust des Bergwerks und ist gekennzeichnet durch im wesentlichen freie Verfügung des Brauers über das gebraute Bier und als Folge davon das Blühen des Goslarer Brauwesens als Exportgewerbe. Die andere Periode rechnet von dieser Zeit ab und fällt auf durch wirksam werdende Braugesetze, Verlust der weiteren Absatzgebiete und seit Ende des 17. Jahrhunderts durch langsamen unaufhaltsamen Niedergang.

Die Klöster und geistlichen Stifter in Goslar schieden früh als Produzenten für den Markt aus. Sie stellten Bier im großen und ganzen nur für ihren eigenen Bedarf her, wenn sie auch zeitweise davon an milde Stiftungen, wie es zum Beispiel vom Kloster Neuwerk an die Siechen von St. Pancratius im Jahre 1358 geschah, verschenkten. Diese bekamen freilich nicht das beste, weil sie wahrscheinlich gutes Bier bei ihrem Gesundheitszustand nicht vertragen konnten, sondern „en vat coventes"[1]). Bei besonderen Gelegenheiten wurde es auch wohl zusammen mit den dabei Beteiligten getrunken, so urkundlich im Jahre 1351[2]); aber zur Abgabe an Außenstehende kam es nicht mehr.

Ueber die Art und den Umfang des Absatzes der Gose im Verlauf der ersten Periode steht wenig fest. Man weiß nur, da Urkundenmaterial wenig aussagt, und Akten garnicht vorhanden sind, daß innerhalb wie außerhalb der Stadt Goslarer Bier getrunken wurde. Wir müssen uns bei Betrachtung des Absatzes daher im wesentlichen auf die Zeit nach dem Riechenberger Vertrag beschränken.

Eins fällt sofort in die Augen: Die Gesamtheit der Brauer steht in der ersten Periode durch das natürliche Monopol, das sie als alleinige Hersteller der Gose haben, in der zweiten außer diesem auch noch durch

---

1) UB IV No 654, s. a. Hartl 82 ff. — 2) UB IV No 427 „goleber".

das rechtliche der ausschließlichen Gerechtsame einer unorganisierten Abnehmerschaft gegenüber, die jenen auf Gedeih und Verderb in Hinsicht auf das Bier ausgeliefert ist, da es zum täglichen Lebensbedarf gehört, und für fremde Biere Einfuhrverbote bestehen.

Die Ähnlichkeit mit modernen Unternehmerverbänden, den Kartellen, ist damit ohne weiteres gegeben; aber es sind doch gewichtige Unterschiede vorhanden. Während die Bildung von Kartellen eine freie Marktorganisation ist und auf freiem Entschluß selbständiger Unternehmer beruht, war es in Goslar die oberste Behörde der Stadt, die den Brauern zu ihrem Monopol verhalf und sie so gegen die übrigen Bürger abschloß. Immer ist der Rat Leiter des „Kartells" geblieben, immer war es der Rat, der vermöge seiner ausübenden Gewalt die Produktion bezüglich ihres Umfanges bestimmte, Absatz und Preise regelte; nie haben die Brauer in dieser Hinsicht aus eigener Vollmacht vorgehen können.

Die Vorbedingung für den kartellartigen Zusammenschluß der Brauer war gegeben: Alle stellten ein gleichartiges Bier her. Aber hing nicht der beabsichtigte Erfolg vorwiegend von dem guten Willen der einzelnen Brauer ab? Mußte nicht das Ganze ein verhältnismäßig loser Verband bleiben trotz der Aufsicht des Rats? Lag nicht bei der großen Zahl der Brauer die Versuchung nahe, unter Hinwegsetzung über die Vorschriften eigenen Vorteil zu suchen? Waren die Machtmittel vorhanden, alle Teilnehmer zu gemeinsamem Handeln zu zwingen?

Der Rat, der das Erbe einer langen Blüteperiode des Brauwesens antrat und dieses unter seine besondere Aufsicht stellte, mußte einerseits bestrebt sein, die Absatzgebiete zu wahren, die sich die Brauer errungen hatten, andererseits aber weiterhin die Güte der Gose zu garantieren. War aber das Feld für weiteren Absatz der Gose ein günstiges? War die Aufnahmefähigkeit des Marktes auch für die Zukunft eine gesicherte, das Brauamt beweglich genug, um Erfordernissen, die zum großen Teil rein privatwirtschaftlicher Natur waren, vollauf gerecht werden zu können? Hätte der Wagemut und Unternehmungsgeist der Brauer-Kaufleute ausgeschaltet werden dürfen?

Zentralstelle für alle Brauangelegenheiten war das Brauamt. Dieses regelte mit Hilfe des Rats die Verkaufsbedingungen – Zahlungsweise, Art der Fässer –, die Verkaufspreise mit der Verpflichtung, diese einzuhalten und der Verwirkung von Geldstrafen bei Verletzung der gesetzten Preise, die Produktion selbst durch Einschränkung der freien Verfügungsgewalt des Brauers über seine Braugerechtigkeit und durch Aufteilung der

Absatzgebiete innerhalb der Stadt mit Hilfe von Verboten, die den Verkauf des Bieres in anderen als Brauhäusern betrafen. Da dem Brauamt im 18. Jahrhundert schließlich noch der Verkauf des Biers im großen übertragen wurde, und von hieraus entsprechend den bereits erwähnten Grundsätzen die Bestellungen auf Bier erledigt wurden, besteht eine Ähnlichkeit mit den Kartellen zur gemeinsamen Durchführung und Regelung des Absatzes uud Ausführung der Lieferung nach bestimmten Regeln durch eine einheitliche Verkaufsstelle.

2. Das Produktionsquantum.

Die hergestellte Gesamtmenge des Bieres läßt sich schwerlich feststellen; es ist nur ersichtlich, wieviel Bier aus dem für jedes Gebrau festliegenden Malzquantum zubereitet werden sollte oder tatsächlich hergestellt wurde. Solange das Recht des Brauens für eigenen Bedarf bestand, wird ein jeder so viel Bier gebraut haben, als er normalerweise gebrauchte. Als man aber einsah, daß das Brauen im kleinen unvorteilhaft, und Bier im Handel billiger zu haben war, als wenn sich jeder der Mühe unterzog, es selbst herzustellen, wurde für die zu gewinnende Biermenge seitens des Rates ein Normalsatz bestimmt, der zur Verhinderung des Uebervorteilens der Konsumenten nicht überschritten werden sollte.

Hindernd für die Durchführung dieser Verordnung war die bestehende Ungleichheit der im Gebrauch befindlichen Pfannen[1]), die man aber schlecht abstellen konnte, weil die Technik ihrer genauen metrischen Herstellung noch unbekannt war[2]). Je nach Benutzung der Pfannen hatte der eine mehr, der andere weniger Bier. Lag dies in der Natur der Dinge, so lernte der privilegierte Brauer bald, aus dem üblichen Malzquantum eine höhere Faßzahl herzustellen als sonst. In erster Linie war daran neben seinem persönlichen Gewinninteresse die Steigerung der Rohstoffe[3]), der Produktionskosten[4]) und die Verteuerung der gesamten Lebensbedürfnisse[5]) schuld, der die obrigkeitliche Preissetzung des Biers nicht entsprechend folgte[6]).

So wurde das Bier im Laufe der Zeit immer dünner und geringwertiger gebraut; eine bei allen Städten, wo eine Braugerechtigkeit bestand, zu beobachtende „typische Erscheinung" [7]).

[1]) Br.-Or. 1557/3, 1608/30, 1678/12, 1686/3, 1696/12, 1726 III/10, 20. 9., 12. 10. 1. 11. 1686: solange die Pfannen in der Hand der Kupferschmiede blieben, sei kaum eine durchgehende Gleichheit zu erhoffen. 1695 6. 11. 1726, 1727, 28. 2. 1817, Hölscher ZHV 09 259, i. J. 1467, 1481 unter Ratsaufsicht. — [2]) Br.-Or. 1686/3, Bücher I 125, Frölich VuV 46. — [3]) 1786: Hopfen sei bis 30 Th, Weizen bis 45 Th gestiegen. — [4]) 19. 2. 1798, 1799. — [5]) 24. 2. 1764. — [6]) 4. 10. 1758, 19. 7. 1786. — [7]) Albrecht 96, Bing 293, Hoyer 194, Techen HG 15 273, 21. 2. 1782 Hi.

3. Die Preissetzung.

Während die Preisbildung in der freien arbeitsteiligen Volkswirtschaft das Ergebnis des Wechselspiels von Angebot und Nachfrage ist, schränkte die mittelalterliche Stadtwirtschaft auf Grund rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen das Recht des Produzenten, seine Preisforderung selbständig auf Grund der Kosten des betreffenden Gutes festzusetzen, durch die mannigfachsten Vorschriften ein.

Der Bierpreis wurde seit alters in Goslar einseitig nach dem Stande des wichtigsten Rohstoffes, des Weizens, obrigkeitlich festgelegt[1]), obwohl dieser selbst je nach Ausfall der Ernte, Transportmöglichkeit[2]), Zeit des Einkaufs, Schwankungen unterlag. Gleichwohl war der Brauer mit dieser Art der Preispolitik des Rates einverstanden; denn er fand bei den festgesetzten Preisen in normalen Zeiten sein Auskommen. Aber späterhin, besonders im 18. Jahrhundert, machten sich doch die nachteiligen Folgen dieses Systems, das man aus Gewohnheit beibehalten hatte[3]), in außerordentlich mißlicher Weise für den Brauer bemerkbar.

Preisbestimmungen des Biers erstreckten sich zunächst lediglich auf das innerhalb der Stadt verbleibende; das ausgeführte unterlag ihnen nicht. In diesem Falle war es jedem einzelnen Brauer anheimgestellt, den Preis mit seinem Abnehmer zu vereinbaren. Im Jahre 1434 genehmigte der Rat auf Widerruf, daß der Brauer den Preis des Bieres bestimmte[4]); im folgenden Jahre traten aber schon wieder obrigkeitliche Regelungen in Kraft, die von da ab beibehalten wurden[5]). Der Preis des Weizens blieb auch fernerhin vor allem maßgebend für den des Bieres[6]), wenn auch der Rat zeitweilig besonderen Umständen Rechnung trug, indem er die außerordentlich hohen Steuerlasten, die der Brauer infolge Verlustes des Bergwerks hatte auf sich nehmen müssen, bei der Preissetzung berücksichtigte[7]).

Die Preise stellten eine feste Norm dar, die von Zeit zu Zeit neu festgesetzt wurde, und nach der sich alle Brauer zu richten hatten.

Neben dem Rat hatten die Probeherren ausschlaggebenden Einfluß auf die Preissetzung. Nur für „gut und tüchtig" erkannte Biere durften zu dem Normalpreise verkauft werden, im anderen Falle zu einem, seinem

---

[1]) UB III No 342 i. J. 1314, No 1036 i. J. 1335. Albrecht 113, Techen HG 16 210, Lorenz 35. — [2]) 1764. — [3]) Akt. Z. 1692, 21. 10. 1756, 16. 1. 1764. — [4]) Hölscher ZHV 09 84, Bing 255. — [5]) Hölscher ZHV 09 84, i. J. 1435, 1436, 89 i. J. 1449. — [6]) Br.-Or. 1630 ff. — [7]) Br.-Or. 1557/2.

Wert entsprechenden Preise[1]). Doch war es mit der Durchführung im 17. und besonders im 18. Jahrhundert schlecht bestellt.

Die lange Zeit üblich gewesenen Preise erhielten sich aus Gewohnheit, und es fand auch dann keine Änderung mehr statt, als sie wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt waren. Infolge durch den 30 jährigen Krieg veränderter wirtschaftlicher Bedingungen, Teuerung und dergleichen stiegen die Produktionskosten der Brauer ganz erheblich, und es hätte bei freier Wirtschaft ein entsprechendes Folgen des Bierpreises stattfinden müssen. In Goslar war aber das Festhalten am Althergebrachten seitens des Rates trotz Aufsetzens der Bierpreise in anderen Städten[2]) aus mancherlei Gründen so überwiegend, daß er sich gegen eine Preiserhöhung entschieden wehrte[3]) und so die Brauer zwang, die gestiegenen Kosten durch Änderung der Qualität und Quantität des Biers, die für die Konsumenten im Augenblick nicht so bemerkbar war, auszugleichen[4]) und doch eine verschleierte Preiserhöhung vorzunehmen.

In der vom Rat verhinderten Preiserhöhung und der damit verbundenen, von ihm begünstigten Qualitätsverringerung müssen wir einen der Hauptgründe des Niederganges des Goslarer Braugewerbes erblicken.[5])

Die auswärtigen Krüger bezahlten diesen Preis, solange er dem Werte des Bieres entsprach[6]). Als aber um die Wende des 17. Jahrhunderts dessen Qualität durch die Brauer verringert und dabei seitens des Braumts die gebotene Nachsicht geübt wurde, wehrten sich jene ganz entschieden gegen die Zumutung, für solches Bier den Wert vollhaltigen Biers zu entrichten, und nahmen landesherrliche Hilfe in Anspruch[7]) oder lehnten es ab, weiterhin von Goslar Bier zu beziehen[8]).

Eigenartig waren die Verhältnisse in den Bergstädten des Oberharzes. Diese suchten für ihre Bewohner, die zum größten Teil aus armen Bergleuten bestanden, ein möglichst billiges Bier zu bekommen. Preiserhöhungen, die der Goslarer Rat auf Grund der in der Brauordnung von 1658 ent-

---

[1]) Br.-Or. 1582/21, 19, 1608/16, 1618/17, 1630/17, 1639/17, 1722/12, das einzige Mittel, den Konsum fremder Biere zu unterbinden. Techen HG 16 205 ff. – [2]) 1692 Akt. Harz, 2. 10. 1692, Rechnungsbuch der Wortgilde, Br.-Or. 1721/8, Grewe 45. — [3]) 14. 2. 1743, 16. 1. 1764, 1799, 23. 3. 1805, 1807, 18. 5. 1808 an Präfekt, PM 1783 IX/9 ff. 14. 10. 1809, Akt. Adm. Brauwesen 1803/06. — [4]) 24. 10. 1687 Hi, 9. 1. 1689 Cl., 1691, 24. 10. 1745, 13. 5. 1758. — [5]) 19. 2. 1798: wegen gestiegener Produktionskosten wurde das Bier geringer gefaßt. 10. 6. 1799, 23. 3. 1805: der Preis der Gose wurde bei der Teuerung nicht erhöht, sondern sie wurde „schlechter gemacht". — [6]) 1667. — [7]) 26. 1., 8. 3. 1655 August Wilhelm, Herzog von Br.-Lün. — [8]) 24. 10. 1687 Hi, Akt Z.

haltenen gleitenden Preistaxe für erforderlich erachtete[1]), schlugen sie ab[2]), da das geringe Einkommen der Bergleute eine Erhöhung nicht zuließe[3]). Zudem wäre Bier in anderen Orten billiger zu bekommen, und der Harz bezüglich der Bierlieferungen nicht auf Goslar allein angewiesen[4]). Weigerten sich die Brauer, gutes Bier billiger zu verkaufen als zum Normalpreis[5]), so wurde es von den dortigen Probeherren absichtlich gewrackt, das heißt für geringwertig erklärt, und eigenmächtig im Preise heruntergesetzt[6]), ohne daß den Fuhrleuten, die das Bier heraufgefahren hatten, die Möglichkeit geboten wurde, das angeblich zu schwache Bier wieder zurückzunehmen[7]). Zumal an Lohntagen der Bergleute wurde dieser Brauch geübt[8]); hinzu kam das Interesse an der eingehenden Accise in den Bergstädten[9]). Je billiger das Bier war, desto mehr wurde an solchen Tagen konsumiert, und umso mehr Accise nahm die Stadtkasse auf, da deren Höhe unveränderlich war. Sie mußte in gleicher Weise von jedem Faß, ob gut oder schlecht, entrichtet werden. Und Goslar hatte nicht die Macht oder den Mut, diesem Tun der Bergstädte entgegenzutreten; trotz mehrfacher gemeinsamer Konferenzen in dieser Angelegenheit[10]) und Zusage Goslars, für Lieferung einwandfreien Biers sorgen zu wollen[11]), kam das Interesse an der Accise bei den Bergstädten immer wieder zum Durchbruch, sie setzten weiterhin auch das beste Bier im Preise herab[12]).

4. Der Absatz in Goslar.

a) durch die Brauer selbst.

Der Absatz des Bieres begann mit der Zusammensetzung der verschiedenen Werte im Braukeller, deren Gärung nicht wie sonst allgemein in Bütten und großen Maßen vor sich ging, sondern nach und nach in einzelnen Fässern[13]). Bei den verschiedenen Arten der Gose geschah das auf ganz verschiedene Weise, worauf die zusammengesetzten Werte von selbst ohne Zusetzung von Hefe in Gärung kamen[14]). Diese Eigenart der Gose hatte

[1]) 20. 1. 1666, 2. 10., 11. 10., 17. 10. 1692, 1793. — [2]) 12. 10., 17. 10., 1692, 16. 1. 1693, 30. 3. 1699. — [3]) 12. 10. 1691, 13. 10. 1692, 7. 10. 1692. — [4]) 1691, 12. 10. 1692. — [5]) 1681. — [6]) Bing 228, Techen HG 16 216. — [7]) 23. 2. 1667, 1739, 14. 2. 1743. — [8]) 11. 10., 23. 10. 1745, 19. 1., 5. 2. 1746, AoD, 1739: die Brauer könnten das Bier zweifellos zu dem herabgesetzten Preise lassen. — [9]) 1691, 7. 10. 1692, 19. 7. 1745, 5. 2. 1746. — [10]) 1667. — [11]) 1667, 13. 9. 1702, 2. 3. 1797. — [12]) 7. 4. 1691. 9. 12. 1692, 1703, 7. 5. 1722, 11. 10., 24. 10. 1745, Br.-Or. 1747, 11. 12. 1761, 16. 1. 1764, 15. 3. 1786, späterhin bekamen die Bergstädte zwar einen billigeren Trunk Bier; es war aber nicht so gut wie das nach Hildesheim gelieferte. — [13]) Erl. Prot. 5. 3. 1806 No 55, Techen HG 15 345, Brückmann. — [14]) Goslarer Wochenblatt 1820 § 5.

zur Folge, daß das Bier mehr oder weniger stark nach Belieben des Einzelnen zubereitet werden konnte[1]). Die Gose war stark, wenn sie nur aus Bestkrug bestand[2]), welchen Namen die ersten drei Werte trugen, schwach, wenn zu ihrer Zubereitung nur wenig Bestkrug verwandt wurde.

Solange die Brauer das Bier nicht verfälschten, wurden die ersten drei Werte für sich allein gar nicht oder sehr wenig verkauft[3]), sondern immer in einem nach dem vorhandenen Bestkruge sich richtenden Verhältnis verfaßt. Für den täglichen Trunk verwandte man in Goslar im allgemeinen das gemeine Bier[4]), Hüppig, der, wenn er nicht allzusehr verwässert war, „allenfalls als Bier" gelten konnte[5]) und Covent. Für Gesinde und arme Leute waren die letzteren Bierwerte der allgemein übliche Trank[6]). Außer dem Bier wurden auch die Nebenprodukte: Barm = Hefe und Seih = Treber verkauft.

In Goslar legte der Brauer auf den Kleinverkauf an die Bürger und den Ausschank an Gäste[7]) besonderen Wert[8]), weil er dadurch einen größeren Gewinn, Überschuß an Sellegeldern genannt, erzielte[9]), als wenn er das Bier faßweise absetzte. Freilich war mit dem Sellen besondere Mühe und Unruhe im Hause verbunden, die er aber in Erwartung des höheren Gewinns nicht sonderlich achtete[10]).

Zur Erleichterung des Absatzes wurde von dem Brauer, solange Bier vorrätig war, das Brauzeichen, eine Weintraube, ausgesteckt[11]) und vom

---

[1]) 5. 5. 1745 a, i. Comm, PM 4. 11. 1790/9 ff, 28. 2. 1799, 1. 8. 1804, 28. 2. 1817, Kellner 29, 1805: rohe und wenig gegorene Gose kann man mit Wasser verdünnen, das mit Weizenmehl aufgekocht ist. Gosl. Wochenblatt 1820 § 4 nicht mit reinem Wasser. 12. 6. 1776: Barm wird mit verfaßt, wenn es an Hüppig fehlt! 1775. 15. 3. 1786, PM 21. 7. 1790, PM 28. 10. 1790, 1795, 10. 6. 1799. — [2]) 6. 12. 1774. — [3]) 24. 2. 1764. 6. 12. 1774, 1. 8. 1804, Gosl. Wochenblatt 1820 § 4. — [4]) 24. 2. 1764, PM 4. 11. 1790/8, 10. 3. 1806. Grewe 35. — [5]) 25. 2. 1686: die Brauer verfälschten infolge des hohen Preises der Brauzeiten das Bier mit Hüppig. Deshalb war er nicht alle Tage, besonders gegen Abend zu bekommen. 1727, 4. 2. 1794: es wurde eine Pfanne „Kaufhüppig" gebraut, bei dessen Verkauf ein Schaupenbrauer zugegen war, 29. 7. 1766: Hüppig, wozu „Haber Schrot, Hopfen und reines Wasser" verwandt war. Covent war ein Aufguß auf die Treber ohne Verwendung von Malz, 28. 2. 1817, Br.-Or. 1582/12, Techen HG 16 154. — [6]) Br.-Or. 1557/4, 24. 2. 1764, 28. 2. 1817, Techen HG 15 305. — [7]) 26. 5. 1797, HWSt. — [8]) Albrecht 252, Bing 280/81 Grewe 4, Hoyer 208, 211. — [9]) Gewöhnliches Bier kostete pro Faß à 100 Stübchen 5 Th., wurde es aber einzeln, das Stübchen zu 1 gr 4 Pf, versellt, so erzielte der Brauer 6 Th. Starkbier kostete pro Faß 10 Th., wurde es einzeln, das Stübchen zu 2 gr. 8 Pf. versellt, so erzielte der Brauer 12 Th. Er stand sich also immer weit besser dabei, wenn er viel Gose einzeln versellte, als wenn er dasselbe Quantum faßweise verkaufte. s. 1. 8. 1804..— [10]) 8. 11. 1776: durch Verpflegung der Hilfskräfte, die beim Absatz benötigt wurden, Licht und Feuerung. — [11]) Br.-Or. 1582/20, 1726 Vorrede 12, Crusius 484, 25. 2. 1756. Hölscher ZHV. 09 76.

frühen Morgen bis zum späten Abend gesellt[1]. Eigenmächtiges Einstellen des Verkaufs, bevor nicht alles Bier abgesetzt war, war städtischerseits untersagt; nur das Brauamt konnte bei außergewöhnlichen Umständen Dispens erteilen. Nach Einziehen des Bierzeichens hörte auch der öffentliche Verkauf auf[2].

Um die Konsumenten vor Übervorteilung zu schützen, war den Brauern die Benutzung richtiger Maße vorgeschrieben[3], die aber bei Nachprüfung nie vorhanden waren. Trotzdem kam jeder, der Bier im Kleinverkauf holte, auf seine Rechnung; denn Klagen über zu geringes Maß werden selten laut[4].

Der Vertrieb des Biers war nicht unbedingt frei, sondern den Brauern waren mancherlei Beschränkungen auferlegt. Da das Bestreben des Rates dahin ging, alle Brauer gleichmäßig an der Erzeugung teilnehmen zu lassen und ihnen dadurch einen gleichmäßigen Absatz und Gewinn zu sichern, war es den Brauern nur erlaubt, in ihrem eigenen oder gemieteten Brauhaus Bier zu verkaufen[5], weil man verhüten wollte, „daß sich die Vertriebsstätten an günstigen Stellen der Stadt häuften[6].

Die Absicht, dem einen wie dem anderen Brauer einen gleichmäßigen Absatz zu verschaffen und zu sichern[7], gelang dem Rate aus mannigfachen Ursachen nicht. In Häusern, die an verkehrsreichen Straßen lagen, war das Bier eher verkauft als an solchen mit weniger lebhaftem Betrieb[8]. Hinzu kam der persönliche Anhang eines Brauers, der ebenfalls für einen schnellen Vertrieb des Biers von hoher Wichtigkeit war[9].

Da man den Zwischenhandel allgemein auszuschalten suchte, so war denn auch der Wiederverkauf des eingeholten Biers verboten[10].

Die übermäßige Inanspruchnahme von Kredit bei dem Einkauf der Rohstoffe, die Gewährung beim Verkauf des Bieres und die damit ver-

---

[1] s. Akt. Rettberg 1792, 5. 12. 1792, von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. — [2] 25. 2. 1756, 14. 3. 1792/17, 16. 5. 1792/17. — [3] Hölscher ZHV 09 83 i. J. 1434, 79 i. J. 1460, Br.-Or. 1557/3, 1726 III/44, 1733 II/15, 1589: wer „zu kurtze Mate gehabt hat", wurde von den „Beer Herne" dem Vogte zur Bestrafung übergeben. — [4] 30. 10. 1753. — [5] 1729 Strafe von 1 Th. (!), weil in zwei Häusern ohne Erlaubnis gesellt wurde, 1781 aus demselben Grunde 5 Th., 1782 ausnahmsweise gestattet, weil das Bier innerhalb 4 Wochen noch nicht abgesetzt war. 19. 8. 1786, Br.-Or. 1726 III/41. — [6] Hoyer 211/12, Br.-Or. 1678/28, 1696/26, 1726 III/41. — [7] Br.-Or. 1557/17, 1582/18, 30, 1608/13, 1618/14, 1686/14, 19. 5., 21. 5. 1759, 4. 6. 1760, 24. 4. 1763, 1777. — [8] Bäringerstraße, Frankenbergerstraße, Fischemäkerstraße, Bergstraße deshalb, weil sie „den ganzen Harzzug" aufhält, 9. 2. 1764, 1783, 28. 7. 1808, 2. 9., 11. 9. 1809, S. 13 Anm. 4. — [9] 25. 4. 1763, 1781. — [10] Hölscher ZHV 09 83 i. J. 1433, 47 i. J. 1466.

knüpften unliebsamen Erscheinungen ließen es dem Rat im Jahre 1792 als erwünscht erscheinen, den Verkauf des Bieres durch eine von ihm vereidete Sellerin vornehmen zu lassen[1]), die während der ganzen Sellung anwesend sein mußte[2]) und das einkommende Geld unter Umgehung des Brauers in einen eigens dazu bestimmten Behälter, den Sellekasten, zu werfen hatte[3]), dessen Schlüssel im Brauamt aufbewahrt wurde. Dieses nahm dann die Bezahlung der Roh- und Hilfsstoffe, Löhne etc. von sich aus vor und lieferte den Überschuß dem Brauer zurück[4]). Dessen Selbständigkeit wurden so die allerengsten Schranken gesetzt, ihm blieb nur noch der freie Verkauf des Bestkrugs, Hüppigs und der Nebenprodukte. Wurde Bier auf Kredit gefordert, so war dem Rechnungsführer des Brauamts bei Ablieferung des Sellekastens davon Mitteilung zu machen[5]).

Die Zeit, während der das Bierzeichen an einem Brauhause ausgesteckt war, zog sich immer länger hinaus. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts dauerte es oft wochenlang, bis alles Bier verkauft war[6]). Die Qualität des Bieres wurde dabei nicht besser. War es früher gleich gewesen, an welchem Tage der Brauer zu sellen anfing, so wehrte er sich jetzt dagegen, etwa im Anfang einer Woche mit dem Verkauf zu beginnen, da nur kurz vor den Sonntagen auf lebhaften Absatz zu rechnen war[7]). Sie lehnten es überhaupt ab zu brauen, wenn in ihrer Nähe ein Brauer noch Bier vorrätig hatte, da sie dann nicht auf einen schnellen und Vorteil bringenden Absatz rechnen zu können glaubten[8]).

b) durch Krüger.

Im Jahre 1219 gab es außer Wein- auch Bierschenken in Goslar[9]); die Goslarer Stifter und Klöster, deren Handelsbetrieb sonst nicht sehr groß war, beteiligten sich an der Einrichtung solcher tabernae[10]). „So

---

1) 14. 3. 1792. — 2) 7. 5. 1792 Strafe, weil sie während der Sellung fortgegangen war. — 3) Leihen von Geldern, die in den Sellekasten gehörten war verboten. 4. 4. 1791, 6. 4. 1798. — 4) Brauamtsbericht vom Juli 1763, 24. 10. 1793, 19. 5. 1800: das geschah sehr spät und hatte seinen Grund darin, daß das Brauamt mehr Bier auf Kredit verabfolgte als erlaubt war. — 5) 1727: die Bezahlung der Gelder sollte in Gegenwart sämtlicher Brauverordneter geschehen. — 6) 6. 6. 1767, 1772, 1782, 1785, 26. 5. 1786, 20. 8. 1788, 24. 3. 1796, es dauert tagelang, bis 1—1½ Faß Bier versellt sind, 1762: der Absatz dauert 5—6 Wochen, da sehr viel Broihan konsumiert wird. — 7) 9. 2. 1764, 15. 7. 1777. — 8) Br.-Or. 1630/22, 1639/22, 1659/22, 1725/8, 1760, 1769, 1770, 1776, 1781, 1785, 1787, 1788, 1792, PM 26. 11. 1791/12, 24. 10. 1790: das Brauamt soll darauf achten, daß der Brauer im Höchstfalle 10 Faß Vorrat findet. Techen HG 15 305, Lorenz 35. Der Gewinn beim Brauen wird in Quedlinburg 1756 auf 18 Th 22 gr. geschätzt. — 9) UB I No 401. — 10) Schiller 62, 63, 193, 194, Wiederhold 34, Grewe 9.

hatten offenbar die Domkanoniker auf ihren Kurien teilweise solche Schenkstuben errichtet, was ihnen aber wegen des daraus entstehenden Unfugs und der Mißhelligkeiten mit der Stadt vom Bischof ernstlich verboten wurde. Ebenso hatten die Johanniter eine Schenke in der Rebstraße, einem Außenviertel der Stadt, welche sie auf Vorstellung des Rates hin zu Nutz der Bürgerschaft im Jahre 1357 aufhoben[1]). Auch Kloster Wöltingerode besaß eine Taberne zu Goslar[2])."

Die Kruggerechtigkeit haftete im Gegensatz zur Braugerechtigkeit nicht dauernd auf bestimmten Grundstücken, sie mußte in jedem einzelnen Falle neu erworben werden. Ein bleibendes Privileg besaß allein das Gildehaus der Wort- und Gewandschneider, die Wort, und der städtische Ratsweinkeller; außerdem war allen Torwärtern[3]) und dem Opfermann im Münster der Ausschank erlaubt[4]). Die Konzession der Kruggerechtigkeit hing vom Rate ab und war jederzeit widerrufbar[5]); denn ein allzu großes Anwachsen des Krügerstandes konnte den Brauern, die, wie wir sahen, auch selbst die Funktionen der Krüger ausübten und darauf großen Wert legten, keineswegs erwünscht sein[6]). Sie erreichten denn auch im Jahre 1686 beim Rate, daß die Zahl der Krüge beschränkt und das Entstehen neuer zunächst verhindert wurde.

Am bekanntesten war das Gildehaus der Wort- und Gewandschneider, wo neben dem Goslarer auch fremde Biere verschenkt wurden[7]), und der Ratsweinkeller, unter der Laube des Rathauses gelegen, in dem die offiziellen Bewirtungen des Rates stattfanden[8]). Außer diesen beiden Gaststätten gab es noch andere, deren Zahl in den einzelnen Jahrhunderten schwankt[9]).

In den Krügen wurde neben Bier, das an sie nur in ganzen oder halben Fässern geliefert werden durfte, um die Hinterziehung der Accise zu verhüten[10]), auch Branntwein und in späterer Zeit auch Wein an die Gäste verschenkt[11]). Der Wiederverkauf von Bier innerhalb der Stadt war ihnen

---

1) UB IV No 594, Borchers 27. — 2) s. Seite 19 ff. — 3) Hölscher ZHV 09 47 i. J. 1466, 91 i. J. 1476, II. Heft 138 i. J. 1467. — 4) Hölscher ZHV 09 83 i. J. 1433. — 5) Br.-Or. 1659/26, 11. 10. 1654, 6. 3., 4. 4., 23. 9. 1792, 30. 10. 1797. — 6) 1753 — 4 Krüge, 25. 2., 12. 4., 2. 6. 1686: 3 Krüge, 27. 8. 1683, 1772, Albrecht 253, Bing 278. — 7) 16. 7. 1697: Beschwerde an den Rat, daß in der Wort einem Gast Bier verweigert wurde, s. Mund 82. — 8) Er wurde alljährlich verpachtet, s. Hölscher ZHV 09 139 i. J. 1470, 1471, 1473, 1476. — 9) Ich zähle außer der Wort und dem Ratsweinkeller i. J. 1597 4, 1600 10, 1610 15, 1630 12, 1640 13, 1670 5, 1680 6, 1690 4, 1700 4 1710 6, 1720 6, 1730 7, 1740 6, 1750 5, 1761 3, 1770 5, 1780 5 Krüge, die Ausschank hatten. — 10) 2. 10. 1744 Cl. — 11) 1722, PM 4. 11. 1790/14 „je schlechter das Bier ist, je besser geht der Wein und Branntwein, an welchen Getränken für den Wirt bekanntlich weit mehr zu verdienen ist als am Bier." 1795, 1797 aus Nordhausen.

allein vorbehalten; jedoch nur an Gäste. Wandte sich sonst jemand zwecks Lieferung von Bier an die Krüger, so war er an die Brauer direkt zu verweisen [1]).

Im 15. Jahrhundert wurde in den Krügen um 9 Uhr abends geschlossen [2]); nach dieser Zeit etwa angetroffene Gäste verfielen mitsamt dem Wirte in Strafe. Auch wurde seitens des Rates davor gewarnt, jemanden zum Trinken zu zwingen oder betrunken zu machen [3]); Spiele jeglicher Art waren untersagt [4]), und die Benutzung richtiger Maße zur Pflicht gemacht [5]).

Den Krügern stand das Recht zu, das benötigte Bier von dem Brauer zu nehmen, der ihrer Ansicht nach das beste braute [6]), und vorher zu proben [7]). Sie hatten dann aber die Verpflichtung, für gut befundenes Bier auch abzunehmen und in dem Zustande zu belassen, wie sie es erhalten hatten. Trotzdem kamen Verfälschungen durch die Krüger häufig vor [8]).

Des freien Einkaufsrechts gingen die Krüger im 18. Jahrhundert verlustig. Auf Grund eines Ratsbeschlusses war dem Brauamt der jeweilige Bedarf von den Krügern oder Fuhrleuten anzumelden und das Bier von dem Brauer zu nehmen, den dieses bestimmte [9]). Jener Beschluß zeigte sich aber als undurchführbar. Die Brauer wollten möglichst schnell und vorteilhaft ihr Bier absetzen, die Krüger wohlfeiles und gutes Bier haben [10]). So kam es, daß viel Bier ohne Vorwissen des Brauamts und unter Umgehung der Accise unter der Hand von den Brauern an die Krüger verkauft wurde [11]).

---

[1]) Br.-Or. 1582/33, 1608/27, 1618/28, 1630/26, s. a. 1639/14, 26, 1659/26, 1726 V/16, in Wismar war das Vermakeln von Bier erlaubt Techen HG 16 172, Hoyer 211. — [2]) Hölscher ZHV 09 64 i. J. 1427, HG 1889 24 Lüneburg, Albrecht 254, Hoyer 213 ff. [3]) Hölscher ZHV 09 69 i. J. 1468, Lorenz 62. — [4]) Hölscher ZHV 09 65 i. J. 1435, 68 i. J. 1458, 139 i. J. 1470, 1471, Schiller 193, 194, Koch 28. — [5]) Br.-Or. 1582/23, 1608/18, 1618/19, 1630/19, 1639/19, 1659/19, 1726 V/15, Koch 27, UBdStHi Band 8 No 565, Techen HG 15 171. — [6]) Lt. Br.-Or. 1582/17 sollte der Brauer das starke Bier nicht selbst sellen, sondern faßweise verkaufen,/31 an die „starken Krüge" sollte kein gemeines Bier verkauft werden. Br.-Or. 1630/31: nur der Ratsweinkeller sollte starkes Bier ausschenken. 1639/26: außer der Wort und dem Weinkeller auch je ein Krüger oben und unten in der Stadt. — [7]) Br.-Or. 1608/20, 1618/18, 27, 1630/18, 1639/18, 1659/18, 1726 V/6, 1733 III/10, 1745/5. — [8]) Deshalb wurden die Krüger im 18. Jhdt. vom Brauen ausgeschlossen. s. Br.-Or. 1726/39, 1733 I/15, 4. 10. 1758, 8. 1. 1674: wenn die Br.-Or. 1678/19 bestimmte, Krüger sollten nur eine Eigenzeit brauen, so läßt sich das aus dem Grundsatz, niemand solle „zwiefache Nahrung" gebrauchen, erklären. Br.-Or. 1582/32, 1608/20, 1618/20, 1678/19, 1733/15, 2. 6. 1686, 28. 2. 1755, Lautenthal, 11. 3. Andreasberg, 24. 2. Cl.-Z., 4. 10. 1758. — [9]) Br.-Or. 1726 V, 1747/5 ff, 18. 8. 1727, 14. 12. 1745, 2. 6. 1785, Albrecht 110, Techen HG 15 304. — [10]) 1624, 1667 1687, 1744 Z, 1746 Z, 1756, 1766 Andr., 1773, 1781, 1783. — [11]) 1772, 3. 4. 1786, Bing 310.

Die Accise mußte von den Krügern entrichtet werden. Infolge lässiger und mangelhafter Verwaltung der Stadtkämmerei blieben aber viele mit deren Bezahlung im Rückstande. Aus der Acciseeinnahme ergibt sich daher kein genaues Bild der Konsumtion von Bier[1]).

5. Fremde Biere in Goslar.

Fremde Biere schätzte man teilweise höher als das eigene; besonders bei Festlichkeiten und ähnlichen Gelegenheiten war es Sitte, fremdes Bier zu trinken[2]). Der Verkauf und Ausschank fremden Bieres war auch in Goslar zum Schutze des heimischen Brauwesens an besondere Privilegien gebunden, die ausschließlich der Wort- und Gewandschneidergilde vorbehalten waren[3]). In besonderen Fällen gestattete aber der Rat die direkte Einfuhr mit dem Vorbehalt, daß das einzuführende Quantum den Eigenbedarf nicht überstieg[4]).

Die teilweise erhaltenen Rechnungen der „Bier-Herren" der Wort- und Gewandschneidergilde lassen den Umsatz und die Herkunft des verschenkten fremden Bieres erkennen.

Neben dem Goslarer erfreuten sich besonders das Einbecker Bier und Braunschweiger Mumme großer Beliebtheit[5]). „Fast wochentlich" fuhren „Goßlarische Wagen", die Einbecker Bier holten[6]), das auch in anderen deutschen Städten wohl bekannt war[7]). Es soll ein dem heutigen englischen Ale ähnliches, stark gehopftes Getränk gewesen sein[8]), „ein herrlich ruhmwirdig gesundt Bier und ein fast lieblich Getränke, davon ein Mensch (mäßiglich getrunken) ohn Beraubung seiner Vernunft und ohn alle Verseerung seiner Gesundheit wol fröhlich sein kann, dan es beschweret den Leib nicht also als ander Bier tun."

---

1) Stadtrechnungen. — 2) Hölscher ZHV 09 43, 44, Koch 28, UB V No 841 i. J. 1390 „en voder Wernyngherodeschen bers", No 1211, S. 68. — 3) 30. 1. 1615, 1622, 30. 1. 1622. Die Wortgilde verkaufte fremde Biere weiter nach Braunschweig, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Hötensleben, Vienenburg, Wiedelah, an den Herzog von Brschwg Heinrich Julius und an den Grafen von Wernigerode. Auch kaufte der Goslarer Rat das nach Magdeburg zur Versendung kommende Einbecker Bier von der Wortgilde. Während des 30jährigen Krieges holten die Marketender der in Goslar einquartierten Truppen massenweise Bier in die Stadt hinein. 20. 3. 1634, 18. 3. 1635, Albrecht 257, Bing 286, Grewe 33, 35, 50, Lorenz 36. — 4) UB V 921, 24. 7. 1393 „behovede he vromedes bers to synen behove, des ghunne we ome", 1579 Burchardt von Steinbergen „des Schutzes halber", 1580 von Schwicheldt. — 5) Harland II/2 416. HG 23 67. — 6) 2. 5. 1622, 22. 5. 1628 Gand, Harland I 239, II/2 417. — 7) s. Seite 68. — 8) Ellissen HG 1898 23 ff, Harland I 242 ff, II/2 416, Schwarzkopf 65, Gose kostete in Hildesheim i. J. 1519 XVIII den. pro Stübchen, Einbecker 20 pennige UBdStHi Band 8 No 580.

Braunschweiger Mumme wurde aus reinem Gerstenmalz hergestellt, während Einbecker Bier einen Zusatz von Weizenmalz erhielt. Nächst dem Hamburger und Danziger wurde die Mumme für das stärkste Bier gehalten, es sollte „sehr wohl nehren - oder dem Leibe gute Nahrung geben[1])."

Im 17. Jahrhundert wurden neben Einbecker und Mumme noch Zerbster und Gardelegener Bier eingeführt[2]), die beide ebensalls in gutem Rufe standen[3]). Wie die Mumme, so wurde der „Garleÿ" in zwei Arten gebraut, einer geringeren und einer stärkeren, welch letztere „doppelte Garleÿ genennet wird, welche denen Trink=Gästen auch doppelte Courage machet."

Der Bote der Wort= und Gewandschneidergilde war zugleich Schankwirt in der Wort[4]), die durch den Gewinn aus dem Bierhandel, der genossenschaftlich organisiert war, völlig in baulichem Zustande erhalten wurde[5]).

Der Rat, der das Monopol der Gilde im Jahre 1443 durchbrochen hatte, indem er den Ausschank fremden Bieres allgemein gegen Erlegung der „tzÿse" gestattete, hatte dieses aber wieder anerkennen müssen[6]). Die Gilde war und blieb kraft kaiserlicher Privilegien seit dem Jahre 1252 allein berechtigt, Handel mit fremdem Bier zu treiben[7]).

Hatte weder der Ausschank des Einbecker noch des Braunschweiger, Zerbster, Gardelegener irgendwelchen nachteiligen Einfluß auf den Konsum des Goslarer Biers innerhalb der Stadt gehabt, so wurde dieser nach dem Bekanntwerden des Broihan bald in fühlbarer Weise bemerkbar[8]). Broihan, aus Halberstadt, Wolfenbüttel, Hildesheim, Kloster Riechenberg, Grauhof und Wülperode bezogen[9]), wurde aus einem Gemenge von Weizen= und Gerstenmalz gebraut. Es war „ein lieblich süßes Bier / starker Substantz und Nutriments; dannenhero er fleißige Trincker zu seine Grobulente / sage Corpulente / Bacchus=Brüder zu machen pfleget. Er schleichet in warmer Stube sehr wohl hinein / und berauschet / sonderlich mit ein wenig Wein vermischet / unvermerckt gar stark"[10]).

---

[1]) Kellner 138 ff, Schwarzkopf 65, 68 ff. — [2]) z. T. direkt aus Gardelegen, zum Teil aus Calvörde, Schöningen und Braunschweig bezogen. — [3]) Harland I 242, Kellner 25, Schwarzkopf 65, 176, im Jahre 1624 trank das Kriegsvolk des Herzogs Christian bei „Neuen Kruegk" 3 Faß Zerbster Bier, die ihm vom Rate der Stadt Goslar übersandt waren. — [4]) Koch 21. — [5]) 2. 8. 1659. — [6]) Hölscher ZHV 09 87, 1622, 30. 1. 1622, 14. 12. 1660. — [7]) Koch 4, 5, Repertorien No 1439, am 14. 10. 1660 von Kaiser Leopold bestätigt, 13. 5. 1712 von Kaiser Carl VI, ebenso am 2. 8. 1659, 1661, 1738, 10. 2. 1749, wiederum von Carl VI. bestätigt. — [8]) Harland II/2 417. — [9]) s. Rechng. der Bierherren, 13. 11. 1688, 1695, 1710, 1711, Akte Wolter, 1797, 1798, 6. 4. 1818. — [10]) Kellner 150 ff, Schwarzkopf 64, 71 ff.

Die Brauer, welche wegen des durch den Broihan verursachten Rückganges ihres Absatzes vorstellig wurden[1], erwirkten denn auch bei dem Rat eine Verordnung, nach der die Gilde wöchentlich im Höchstfalle 4 Faß Broihan einführen durfte[2], und anderer Broihan, der in die Stadt gebracht würde, der Beschlagnahme verfiele[3]. Dieser Einschränkung ihres Privilegs widersetzte sich natürlich die Wortgilde und verbot ihrerseits ihrem Wirt den Bezug Goslarer Biers außer von Mitgliedern der Gilde[4], weil sie jene Verordnung für sich als kaiserlich privilegierte Gilde nicht als rechtsverbindlich anerkannte[5].

Aber die Goslarer Brauer hatten auf die Dauer keinen Erfolg mit ihren Bestrebungen, weil sie selbst das Zutrauen zu der Güte der Gose und ihrer Preiswürdigkeit erschüttert hatten[6]. So wurde die Beliebtheit des Broihans immer allgemeiner[7]; ganz öffentlich wurde er in die Stadt hereingebracht[8], das Verbot von 1622 war in Vergessenheit geraten, und der Einfluß der Brauereien, die in unmittelbarer Nähe Goslars lagen, machte sich in steigendem Maße geltend.

Da entschloß sich endlich der Rat, aus neuen Verhältnissen neuen Nutzen für das Brauwesen und damit für die gesamte Stadt zu ziehen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde mit der Stadt Halberstadt ein „mutuelles Commercium“ mit Goslarer Bier und Halberstädter Broihan beschlossen[9] und auch zur Förderung dieses Handels dem Ratsweinkeller gestattet, Halberstädter Broihan „umb zulängliche Accise“ auszuschenken[10]. Goslar erkannte sogar die Probe der Gose durch Halberstädter Probierherren an, wogegen der Rat und die gesamte Brauerschaft sich auf das entschiedenste bei dem Handel mit den Bergstädten des Harzes gewehrt hatten[11]. Natürlich rief diese Maßnahme den Protest der Wortgilde hervor, da ihr hierdurch ein fühlbarer Schaden erwuchs. Sie ging gelegentlich

---

1) 1667. — 2) 1710; 14. 3. 1710. — 3) Um eine scharfe Durchführung zu sichern, wurde den Stadtsoldaten erlaubt, von ihnen beschlagnahmten Broihan zu verzehren. 1708 Techen HG 15 163. — 4) 1760. — 5) Koch 5: die Gilde sah nicht die Stadtgewalt, sondern nur die Autorität des Kaisers als maßgebende Macht an 14. 3. 1710. Sie schenkte weiterhin wöchentlich ca 10 Faß Broihan aus, den sie z. T. von den umliegenden Klöstern bezog. Sie wurde deshalb vom Rat daran erinnert, daß das Privileg sich nur auf „fremde Biere“ beziehe. — 6) 1667, 14. 3. 1710, 21. 7. 1790. — 7) 19. 11. 1695, starker Broihanschank, nur Halberstädter soll geduldet werden. — 8) J. J. 1691 kostete das Faß Broihan exclusive Fuhrlohn 5 Th, 1711 (16. 2.) in der Wort das Stübchen Broihan 20 Pf, 1796 ein Maß 6 Pf, 24. 3. 1796, 1797, besonders „vom Stollen von der geringen Classe der hiesigen Einwohner“ wurde er von den benachbarten Klöstern geholt 1711, Albrecht 250, Bing 318. — 9) 13. 7. 1709, 1710, 24. 2. 1711. — 10) 15. 4. 1711, 1739 Z. — 11) 16. 2. 1711.

sogar so weit, durch ihren Vorsteher einen Halberstädter Bürger, der Broihan nach dem Ratsweinkeller gefahren hatte, „auf öffentlichem Markte" arrestieren zu lassen [1]).

Sehr gehoben wurde das Goslarer Brauwesen durch den Handelsvertrag mit Halberstadt nicht, zumal die Bürger es nicht unterließen, für ihren eigenen Bedarf statt der sonst allgemein üblich gewesenen Gose Broihan zu holen [2]).

Auch anläßlich der „Frey Schießen" in Goslar war der Absatz fremder Biere, die hier noch einige Tage nach dessen Beendigung ausgeschenkt wurden, sehr stark [3]), Gose wurde relativ wenig getrunken. Der Rat sah sich daher gezwungen, wie in Hildesheim zur Förderung des Absatzes an heimischem Bier die Zeit, in der es erlaubt war, fremdes Bier zu verschenken, auf wenige Tage zu beschränken und eine besondere Steuer darauf zu legen [4]).

Accise wurde wie vom Goslarer Bier, so auch vom fremden erhoben; sie betrug ebenfalls 10 gr. pro Faß. Als sie während des 30jährigen Krieges vorübergehend auf 1 Th. erhöht wurde, blieb für die Wort- und Gewandschneidergilde der alte Satz bestehen [5]). Seit 1667 bestand für sie völlige Accisefreiheit.

6. Der Export.

a) Handelsverträge.

Bei dem allgemeinen Bestreben, die heimische „Nahrung" zu sichern, war es verständlich, wenn sich Städte mit eigenem Braugewerbe gegen die unbeschränkte Einfuhr Goslarer Bieres wehrten und diese zu unterbinden suchten. Bestrebungen dieser Art reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück.

Das Gebiet der freien Reichsstadt Goslar war aber viel zu klein, als daß es die Produktion an Bier hätte völlig aufnehmen können; es mußten

---

[1]) 1711. — [2]) 1718, 1730, 7. 4. 1796, gutes Bier sei das sicherste Mittel gegen die „Hereinschaffung" des Broihans, 6. 4. 1818. — [3]) 1739, 23. 6. 1755, 1795, 1796, 1797, AoD der Wortgilde, 15. 6. 1767 Broihan aus den domcapitularischen Aemtern (Hildesheim). — [4]) 1794 entstanden Unruhen, weil der Schützendiener und Soldaten Broihan beschlagnahmt hatten, der nach der gesetzten Zeit noch versellt worden war, 1796 besonders die Landleute hatten sich um diese Zeit schon an Broihan gewöhnt, 1797 an dem Rückgang des Konsums des Broihan anläßlich des Freischießens war z. T. die vermehrte Zahl der Schankzelte schuld. — [5]) s. Stadtrechnungen. 1623 ff, 17. 4. 1667 infolge Schuldforderungen an den Rat? 10. 1. 1671, 15. 4. 1711, „usurpierte accise Freyheit", Bruchstücke 71.

also Mittel und Wege geschaffen werden, um den Markt für das Goslarer Bier zu gewinnen.

Im Jahre 1239 wurden dem Goslarer Bierhandel die ersten Schranken gesetzt; Herzog Otto von Braunschweig erteilte der Stadt Osterode unter anderen Freiheiten auch das Recht zu bewirken, „ut nulla cervisia Goslariensis in civitatem ducatur, nisi fuerit de ipsorum burgensium bona et libera voluntate“ [1]) und Herzog Ernst von Braunschweig überließ dem Rat der Stadt Osterode im Jahre 1327 seinen „deyl des Kopengeldes, dat von deme Goslarischen bere valt." [2]). Auch Helmstedt hatte sich im Jahre 1245 seine von alters her zustehenden Gerechtsame: „nullus vendet aliquam cervisiam Goslariensem in Helmstat, excepto in foro annuali“, bestätigen lassen [3]).

Dem wußte der handelspolitisch gewandte und kluge Rat der Stadt Goslar, der „sich schon in den Zeiten seiner Entstehung als eine Körperschaft mit weitausschauendem Blick und Urteil für das, was zunächst nottat, erwiesen hatte" [4]), zu begegnen. Auf Grund gemeinsamen Übereinkommens wurde der Handelsverkehr mit der Stadt Osterode geregelt [5]) und es wurden der Einfuhr Goslarer Biers daraufhin keine Schwierigkeiten mehr bereitet. Zur Bekräftigung dessen und „zu erhaltung guter nachbarschaft" sandte Goslar alljährlich unter Begleitung eines Ratsdieners [6]) ein Faß des besten Bieres, des sogenannten Fastnachtsbieres, das eigens für solche Zwecke gebraut wurde, an den Rat der Stadt Osterode [7]), der seinerseits „zur continuirunge und erhaltunge dere von alters heraus hergebrachten nachbarlichen correspondenz" dem Rate der Stadt Goslar ein Präsent von Fischen überreichen ließ [8]). Bis in die Wirren des 30jährigen Krieges hinein blieb dieser Vertrag in Kraft [9]). Seit jener Zeit machte man aber die jeweilige Einfuhr von Goslarer Bier wieder von der ausdrücklichen Genehmigung des Rates der Stadt Osterode abhängig [10]).

Handelsverträge ähnlicher Art bestanden mit dem Fürstentum Braunschweig-Grubenhagen, dem Amt Gandersheim, das als Straßenknotenpunkt von hoher Wichtigkeit war, dem Bistum Hildesheim und Halber-

---

1) UB IV No 570, HUB I No 295, A 1, Ubbelohde 33. — 2) UB III No 771. — 3) UB I No 628, HUB I No 511 A 1. — 4) Wiederhold 44, 55. — 5) 1642 Akte „im 14 seculo", Conrad 459, Bing 216. — 6) Hölscher ZHV 09 121, 131, Frölich VuV 26. — 7) Das Holz hierfür ließ der Rat auf Kosten der Stadt in der Forst schlagen 1798, 18. 11. 1802. — 8) Havemann 253, Hölscher ZHV 02 84, Frölich VuV 45, die Herkunft der „gewissen Fische" findet damit ihre Erklärung. Osterode übersandte ca. 50 Karpfen und außerdem für jeden Bürgermeister 1 Hecht. — 9) 1623. — 10) 14. 12. 1639, 14. 12. 1660.

stadt[1]). Alle erfüllten in der Hauptsache den Zweck der „Erhaltung der Bürger freier Gewerbschaft und Kommercien" [2]), und dieser Freihandel blieb im Laufe der Jahrhunderte bestehen.

Wie nach Osterode, so lieferte Goslar auch nach Herzberg, der Residenz der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen[3]), nach Gandersheim, Hildesheim[4]) und Halberstadt alljährlich zu Fastnacht zur Bekräftigung und Erhaltung gewonnener Freiheiten zwei Faß Fastnachtsbier[5]), wobei gleichzeitig ein Geschenk von „dannen bechern" überreicht wurde[6]). Die Lieferung wurde nur infolge der Unsicherheit des 30jährigen Krieges zeitweilig unterbrochen[7]).

Auch mit Magdeburg waren die gegenseitigen Beziehungen vertraglich geregelt[8]). „Zur Erhaltung guter nachtbarschaft" erhielt der Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar als „besonders gute freunde" Lachs und Stör, während Goslar sich durch Übersendung zwei Faß Einbecker Biers und vom Jahre 1601 ab mit zwei Faß Gose erkenntlich zeigte[9]).

Die durch den Riechenberger Vertrag (1552) geschaffene Lage hatte zur Folge, daß sich Goslar das Wohlwollen der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel zu erhalten suchen mußte. Es wurden daher von Zeit zu Zeit mit diesen Schutzverträge abgeschlossen, in denen auch die jährliche Lieferung von „zwei faß des besten Goslarschen Bieres" an die Höfe von Wolfenbüttel und Hannover festgelegt war[10]). Auch diese wurde zu Fastnacht vorgenommen.

Bestand mit dem Fürstentum Braunschweig-Grubenhagen, Bistum Hildesheim und Halberstadt Freihandel, so waren in deren Städten mit eigenem Braugewerbe dem Absatz des Goslarer Biers doch gewisse Grenzen gezogen, die sich aus dem Stadtrecht herleiteten. Zum Teil war es die bestehende „Bannmeile", die das alleinige Recht des Bierverkaufs sicherte,

---

[1]) Havemann 353 AoD. — [2]) 13. 6. 1820 Untertanen des Fürstentums Grubenhagen waren dafür in Goslar zollfrei, 16. 5. 1655 daneben „auf Erfordern allemahl willige Ambtshülfe" 5. 9. 1657. — [3]) Von Herzberg wurde dafür 1 Hirsch nach Goslar geliefert, statt dessen im Jahre 1790 eine Summe von 8 Th. festgesetzt. Der Förster bekam dafür 1/8 Faß Gose und 1 Th Schießgeld. Der Bürgermeister von Goslar erhielt die Haut des Hirsches s. Havemann 354 21. 8. 1821, 7. 11. 1823. — [4]) Gleichzeitig erhielt der Domdechant 1/2 Faß Bier verehrt, 1595, — [5]) Akte Gandersheim, Herzberg, Steuerwald, Hildesheim. Die Ueberbringer erhielten neben freier Bewirtung ein Trinkgeld. — [6]) Frölich VuV 46. — [7]) S. 73, 1626, 1627 i. J. 1636, 20. 3., 11. 5. 1638, 27. 2. 1644. 3. 2. 1659, s. 1636, 16. 5. 1655 Hildesheim beschlagnahmte deshalb für Goslar bestimmtes Vieh. — [8]) Akte Magdeburg, Havemann 356, Hölscher ZHV 03 84, 89, 1642. — [9]) Ich finde diesen Brauch bis zum Jahre 1626 fortgesetzt. — [10]) Repertorien No 1430, 1441, Crusius 351, 434.

zum Teil aber die Accise, die überall entrichtet werden mußte[1]) und verteuernd und damit Absatz hindernd sich auswirkte[2]).

In Lüneburg[3]) mußte von jedem Faß „ghoslersches beres" dem Vogt wie dem Rate je ein Stübchen gereicht werden; dazu kamen „to kellerlaghe" 18 Pfg., da der städtische Weinkeller das ausschließliche Recht der Einlagerung hatte und „murpenninge", deren Höhe sich danach richtete, ob der Käufer „borgher" oder „ghast" war. Jener hatte 18 Pfg. dieser 3 Schilling zu entrichten[4]).

Wie es in Goslar nur dem Gildehaus der Wort- und Gewandschneidergilde erlaubt war, fremdes Bier zu verschenken, so wehrte sich auch Celle gegen die allgemeine freie Einfuhr des Goslarer Biers[5]). In der Stadt und deren „Bezirk" durfte nichts anderes als Celler Bier verschenkt werden. Nur einigen privilegierten Krügen war es erlaubt, fremdes Bier kommen zu lassen. Wurde dieses ohne deren Bestellung in die Stadt gebracht und zum Verkauf angeboten, so verfiel es der Beschlagnahme.

Dieses Recht galt auch für die an Goslar grenzenden braunschweigischen Ämter Harzburg und Langelsheim. Zur Schädigung der bürgerlich-städtischen Nahrung waren vom Herzog Julius auf dem Lande überall Brauereien angelegt, um dieses von der Stadt möglichst unabhängig zu machen[6]), mit der Verpflichtung der Amtseingesessenen, ihr benötigtes Bier nur von den heimischen Brauereien zu holen[7]). Da diese Bestimmung aber außer Übung gekommen war, hatte im Jahre 1662 der „Holzschreiber" von Langelsheim allen, die zu Pfingsten Bier aus Goslar geholt hatten, dieses auf offener Straße abnehmen lassen, obwohl Goslar als „Schutz verwandte Stadt" Anspruch auf Rücksichten gehabt hätte[8]). Nach vielen Vorstellungen ließ sich endlich die fürstliche Regierung in Wolfenbüttel im Jahre 1683 bereit finden, den „Bierzwang" aufzuheben[9]).

Von weit erheblicherem Einfluß waren die langjährigen Zollkämpfe wegen des Biers mit der Stadt Hildesheim und Clausthal-Zellerfeld.

---

[1]) 13. 7. 1709, 1710, 5. 2. 1746 Preußen, UBdStBr III 500 ff, IV 15. 2. 1301 „Goslerschen beirtollen im Sacke" 4. 2. 1746 in Zellerfeld von den vereideten Krügern Vaterländ. Archiv 1841 III 369 in Alfeld, Harland I 239, HG 04/05 42, Mund 219, Albrecht 68, Hoyer 220, Kellner 64 ff, Techen HG 16 266, Trautmann 488. — [2]) 16. 10. 1745. — [3]) Lüneburg war an dem Goslarer Bergwerk beteiligt. — [4]) Reinecke 268 Z 11 ff, Bing 286, Weber 189, 193. — [5]) 5. 1. 1724. — [6]) Zimmermann 42, Below 229. Anm. 1, 376, Keutgen II 304 § 4, V. f. Soc. u. Wirtschaftsgesch. 1909 343, HG 1908 503. — [7]) 18. 12. 1682, von Hardt 675. — [8]) 1662 die Aufhebung durch Landtagsabschied im Fürstentum Braunschweig. — [9]) 10. 1. 1682, (1597, 1607 in Seesen scheint nicht in Kraft getreten zu sein).

Jene betrachtete wie alle anderen Städte das Monopol des Handels mit fremdem Bier als „eins ihrer kostbarsten Privilegien [1])". „Nemant in der sulven dingplicht to Hildensem schal Embegkes eder ander vromet beher tappen to vorkopende; sunder de rad wil sodan behr .... sulven tappen laten" [2]). Nur die Herren des Domstiftes sollten unbehindert fremdes Bier in ihre Höfe fahren lassen und es dort mit Freunden und Angehörigen verzehren, aber nicht weiter verkaufen dürfen [3]). Dieses Privileg wußte sich die Stadt auch nach hartnäckigem Kampf mit dem Bischof Barthold zu wahren, der im Jahre 1481 aus Mangel einer Landessteuer des Stifts die Biercise auf jedes im Stift getrunkene Faß Bier eingeführt und sich dadurch eine regelmäßige Einnahmequelle eröffnet hatte [4]). Als Steuerobjekt in Betracht kamen die Biere der Städte „Gosßler, Brunswig, Honover unde Eymbeke".

Dem Hildesheimer Braugewerbe drohte aber eine doppelte Gefahr: Fremde Biere mundeten sehr vielen besser als das Hildesheimer, und außerdem begann man auch auf dem Lande nicht mehr für den eigenen Bedarf allein zu brauen, sondern auch für den Verkauf an andere. In eifersüchtiger Weise suchte nun der Rat der Stadt Hildesheim im Laufe des 16. Jahrhunderts sein von allen Seiten bedrohtes Braugewerbe zur Geltung zu bringen [5]).

Das Versprechen des Bischofs Ernst (1573-1612), den Ausschank fremden Biers im Stift zu verbieten, wurde bald zurückgezogen [6]), weil die Stadt zwei für den Domküster bestellte Faß Broihan für sich beschlagnahmt hatte. Auch innerhalb der Stadt Hildesheim suchte der Rat der Einfuhr fremder Biere auf die Spur zu kommen; doch gelang ihm das nicht. Im „Neuen Schaden" fanden durstige Seelen Biere aus Hamburg, Goslar, Einbeck und anderen Städten. Das Bestreben des Rates, das allein darauf hinausging, den Handel mit fremden Bieren in seiner Hand zu behalten [7]) und dadurch das städtische Braugewerbe zu stützen, war von den Brauern bald erkannt. Sie lieferten wie in Goslar immer schlechteres Bier, so daß sich die Untertanen des Stifts beschwerten, sie müßten von

---

[1]) Bertram II 312 ff, auch Hannover Harland II/2 414, Andreasberg ZHV 1911 I, Aschersleben Mund 222, Wismar Techen HG 16 163 Anm 8, Trautmann 432 ff für Kiel. — [2]) UBdStHi No 598, 510 ff, Band IV 2. 11. 1445. — [3]) UBdStHi VII 14. 7. 1455, 4. 5. 1605. — [4]) UBdStHi VIII No. 30 S 22 12. 3. 1482, Hartmann 24, Lüntzel II 473 ff. — [5]) Hoyer 204. — [6]) UBdStHi VIII No 916, 20. 11. 1561, 29. 5. 1767, 2. 12. 1651: Verbot fremdes Bier zu kaufen, wenn in der Brauerei Liebenburg noch Bier vorrätig ist. — [7]) UBdStHi VIII No 580 15. 2. 1519, No 916 20. 11. 1561, No 565 27. 10. 1517, V i. J. 1411.

Hildesheim „das Bier nehmen, das niemand in der Stadt sonst haben wollte".

Infolgedessen wurde im Jahre 1606 die durch den Bischof Barthold erteilte Zusage der Accisefreiheit zurückgezogen und diese wieder eingeführt[1]). Freilich mußte die Accise auch den Handel mit Goslarschem Bier treffen, da der Preis des Bieres dadurch so erhöht wurde, daß es für die Krüger vielfach unmöglich war, weiterhin Goslarer Bier zu beziehen. Unter Berufung auf das alljährlich zwecks freier Kommerzien gesandte Fastnachtsbier und auf die den stiftischen Einwohnern in Goslar gewährte Zollfreiheit gelang es denn schließlich dem Rate der Stadt Goslar, die Aufhebung der Accise zu erreichen[2]). Im 18. Jahrhundert fing die Stadt wiederum an, die Zufuhr fremder Biere, insbesondere des Goslarschen, zu behindern[3]).

Wegen des großen Umsatzes von Gose auf dem Johannismarkt in Hildesheim und des damit verbundenen schlechten Abgangs des Hildesheimer Biers suchte der Rat der Stadt Hildesheim jenes auf alle mögliche Weise und unter Beschränkung der Marktfreiheit auszuschließen, eine Maßnahme, die auch den Dompropst zum Eingreifen veranlaßte, weil durch das Stift freier Handel zumal auf öffentlichen Märkten gewährleistet war[4]). Sogar die Durchfuhr von leeren Fässern und beladenen Wagen wurde von Hildesheim gesperrt[5]). Man einigte sich schließlich dahin, daß die Goslarer nicht früher als einen Tag vor Beginn des Marktes ihre Schankzelte aufschlagen sollten[6]).

Genau so deutlich läßt sich die Entwicklung der Accise und deren Wirkungen in den Bergstädten des Oberharzes, die in dem Gebiet der braunschweiger Herzöge lagen, verfolgen.

Herzog Heinrich der Jüngere (1514-1568) setzte die Accise auf 1 Gulden für jedes Faß Goslarer Bier fest[7]). Ein Gesuch Goslars um

---

[1]) Bertram II 233, mit der Begründung, die Zusage gelte nur für Bischof Barthold. — [2]) 31. 1. 1654, 4. 8. 1738, von Hardt 253, 277, 288, 328, 358, 372, 399, 503, 536, 537, 557, 621, 792. — [3]) 13. 6. 1735, 4. 8. 1738, 29. 5. 1752, 20. 6., 23. 6. 1755, 18. 6., 20. 6. 1760, 18. 6. 1765, 17. 6. 1766, 18. 5., 6. 6. 1767, 13. 5. 1768. Rechnungen des „Neuen Schadens" im Stadtarchiv Hildesheim 1518—1693 (Abt XV No 1) 1518 wurden 140 Faß Gose verschenkt, 1570 212 Faß, 1651 163 1/2 Faß [4]) 9. 5., 5. 6. 1761, 22. 6. 1767, 13. 6. 1768, 1767 Johannismarkt ist „Frey Marckt" 9. 6. 1766 der Domprobst, der noch i. J. 1766 erklärt hatte, „an keinerley Hinterungen ... teilnehmen" zu wollen, lehnte i. J. 1767 ein Eingreifen zugunsten Goslars ab wegen der „durch auswärtiges Getränke zu veranlassenden Verschwendung deren Land und Stadtleuthen" (?) 11. 6. 1767, 13. 6. 1768. — [5]) 24. 3. 1725. — [6]) 15. 6., 25. 6. 1767, 16. 6. 1808. — [7]) s. AoD.

Aufhebung wurde abgeschlagen[1]), durch den Riechenberger Vertrag von 1552 aber bewilligt. Herzog Julius (1568–1589) führte die Accise wiederum ein und verbot gleichzeitig, Goslarer Bier in kleinen Gebinden aus der Stadt zu holen. Nach vorübergehender Aufhebung wurde sie im Jahre 1600 auf 6 mgr. pro Faß festgesetzt[2]); ein Satz, der im Jahre 1618 auf 12 mgr. gesteigert wurde. Im Jahre 1627 erhöhte man zur Stützung der Versuche, die Gose auf dem Harze nachzubrauen, die Accise abermals auf 24 mgr.; im Jahre 1638 betrug sie bereits 2 Gulden auf das Faß Starkbier und 1 Gulden auf das Faß Gemeinbier[3]). Diese Steuer traf den Goslarer Bierhandel auf das empfindlichste; „auf vieles Vorstellen" gelang es denn auch, die Accise herabzumindern. Dieses Entgegenkommen sollte aber nicht allzu lange dauern; der im Jahre 1644 auf 30 mgr. ermäßigte Steuersatz betrug im Jahre 1655 3 Gulden, eine noch nicht dagewesene Steuer[4]). Hierdurch mußte der Goslarer Bierhandel noch mehr geschädigt werden als früher, und das war der Anlaß, gegen die Bergstädte durch entsprechende Erhöhung der Abgaben vorzugehen, was um so leichter war, als der Harz auf Zufuhren von Goslar her angewiesen war[5]).

Nach langer gegenseitiger Schädigung wurde schließlich im Jahre 1667 eine Einigung erzielt und die frühere „universal harmoni" wieder hergestellt. In der Erkenntnis, daß beide Teile aufeinander angewiesen seien, gewährte Goslar den Bürgern der Bergstädte Zollfreiheit auf alle „tragende, treibende oder fahrende Waaren" in seinen Toren[6]) und erreichte dadurch eine Herabsetzung der Accise um 1 Gulden, die geeignet war, die Ausfuhr der Gose nach dem Harz wieder zu heben[7]).

Späterhin wurde die erhöhte Accise von 3½ Gulden wieder eingeführt, sie wurde sogar auf 4 Gulden gesetzt[8]). Als der Goslarer Rat dagegen Einspruch erhob und mit der Wiedereinführung des Zolles drohte[9]), wurde die Erhöhung mit der Aufbringung gewisser Steuern begründet, die wegen der schlechten Konsumtion Goslarer Biers noch nicht geschehen sei[10]).

---

[1]) 27. 6. 1549. — [2]) Verzeichnis was auf dem Harz an Accise gegeben ist, von Hardt 1316, 1341. — [3]) Br.-Dr. 1630, von Hardt 1365. — [4]) 1667, von Hardt 1370. — [5]) Conrad 458 ff, 31. 8. 1666, 5. 1. 1687 es „attestieren noch über das althe Leuthe alhier, das vor dem erhabenen 30jährigen Teutschen Kriege dergleichen Accise nicht gefordert" ist. Unter der Erhöhung seien Dinge, wovon lange vor dem Kriege erweislich im Waghaus die geringe gewöhnliche Accise entrichtet ist. — [6]) 23. 2., 1. 3., 23. 4., 29 4. 1667, 9. 12. 1706, 14. 2. 1743. — [7]) was um so bedeutungsvoller war, als sie diese in Braunschweig, Hannover, Hildesheim nicht genossen, obwohl sie politisch zu ihnen gehörten, 31. 8. 1666, am 9. 12. 1706 wurde sie um 1½ Gulden herabgesetzt. — [8]) 25. 9., 20. 10. 1686, 9. 12. 1706, 14. 2. 1743, von Hardt 1393. — [9]) 1766, 2. 5. 1768, 8. 11. 1771. — [10]) 3. 6. 1772., 29. 12. 1766.

b) Das Verbreitungsgebiet der Gose.

Die Beschränkungen, die der Absatz des „cervisia Gosclariensis" im 13. Jahrhundert erfuhr, lassen einen bereits um diese Zeit bestehenden lebhaften Ueberlandhandel mit Bier von Goslar aus erkennen, der seinen Einfluß auf den Markt geltend machte, und mit dem dieser zu rechnen hatte.

Das Absatzgebiet erstreckte sich bis an die Küsten; im 14. Jahrhundert war Goslarer Bier in Hamburg nicht unbekannt[1]), und noch im Jahre 1799 wurde es in Flaschen dorthin gesandt[2]).

In Bremen, Lübeck[3]), Berlin[4]) Braunschweig[5]), Hannover[6]), Kassel, ja selbst in Wien fand die Gose ihre Liebhaber und wurde hier getrunken[7]).

Auch in den Klöstern wußte man sie zu schätzen[8]). Es war etwas Besonderes, wenn bei Festlichkeiten[9]), Hochzeiten[10]), Taufen[11]), oder besonderen Gelegenheiten[12]), Jagden[13]), Besuchen[14]) mit Gose bewirtet wurde.

---

[1]) Koppman I „cervisia Goslariensis" 58 (7, 26), 256, (25), „Gose" 17, 24/16, 19, 20, 25/63, 31/1, 2, 34/4, 37/3, 42/26, 27, 48/4, 52/35, 58/24, 64/26, 71/23, 79/31, 122/34, 410/26, 434/10, 460/18, 19. Inwieweit aber Goslarer Ursprung anzunehmen ist, steht nicht fest, Seite 24/19 heißt es „Gosa Stadensis". Bing 285 ff, mit Hamburg stand Goslar auch durch seinen Metallhandel in Verbindung. — [2]) 28. 2. 1799. — [3]) Akten Adm. Brauwesen 1803/1806, 12. 11. 1816, Albrecht und Hoyer erwähnen davon nichts. — [4]) 18. 3. 1727.
[5]) Braunschweiger Stadtarchiv. Tavernere vn bruwere czisebok 1396 ff. 1396 ca 10 Faß Gose u. $6^1/_2$ Drilling, 1397 ca 13 Faß Gose, 1398 ca 6—7 Faß Gose, 1399 ca 9—10 Faß Gose, 1400 ca 7—8 Faß Gose (meistens in Tonnen, Drillingen oder Vierteln angegeben). Das Stübchen Goslarer Bier sollte in den Tavernen nicht teurer als zu 3 Pf. verkauft werden, gegenüber Zerbster, Einbecker und Göttinger das Stübchen zu 4 Pf., s. a. Rechnungsbuch des Wein- und Bierkellers der Altstadt in Braunschweig 1535—1618. 1535 wurden hier 115 Faß Gose verschenkt, 1583 113 Faß. Rechnungsbuch des Wein- und Bierkellers der Neustadt 1546—1638. 1546 wurden 33 Faß Gose verschenkt, 1576 31 Faß.
[6]) Rechnungen des Ratsweinkellers im Hannoverschen Stadt-Archiv 1537 bis ca 1650.—
[7]) s. Anm 3. — [8]) Kloster Wöltingerode s. UBdStHi III No 1538 im Jahre 19. 7. 1305 Kloster Wöltingerode, siehe UBdStHi V No 830, 25. 3. 1359, Kreuzkloster in Braunschweig UBdStBr II 6. 10. 1316, Kloster Derneburg UBdHstHi IV No 1061, 21. 5. 1329, VI No 183 22. 4. 1375, Kloster Ilsenburg UBdKlJls. II 1. 3. 1555, Kloster Wienhausen UB V No 118, 12. 3. 1368, UBdHvBrLün III No 351. — [9]) 1649 anläßlich der Erbhuldigung im fürstlichen Hause Herzberg, s. Harland I 238 anläßlich des „Berggelags" i. J. 1776, 1777, 31. 10. 1777. — [10]) 1. 10. 1651 nach dem Harz 5 Faß à 20 Th (!), 18. 1. 1665 nach Gandersheim 4 Faß, 18. 12. 1682, 9. 1. 1689 Harz, 5. 5. 1745 s. S. 72, Anm 3. — [11]) 1628 und 1629 „fürstliche Kindtaufe" in Herzberg. — [12]) 15. 10. 1635, 1714 Salutschüsse, 11. 9. 1799 „General Befahrung" der Gruben, 13. 10. 1799, s. Holzamtsrechnungen. — [13]) UBdKlJls I i. J. 1565 „in graff heinrichs jagtt", 1714. — [14]) Herzogliche Jagd in Seesen 1647, 17. 4. 1651, 13. 1. 1657 Gandersheim, Besuch vornehmer Leute, „welchen ich gerne einen guten trunck bieten wollte". UBdKlJls Ausgaberegister 1514, UBdKlD aus Anlaß des Besuchs der „gnedigen fruen von Stolberg" Techen HG 16 168, 173 ff, 22. 9. 1727, 1783, 26. 7. 1784, 1788, 1792.

Das Verbreitungsgebiet bis zum Jahre 1552 läßt sich etwa folgendermaßen umgrenzen: Lübeck, Hamburg, Celle, Gardelegen, Magdeburg, Zerbst, Halle, Nordhausen, Göttingen, Kassel, Hannover, Bremen, Lüneburg. Dieses versorgten die Goslarer Brauer mit Bier auf besondere Bestellung der meistens privilegierten Krüger, oder suchten ohne eine solche die Wochen- und Jahrmärkte oder andere Veranstaltungen auf[1]), deren Beschickung jedem gegen Erlegung einer Platzgebühr freistand. Der Umsatz an solchen Tagen war meist ein bedeutender[2]).

Aus den mannigfachsten Ursachen, an denen auch die Goslarer Brauer nicht schuldlos waren, ging dieses Absatzgebiet seit Mitte des 16. Jahrhunderts der Stadt Goslar langsam verloren; es blieb ihr allein der Harz mit seinem Vorland[3]) und das Gebiet des Bistums Hildesheim.

c) Die Handelswege.

Für den Absatz des Bieres war die Lage Goslars zu den Straßen von Wichtigkeit. Für den Verkehr nach Braunschweig über Weddingen, Schladen und nach Hildesheim war Goslar selbst Ausgangspunkt; über den Harz führte von hier der Weg über Auerhahn, Clausthal nach Osterode, wo er sich in der Richtung nach Herzberg, Nordhausen und nach Duderstadt abzweigte[4]). Von größerer Bedeutung war die von Köln über Paderborn kommende Handelsstraße; sie traf im Amte Gandersheim die von Mainz, Frankfurt, Fulda und führte dann weiter nach Hildesheim und Braunschweig, um von da über Celle nach Bardowieck zu laufen[5]). Die Verbindung Goslars mit Gandersheim stellte die Straße über Seesen her, die sich von Goslar dann um den Harz herum nach Halberstadt zog und sich hier in der Richtung nach Quedlinburg, Aschersleben und nach Magdeburg abzweigte[6]). Die anderen Straßen kamen als Transportwege für Goslarer Bier nur mittelbar in Betracht[7]).

Der Zustand der Wege war allgemein so schlecht, daß der Landverkehr zumal bei schlechtem Wetter mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen

[1]) 1730 Harzburg, 1767 Hildesheim, 1691 Zellerfeld, 3. 7. 1790 die Bierzelte hätten Schaden, weil die Spielzelte von ihnen weggerückt sind. — [2]) Br. A. Ber. 1763 zum Hildesheimer Johannismarkt wurden 31½ Faß, zum dortigen Freischießen 24 Faß Gose abgefahren. 1770, 15. 7. 1777. — [3]) 12. 10. 1691 — 1069 Faß nach Clausthal ohne das zu Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten ausgeführte, 1668 — 622 Faß. — [4]) Koch 243, 246, Borchers 51, Lüntzel II 71. — [5]) Koch 244. — [6]) Borchers 50, Koch 271, Wiederhold 1. — [7]) Bruchstücke II 74 ff Beschädigungen des Transportgutes waren nicht vermeidbar. 22. 2. 1623 Celle, 1764.

hatte[1]), und häufig Klagen darüber laut wurden[2]). Eine feste Straße gab es nicht, es waren „in der Regel nur festgefahrene und getretene Geleise", und oft genug war Hilfe nötig, um Wagen wieder aus dem Morast zu holen, in dem sie stecken geblieben waren[3]). Besonders beschwerlich waren die Wege des Harzes mit ihren steilen Höhen und tiefen Tälern, zumal „bey bösen Winterwetter"[4]). Auch nach Hildesheim war um diese Zeit der Weg „fast grundlos" und unbefahrbar[5]). Die Tagesleistung war daher eine entsprechend geringe[6]).

Zu dem schlechten Zustand der Straßen kam deren Unsicherheit, die den Benutzer den ernstesten Gefahren aussetzte[7]). Hatte der beutehungrige Adel zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf dem Transport befindliches Bier des öfteren weggenommen, so wurde der Verkehr auf den Straßen in den Wirren des 30jährigen Krieges zum Teil völlig unterbunden, da niemand mehr sein Fuhrwerk aufs Spiel setzen wollte. Besonders der Verkehr nach dem Harze hatte damals unter dem Unwesen der „Schnapphähne und Harzschützen" zu leiden[8]).

d) Der Transport des Bieres.

Der Transport des Bieres wurde teils von den Brauern selbst übernommen, meistens aber durch besondere Fuhrunternehmer besorgt, denen die Behandlung der Gose während des Transportes oblag[9]). Die Fuhrleute beschränkten sich darauf, das Bier eine Tagereise weit zu transportieren[10]), gelegentlich gingen sie aber darüber hinaus[11]). An Sonntagen wurde für gewöhnlich nicht gefahren, nur wenn im Auslande dringender

---

[1]) Trotz der Heranziehung des Straßenverkehrs zur Unkostendeckung durch Erhebung von „Mauten" (Reg. d. Bierherren der Wortgilde) blieben die Wege in schlechter Verfassung. Hölscher ZHV 09 80 i. J. 1458, HG 04/05 42, HG 23 71, Zoll in Burgdorf, Akte Wolf./Brschwg. Sonst war Goslar zollfrei, ausgenommen in Tiel, Cöln und Bardowiek, Wiederhold 22, 16. 4. 1722, Keutgen 181. — [2]) 1610 auf dem Transport nach Magdeburg. — [3]) 23. 2. 1667, 25. 9., 20. 12. 1726, 1764, 17. 1. 1777. — [4]) 1609, 27. 1. 1727, 7. 2. 1754. — [5]) 19. 1. 1750 Han. — [6]) UB V No 617 ca 1385, UB IV No 312 ca 1347, Crusius 148, 238, UB V No 1245 ca 1400, UBdHvBrLün X No 120 i. J. 1406. — [7]) Crusius 308, Harzburger Altertums- und Geschichtsverein 55 ff i. J. 1626 wurde ein von Quedlinburg kommender Wagenzug über fallen und zurückgehalten, er mußte mit Bier und Geld von Goslar freigelöst werden. (S. 5, Anm 3. 30. 4. 1607 Magdeburg, 1627 an Herzberg, 1625, 14. 4. 1636 an Gandersheim, 1638 dto., 20. 3. 1638 an Celle, z. T. geschah der Verkehr mit Geleitscheinen der Truppen, s. 1638, 2. 2. 1639, 28. 1. 1648, 3. 2. 1648, 3. 2. 1659, 2. 2. 1646 n. Celle, von Hardt 1332, 1333, 1342. — [8]) Hölscher ZHV 09 46, 86 i. J. 1447, ZHV 03 37, Bing 277, Trautmann 434 ff. — [9]) Zum Bedecken der Fässer mit Tannhecke diente während des Winters, 19. 11. 1695, s. Seite 75 ff. — [10]) ca 50 km. — [11]) Lag der Bestimmungsort weiter entfernt, so wurde das Bier auf andere Fuhrwerke übergeladen. 25. 2., 12. 3. 1628, 17. 2. 1630, 31. 1. 1649, 26. 2. 1655, 15. 1. 1758.

Bedarf herrschte, wurden die Tore vor oder nach dem Gottesdienst geöffnet[1]). Die Wahl der Fuhrleute war frei; zum Teil übernahmen auch Fremde die Fuhren für Goslarer Brauer[2]). Transportkosten und Wegeabgaben waren von den Krügern zu tragen[3]); nur anläßlich des Versandes der Fastnachtsbiere wurden diese von der Stadt übernommen[4]).

Neben den Fuhrleuten kamen noch „Harzfrauen" und „Bierträger" für den Absatz der Gose in die nähere Umgebung Goslars in Frage[5]). Sie holten, um Botenlohn zu verdienen, mit Tragkörben „fast täglich" Bier in „Bouteillen" oder kleineren Gebinden[6]). Auf diese Weise gingen um 1790 wöchentlich wenigstens noch 15, um 1800 ca. 2-3 Faß Bier „ins Ausland"; jedoch nur an Private, denn die Krüger mußten Bier faßweise beziehen, damit eine Kontrolle zwecks Entrichtung der Accise ausgeübt werden konnte.

e) Die Fässer.

Als Behälter für das Bier dienten zumeist Fässer, Flaschen kamen wegen ihres geringen Fassungsvermögens weniger in Betracht[7]). Jene wurden in Goslar selbst durch Böttcher, die mit dem Brauwesen in engster Verbindung standen[8]), hergestellt und bestanden im Gegensatz zu den heutigen aus Tannenholz. Ihr Maß sollte nach Ratsverordnungen 100 Stübchen betragen[9]); häufig genug kamen aber Abweichungen vor[10]). Während neue „Kaupen" anfangs volle Maße hielten, so fehlten diese nach öfterem Gebrauch, da die Fässer aus natürlichen Gründen einschrumpften

---

1)Hölscher ZHV 09 72 i. J. 1441, 1696 war es allgemein üblich, an Sonntagen zu fahren 31. 5. 1722 Verbot, 20. 12. 1726 desgleichen, 9. 6. 1726 desgleichen, Br.=Or. 1726 V/27, 1733 III/16, Hoyer 203. — 2) 20. 6. 1760 Hi. — 3) Fuhrlöhne unterlagen freier Vereinbarung und richteten sich nach dem Preise für Futter, Reparaturen etc. 16. 1. 1764. — 4) Der Transport von einem Fuder Bier nach Magdeburg kostete 1610/15 8 Th, nach Wolfenbüttel 1663 4 Th 18 gr, nach Braunschweig 1618—1674 5 Th, nach Gandersheim 1674—87 5 Th, nach Herzberg 1674—96 5 Th, Hildesheim 1678—97 6 Th, für die Weiterbeförderung nach Hannover wurden 1750—1755 4 Th vergütet, für das Zurückbringen der leeren Fässer erhielt der Fuhrmann von dem Brauer die sogenannte Ladeflasche, 7. 3. 1757, Br.=Or. 1630/28, 1639/28, 1659/28, 1678/17, 1686/14, 1726 V/23. — 5) 1667, 4. 10. 1758/10, 4. 5. 1761, 1805. — 6) Am 30. 12. 1761 verboten, weil es an Malz fehlte, und die Bürgerschaft wie die französische Garnison keinen Biermangel leiden sollten. — 7) 1662, 1721, 5. 5. 1745, 1788, 1799, 1805, Albrecht 103. — 8) Heyne 141, 3. 9. 1764 die Böttcher haben den Schaden zu tragen, wenn ein Faß durch ihre Schuld zerspringt, Harland I 240, daneben wurden auch Fässer benutzt, in denen fremde Biere gewesen waren, s. Rechnungsbuch der Wortgilde, 20. 12. 1726, 20. 8. 1778. — 9) 1667, 3. 11. 1764 eine gewisse Garantie bot das Einbrennen der Böttcherzeichen s. Seite 47. — 10) 26. 4, 1667, 9. 12. 1706, 20. 12. 1726, 16. 1. 1764, 15. 3. 1786, man rechnete mit einem Minus von 2—3 Stübchen, Albrecht 104 Anm 148, HG 23 64 Anm 10, Lüntzel II 475.

und dann nachgebunden werden mußten [1]). Namentlich in Clausthal-Zellerfeld maß man daher jedes gelieferte Faß Bier nach und machte unweigerlich für fehlende Maße Abzüge [2]).

Da die Gose in voller Gärung transportiert wurde, mußte das Faß während der Fahrt, vorzüglich im Sommer, weniger während der kühlen Jahreszeit mehrmals gelüftet werden, um bei der Gärung innerhalb des Fasses etwa entstehenden Druck zu verhüten [3]). Wurde nicht genügend achtgegeben, so war das Springen der Fässer die Folge, was im Sommer des öfteren vorkam [4]). Am Bestimmungsort angelangt, wurde das Faß aufgerichtet und gleichzeitig der Zapfen des oberen Bodens herausgenommen, um die Hefe austreten lassen zu können [5]). In dieser Stellung blieb das Faß auch beim Anzapfen [6]).

f) Der Verkauf.

Charakteristisch für den Goslarer Außenhandel mit Bier ist der Verkauf auf Kredit. Dieser Brauch war trotz aller Versuche des Rats schwer abzustellen, und es ist ihm zum Teil zuzuschreiben, wenn sich große Mißstände im Goslarer Brauwesen entwickeln konnten. Urkundliche Nachrichten über ausstehende Forderungen für Bier reichen bis zum Jahre 1386 zurück [7]); im 17. und 18. Jahrhundert fanden Klagen der Brauer über säumige Zahlung der Krüger ihren Höhepunkt [8]). Alle Schuld daran wurde seitens der Brauer auf die Fuhrleute abgewälzt, was aber nur bedingt zutraf [9]). Denn manche Brauer versuchten auf alle mögliche Art und Weise, durch Preisnachlaß, Zugaben an Bier und Geschenke die auswärtigen Krüger zu bestimmen, nur von ihnen das benötigte Bier zu beziehen [10]). Und diese

---

1) Aus diesem Grunde wurden sie z. T. größer gemacht, 16. 1. 1764, 30. 4. 1774, 20. 8. 1778. — 2) Aus daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten hatte man verabredet, das Ahmen und Abziehen von barem Gelde zu unterlassen, dafür aber das Bier statt für 8 Th für 7 Th 9 gr zu liefern. 26. 4. 1667, 23. 12. 1669, 26. 6. 1696, siehe Seite 49. — 3) Im Notfalle mußte Bier abgezapft werden, wenn es allzusehr zu „stühmen" anfing. 1. 10. 1745, 1763, 29. 6. 1771. — 4) 1703 Br.-A.-Ber. vom Januar, 28. 8. 1768, 29. 6. 1771, 1774, 7. 8., 4. 10. 1776, 4. 9. 1745, 1779, wenn dem Bier nicht Luft gegeben wird, dann geschehe dieselbe Wirkung, „als wenn Pulver in ein Faß gethan würde", den Schaden hatte der Wirt, Fuhrmann oder Böttcher zu tragen. S. 74 Anm 8. — 5) 1691, z. T. hielt man das mit Hefe versetzte Bier für eine Delikatesse, s. Behrens 125, Brückmann. — 6) 22. 12. 1687, 23. 2. 1782. — 7) UB V No 646 No 652 i. J. 1386, No 1211 i. J. 1400. — 8) 23. 12. 1669, 9. 12. 1692, Zahlung erfolgte erst nach $^3/_4$ bis 1 Jahr. Die Forderungen für geliefertes Bier beliefen sich auf $2^1/_2$ Tausend Thaler, 1739 — 1200 Th. Bierschulden, 22. 11. 1726, 12. 2. 1727, 31. 1. 1738, 14. 2. 1743, 18. 11. 1793. — 9) 1. 3. 1726, Lorenz 62. — 10) Br.-Or. 1682/14, 1686/15, 1696/15, 1721/3, 1725/14, 1726 V/8. Das Brauamt erhielt für jedes verkaufte Faß Bier 2 mgr., Br.-Or. 1726 V/14, 1. 11. 1686, 17. 12. 1713, 11. 10. 1783, 1745 diese hätten einen Wert von 600 Th. pro Jahr, Albrecht 108, 255, Bing 243, Hoyer 197, Techen HG 15, 279, HG 16 171.

wußten sehr genau, wieviel den Brauern an jedem einzelnen von ihnen gelegen war; sie machten sich diese Gunst der Verhältnisse zunutze und nahmen schließlich nur dort Bier, wo ihnen besondere Vergünstigungen gewährt wurden[1]). Sofern solche nur in den Nebenprodukten bestanden[2]), oder auch in einem Trunk Bier anläßlich persönlicher Besuche bei den Brauern, erschienen sie nicht gerade bedenklich; aber als es sich einbürgerte, Gratifikationen in Geld oder Bier oder auch anderen Waren des täglichen Bedarfs zu gewähren, und entsprechende Kontrakte einzugehen, bestand die große Gefahr, daß die Brauer versuchten, deren Wert wieder auf andere Weise herauszuholen[3]).

Bierlieferungsverbote, die aus diesem Grunde zeitweise vom Goslarer Rat erfolgten[4]), halfen nichts, da die Brauer wie die Stadt auf den Bierexport angewiesen waren und die Beziehungen doch wieder anknüpfen mußten[5]); ebensowenig die Bestimmung, daß der Fuhrmann in Goslar als Käufer, im Auslande als Verkäufer angesehen werden solle[6]) und zu diesem Zweck Bürgen zu stellen hatte, welche die Bezahlung der Schulden garantieren sollten[7]). Die ausstehenden Bierschulden wurden so zwar beigetrieben; aber der Enderfolg war der frühere Zustand, neben den Krügern bekam auch der Fuhrmann Gratifikationen[8]), und er lud das Bier nur dort, wo ihm die günstigsten Lieferungsbedingungen gestellt wurden[9]).

Bezüglich des Bierkaufs hatten sich die Bergstädte des Harzes als Vertreter des Freihandels mit Rücksicht auf die Bergleute ganz andere Grundsätze zu eigen gemacht, als sie in Goslar immer noch bestanden[10]), und die Berghauptleute unterstützten sie hierbei[11]). Die Stellung der Fuhrleute zu den Brauern wie zu den auswärtigen Krügern bedurfte einer Klärung. Da es diesen unmöglich war, jedesmal zur Probe nach Goslar zu kommen, mußten sie es den Fuhrleuten überlassen, gutes Bier abzufahren. Die Brauer behaupteten nun, die Fuhrleute hätten als Beauftragte der Wirte sowohl etwaige Transportunfälle zu tragen, sobald sie mit ihrem Wagen das Grundstück des Brauers verlassen hätten[12]), als für Regelung der Bierschulden zu sorgen; dagegen die Krüger, sie kauften nicht von den

---

1) 1667 „Liebnüß Fasse", 1697 Zuckerhüte, 1695, 1727. — 2) 1745, 1747, (14. 6. 1719, 1722, Br.=Or. 1726 V/19. — 3) 8 9. 1745. — 4) 1736, 1743, 1744, 1745, 1747. — 5) 2. 10. 1744. — 6) Br.=Or. 1639/26, 1721/4 ff, 1726 V/20, 1733 III/10. — 7) 1776 von den Brauverordneten wieder aufgehoben, weil niemand bereit war, die Bürgschaft zu übernehmen. Br.=Or. 1721/2, 12. 3. 1738., 1770, 14. 2. 1776 s. S. 58, Anm 4. — 8) 1693, 1727, 1745, 1746.— 9) 1739. — 10) 1667, 1726, 1732, 1745, 1758, 1759, 1760, Seite 49. — 11) Ueber deren Befugnisse s. ZHV 1911 I. Heft. — 12) 4. 9. 1745, 16. 1. 1764, 28. 1. 1680.

Brauern, sondern nur von den Fuhrleuten, wozu sie um so mehr Anlaß hatten, als sie nicht an die Brauer direkt, sondern an die Fuhrleute Zahlung leisteten[1]). Nachdem der Vorschlag, die Krüger sollten den Einkauf und die Bezahlung des Bieres persönlich vornehmen[2]), im Jahre 1639 abgelehnt war, machte der Goslarer Rat die „Harzführer" wiederum für pünktliche Bezahlung des von ihnen exportierten Bieres verantwortlich[3]), ohne jedoch den Standpunkt der Bergstädte irgendwie ändern zu können[4]).

---

[1]) Sie gestanden den Wirten jährlich Gratifikationen zu. 20. 1. 1696, 2 Faß Bier und Fuhrlohn. — [2]) 7. 10. 1692, 5. 1. 1693. — [3]) 1726, 1727 deshalb weigerten sich auch die Clausthaler Wirte, Bürgen zu stellen. 30. 4. 1745 Entwurf für einen gegenseitigen Handel. — [4]) Siehe Seite 54 ff.



Kapitel V.

Die Steuern.

1. Schoße.

Die Brauer hatten wie die übrigen Bürger entsprechend ihrer Stellung in der Bürgerschaft[1]) bestimmte Abgaben an die Stadt zu entrichten. Diese waren zum Teil allgemeiner Natur, zum Teil aber besonderer, wie sie durch die Natur des Brauwesens bedingt waren, und welche dieses im engeren Sinne erfaßten.

Zu den ersteren gehörte das Schoßgeld, das seit dem 14. Jahrhundert unverändert 1 % des Grundvermögens betragen hatte. Die aus der Selbsteinschätzung[2]) sich ergebende Unsicherheit und Ungleichheit des städtischen Haushalts ließ es im 18. Jahrhundert als erwünscht erscheinen, durch eine neue Art der Steuererhebung Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke setzte der Rat im Jahre 1707 eine Kommission ein, die sich mit der Neueinschätzung der Bürger befassen sollte, aber völlig ergebnislos verlief. Die Steuern blieben so, wie sie gewesen waren.

Die Grundstücke, auf denen eine Braugerechtigkeit haftete, trugen einen relativ und absolut sehr hohen Schoß, denn das Brauen „als der vornehmste Erwerb" rentierte sich entsprechend, und die Besitzer der Brauhäuser hatten „das größte Vermögen und den größten Nutzen".

Die Gesamteinnahme der Stadt an Schoß, die nach Verlust des Bergwerks zu den bedeutenden gehörte, betrug 5235 Th 3 gr

die Brauschoße allein 3631 „ 28 „

Hiervon brachten jährlich auf[3])

die	115	Zeiten der	Marktpfarre	1436	Taler 20	Groschen
„	81	„	„ Stephanipfarre,	964	„ 12	„
„	51	„	„ Jacobipfarre,	606	„ 4	„
„	54	„	„ Frankenbergpfarre	624	„ 28	„
				3631	Taler 28	Groschen

[1]) 11. 9. 1809. — [2]) Conrad 401, Crusius 361, Frölich VuV 34, Schiller 12, Wiederhold 69, Hölscher ZHV 09 1. Heft 50, 54, Mund 307 ff, Bruchstücke IV 23, 28. 7. 1808 11. 9. 1809. — [3]) 24. 9. 1805.

Es war dem Brauer ein leichtes, diese Abgabe zu entrichten [1]). Als aber der Verdienst der Brauer aus den verschiedensten Ursachen abnahm, und damit gleichzeitig der Wert der Brauhäuser und Zeiten fiel [2]), entstand eine fast unglaubliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Besteuerung der Häuser [3]). Andere Gewerbe, die weit mehr und gleichmäßigeren Gewinn hatten als die Brauer, hatten „fast nichts aufzubringen" [4]). Trotz der unterschiedlichen Besteuerung der einzelnen Brauhäuser [5]) waren diese aber Ende des 18. Jahrhunderts ihrem Werte nach alle gleich, an welcher Straße sie auch lagen. An besonderen Vorteilen, wie sie früher durch die häufigere Ausübung des Braurechts bestanden hatten, war nichts mehr vorhanden. Nach Jahren traf sie erst wieder die Reihe, und man versteht den Unwillen der Brauer darüber, daß „die reichsten Leute mit einträglichen Gewerben fast nichts in die Stadtkasse bezahlen", während auch diese nach den Grundsätzen der Schoße zur Zahlung hätten herangezogen werden müssen.

Die den Brauern vom Rat gewährte Erleichterung, fällige Schoße nach abgebrauter Zeit zu entrichten [6]), half nichts; auch eine Teilzahlung, die ihnen zugestanden wurde [7]), konnte deren Druck nicht mindern. Nur eine Neueinschätzung aller Bürger hätte hier von Segen sein können. Der Rat verharrte aber unverständlicherweise auf dem Standpunkt, die Schoße, welche von den Brauern zu entrichten waren, seien dieselben, wie sie die übrigen Bürger zahlten, und berücksichtigte nicht die Zeit, in welcher die Brauschoße hatten festgelegt werden können.

Im Jahre 1802 betrug der Brauzins, das heißt die Miete für eine Brauzeit, 110 Th; nach 15 Jahren kam die Zeit voraussichtlich wieder an die Reihe. Die gesamten Lasten betrugen währenddem 290 Th; die Einnahme dagegen nur 110 Th. Der Besitzer einer Brauzeit, der nicht aktueller Brauer war, hatte also einen Verlust von 180 Th [8]). Es war für den Brauer daher schlechterdings eine Unmöglichkeit, Steuern in diesem Umfange aufzubringen [9]). Das Drohen mit executorischer Beitreibung half nichts [10]); die Fälle von rückständigen Steuern häuften sich immer mehr [11]).

---

[1]) 18. 2. 1813, 23. 1. 1809, 17. 7. 1810, 17. 2. 1813. — [2]) Mund 220, Bruchstücke IV 23, 1803, PM 1807, rückständige Schoße: 1722, 1744, 1760, 1777, 1784/86, 1789, 1791, 1792, 1793, 1798, 1802, 3. 7., 26. 9. 1808, 1809, 1810. — [3]) Conrad 404, Hölscher ZHV 03 35, 1780, 28. 7. 1808, 17. 7. 1810. — [4]) 1780: „kein bürgerlicher Wechsler, Kauf- oder Handelsmann oder sonst ein Handwercksmann" hat derartige Lasten zu tragen, 28. 7. 1808, 11. 9. 1809. — [5]) Sie schwankt zwischen 18 und 43 Th., Bruchstücke IV 66, Mund 310. — [6]) Br.-Or. 1726 III/38, 1779, 1783, 1792, 1808, 1810, 1813, Crusius 444. — [7]) 13. 11. 1789, 17. 2. 1813. — [8]) PM 1789, 22. 6. 1801, 2. 3. 1805, Hölscher ZHV 03 41. — [9]) Besonders für solche, die neben dem Brauen kein anderes Gewerbe betrieben, 22. 6. 1801. — [10]) 31. 5. 1792. — [11]) 15. 1. 1803, 14. 2. 1804, 24. 9. 1805, 15. 3. 1806.

Erst nach der preußischen Organisation Goslars wurden grundlegende Änderungen hinsichtlich des Steuerwesens getroffen.

2. Die Wachte.

Alle sonstigen Abgaben waren zu gering, als daß sie für die Brauer merklich ins Gewicht geschlagen hätten. Zu erwähnen ist nur die „Wachte", die ehemals Gilden und Innungen obliegende Pflicht, bei drohender Gefahr Tore und Wälle der Stadt zu beziehen.

Auch die Brauer hatten sich diesem Zwang zu unterwerfen; doch nur soweit sie Bier für den Verkauf an andere herstellten. Nach der „Wilkore" des Rats und der gemeinen Bürger aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten sie die nötige Ausrüstung bereitzustellen: im wesentlichen Schild und Speer als Angriffs- und außer einem Harnisch mit seinem Zubehör einen Helm als Schutzwaffe. Der gleichen Anordnung waren die Bürger unterworfen, welche „twintich lodeger marc Wert" hatten; solche mit größerem Vermögen waren zu entsprechenden Leistungen verpflichtet[1]).

Ratsverordnungen des 15. Jahrhunderts machen die Haltung eines eigenen Panzers durch die Brauer, ob Mann oder Frau, erneut zur Bedingung und zwingen sie dazu, ihn bei Lösung des Malzzeichens im Waghause vorzuweisen. Sein Wert war zumindest von „anderthalven mark Goslarsch[2])".

Im 16. Jahrhundert abgelöst, wurde die Wachte in eine Gebäudesteuer umgewandelt, die unter dem Namen „Wachtegeld" auf Bürger und Schutzverwandte der Stadt gelegt war[3]); doch stellt sowohl die Brauordnung von 1582 als die von 1608 es den Brauern noch anheim, sich statt des vorgeschriebenen „Brawerhakens" ein „guet schieben Rohr" bzw. eine „duppelte mußqueten" zu verschaffen.

Für die Folge betrug das „Wachtegeld" 12 mgr jährlich für jedes steuerpflichtige Grundstück und konnte so keinen erheblichen Gesamtertrag liefern[4]).

3. Die Rohstoffsteuer.

Eine besondere Bedeutung hatte aber die Steuer, welche zum Teil auf die Rohstoffe, zum Teil auf das Bier gelegt war. Schon früh war die Wichtigkeit dieser Steuerquelle erkannt; im Jahre 1274 bekam der städtische Rat das Recht, über Abgaben beim Bierverkauf zu befinden[5]). Abgaben in Naturalform, wie sie ebenfalls um diese Zeit in Goslar bekannt sind,

---

1) UB III No 1033, Hölscher ZHV 03 35 ff, Frölich HG 20/21 145 Anm. 1, Lorenz 35, Ubbelohde 32. — 2) Hölscher ZHV 09 45, 82, 91 f. auch 48, 54, 80. — 3) Wentz HG 23 73. — 4) 1788, 1790, 9. 2. 1806. — 5) UB II No 198.

tragen nicht den Charakter eigentlicher Steuern, sie beruhen vielmehr auf dem grundherrlichen Verbande[1]).

Als Rohstoffsteuer kam zunächst die Malzsteuer, das sogenannte Mühlenzeichen in Frage. Dieses mußte im Waghause gelöst werden, sobald ein Brauer sich zum Brauen schickte und galt für das gesamte Malzquantum, das für ein Gebrau erforderlich war[2]). Die Höhe der Steuer war nicht immer die gleiche. Hausbrauer, das heißt solche, die nur für eigenen Bedarf brauten, scheinen ursprünglich von der Entrichtung des Mühlenzeichens befreit gewesen zu sein; nur wer „veyle bruwet" soll sich aus dem Waghaus das Zeichen holen und dafür „enen ferding geven"[3]). Mehr als das gesetzliche Quantum Malz durfte nicht vermahlen werden; etwaiges Übermaß verfiel dem Rate mitsamt dem Zeichen. Im Jahre 1441 wurde der Preis des Mühlenzeichens auf „ses nyge schillinge" festgelegt[4]) und im Jahre 1444 auf 1/2 marc erhöht mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß kein Müller Schrot aushändigen solle, für das ihm das Zeichen nicht übergeben sei[5]).

Mit neuen und außerordentlichen Bedürfnissen der Stadt mußten neue Steuerquellen erschlossen oder die vorhandenen erweitert werden. Die ungeheuren Verluste, welche die Stadt durch die Inbesitznahme des Bergwerks durch Herzog Heinrich den Jüngeren getroffen hatten, mußten in irgend einer Form ausgeglichen werden. Als sichere und gleichmäßige Steuerquelle erhöhte der Rat das Mühlenzeichen auf „eynen halben dahler" und erhob gleichzeitig zur Minderung „der schulde und ander obliegender beschwerung" einen außerordentlichen Zuschlag von „drei Dahlern"[6]). Auch weiterhin wurden die Brauer steuerlich herangezogen. Das Mühlenzeichen wurde anläßlich einer der vielen „Turkenhilfen", zu deren Aufbringung auch die Stadt Goslar verpflichtet war, und die „ein merckliches" ausmachte, auf 5 Thaler festgelegt[7]), da man dem Brauer ohne Bedenken deren Erlegung zumuten, andererseits aber „den gemeinen Mann weiter nicht beschweren" konnte[8]). Gewissermaßen als Zugeständnis wurde seit dieser Zeit die „Brau-

---

1) HWSt, Albrecht 66 Anm 4, UB I No 301. 325 Zeile 21, 327 Zeile 13, UB III No 762, UB IV No 406, 713. — 2) Hölscher ZHV 09 120, 129, Techen HG 15, 297, Grewe 63, Lorenz 34. — 3) Hölscher ZHV 09 i. J. 1427. — 4) Hölscher ZHV 09 i. J. 1441. — 5) Zur Verhütung der Steuerhinterziehung war es verboten, Malz in auswärtigen oder Handmühlen zu mahlen. Andererseits sollte wohl durch den Mahlzwang die „Nahrung" der Müller gesichert werden, s. Br.-Or. 1557/ff. — 6) AoD, Quitanzbuch der aus dem Brauamt bezahlten Brauzinsgelder 1614. — 7) Br.-Or. 1557/2. — 8) Im Jahre 1695 (4. 9. 1695) wurden von der Stadt aufzubringende „Quartiergelder" in Höhe von 2000 Th. durch vermietete 12 Consenszeiten herbeigeschafft, i. J. 1700 an den herzoglichen Hof in Celle zu zahlende 3000 Th. durch eine außerordentliche Umlage von 10 Th. auf jeden Brauer, Ubbelohde 32.

gilde", das heißt die Braugerechtigkeit, keinem neuen Bürger mehr unter 200 Thalern verliehen, und der Preis des Bieres pro Stübchen bei guter Qualität auf 2 mgr. gesetzt.

In der Höhe des Malzzeichens trat nun keine Änderung mehr ein, sie blieb immer dieselbe[1]). Die Stadt übernahm dafür auf ihre Rechnung das Fahren des Malzes vom Brauhause zur Mühle und zurück, die sogenannte Mühlenschlette, wofür 1 Th. 9 mgr. in Anrechnung zu bringen waren[2]).

Gering war die Verkaufssteuer, die sowohl auf dem Korn als auf dem fertigen Malz ruhte. Sie betrug seit dem 14. Jahrhundert unverändert 1 Pfg.[3]) pro Scheffel und konnte aus diesem Grunde nicht erheblich zu Buche schlagen. Dasselbe war der Fall mit der „Gerstenmalz- und Hopfen-Zise" und der Steuer auf das „Gerstenmalz der Bürger zum Braunbier" und das „Gerstenmalz der Ausländischen"[4]).

4. Die Fabrikatsteuer.

Mußten die bisher besprochenen Steuern von den Bierproduzenten, den Brauern, getragen werden, so fiel eine andere ausschließlich den Abnehmern zur Last, die Bierzise[5]). Als einfachste und am leichtesten zu erhebende Steuer ist sie überall wirksam gewesen.

Um den Brauer, der schon durch verhältnismäßig hohe Vermögenssteuern und außerdem durch die Verpflichtung zur Lösung des Mühlenzeichens erheblich belastet war, gewissermaßen zu entschädigen, war sein Eigenverbrauch an Bier und das im Kleinverkauf von ihm abgesetzte steuerfrei[6]).

Anders verhielt es sich bei dem, was faßweise an die Abnehmer ging. Da zumeist nur die Krüger als solche in Betracht kamen, so hatten diese die Accise zu tragen und an das Tafelamt abzuführen, wo sie jedes Vierteljahr auf Grund der von den Zuschlägern eingereichten Unterlagen verrechnet

---

[1]) Br.-Or. 1582 ff, 5. 3. 1806 Erl. Prot. 27. — [2]) Hölscher ZHV 03 39, die Nettoeinnahme der Kämmerei betrug also 3 Th. 25 gr., 5. 3. 1806/50. — [3]) Holzmann, Waghaus- und Zolltarif, Hölscher ZHV 03 39, Crusius 453, 16. 7. 1804, für $3^1/_2$ Wispel Weizen 14 gr. 7 Pf. — [4]) s. Stadtrechnungen. — [5]) In Bremen fiel diese Steuer den Brauern ebenfalls zur Last, s. Hoyer 228. bezgl. Wismar s. Techen HG 16 216, Münster Grewe 40 ff, Kiel Trautmann 488. — [6]) HWSt.

wurde[1]). Ihre Höhe wechselte im Laufe der Zeit und war zum Teil für die einzelnen Krüge verschieden[2]).

Bei der Verpachtung des Ratsweinkellers im Jahre 1470 betrug die Accise „van dem vath gose 1/2 ferding“[3]). Fremdes Bier, das durchgeführt wurde, unterlag ebenfalls einer Besteuerung, im modernen Sinne eines Durchfuhrzolls[4]). Dieser betrug um 1500 für ein Fuder Bier „ses penningh“ und für die „tunne beres twene penninghe“[5]). Allem Anscheine nach ist die Accise zunächst nur von fremdem Bier erhoben[6]); Erwähnung findet sie in Goslar erstmalig im Jahre 1393, wo der Rat erlaubt, fremdes Bier für eigenen Bedarf „ane upsate“ einzuführen[7]). Erst seit dem 15. Jahrhundert scheint man die große Bedeutung der allgemeinen Bierzise für die Finanzwirtschaft der Stadt erkannt zu haben.

Die Einnahme von Accise wechselte einmal mit der Jahreszeit, dann mit der Änderung der allgemeinen Lebensbedingungen, vielfach blieben auch die Krüger mit deren Bezahlung im Rückstande[8]).

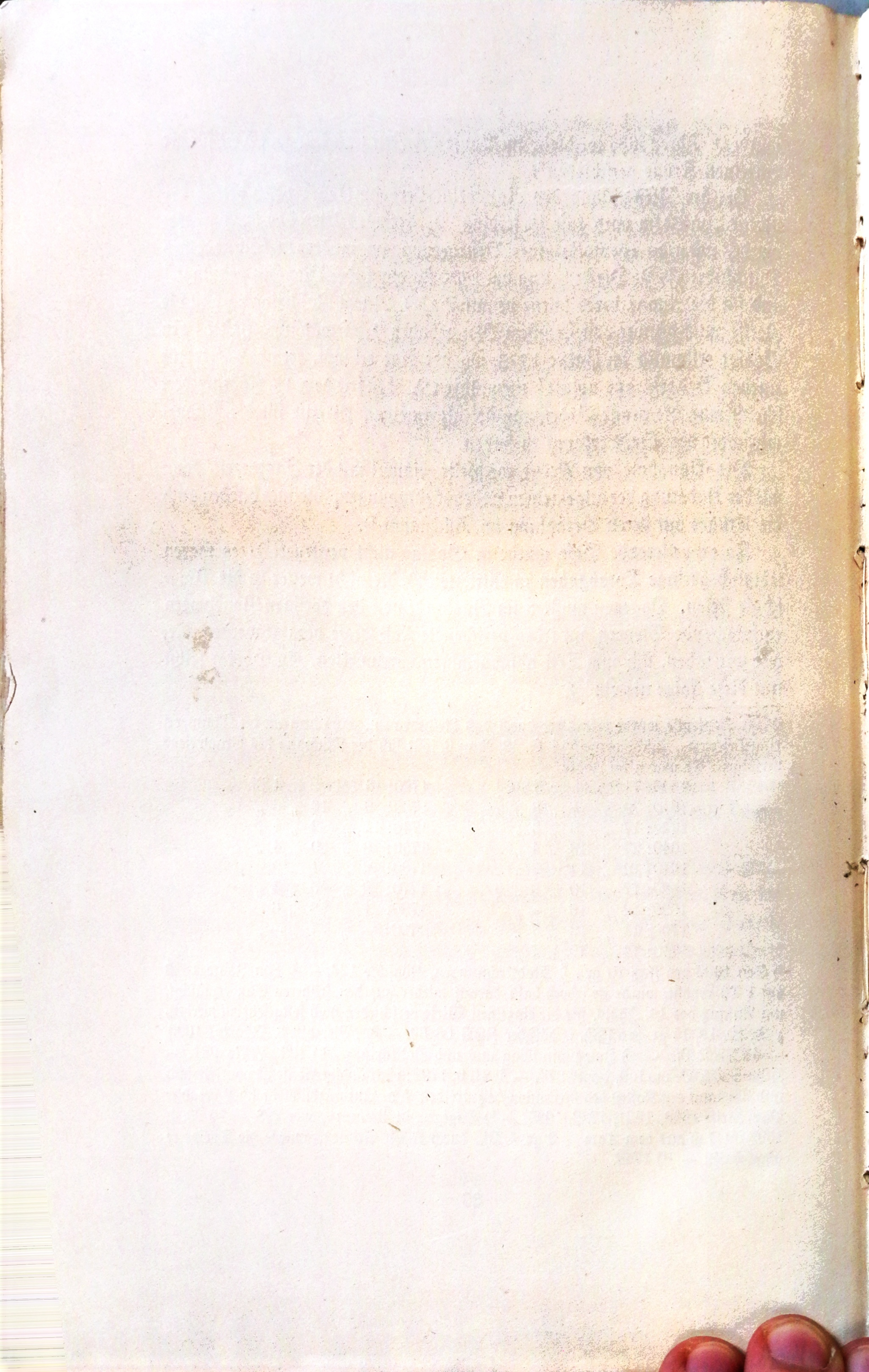
Zu exportierende Gose wurde in Goslar nicht versteuert[9]); es waren lediglich geringe Torabgaben zu entrichten[10]), die nicht weiter in die Wagschale fielen. Dagegen mußten im Auslande von den dortigen Abnehmern entsprechende Steuern auf jedes verschenkte Faß Gose bezahlt werden, die, wie wir sahen, sich zum Teil absatzhemmend auswirkten. In Goslar selbst trat diese Folge nie ein[11]).

---

[1]) Die Kontrolle wurde erleichtert durch das Reihebrauen. Aus dem an die Kämmerei eingelieferten „Zuschlägergeld“ s. S. 42, Anm 6, läßt sich der Rückgang des Brauwesens verfolgen: Es waren im Jahre

Jahr	Th.	gr.	Pf.	Jahr	Thl.	gr.	Pf.
1600:	71 Th.	— gr.	5 Pf.	1720:	16 Thl.	2 gr.	4 Pf.
1610:	76 „	5 „	8 „	1730:	6 „	16 „	6 „
1630:	17 „	8 „	3 „	1740:	11 „	2 „	1 „
1640:	27 „	18 „	4 „	1750:	9 „	9 „	4 „
1670:	12 „	14 „	6 „	1760:	9 „	1 „	9 „
1680:	12 „	10 „	6 „	1770:	2 „	5 „	4 „
1690:	12 „	16 „	— „	1780:	1 „	18 „	6 „
1700:	14 „	19 „	7 „	1790:	— „	— „	— „
1710:	14 „	19 „	7 „				

[2]) Seit 1600 pro Faß 10 gr., s. Stadtrechnungen, Kötzschke 136. — [3]) Im Jahre 1628 auf 1 Th. erhöht, wurde sie jedoch bald darauf wieder auf den früheren Satz ermäßigt, um Anfang des 18. Jhdts. für die einzelnen Wirte verschieden hoch festgesetzt zu werden, z. T. 10, 12, 15 gr. pro Faß, s. Hölscher ZHV 03 39. — [4]) „Bierzol“ 3. Quartal 1600, — 45 Th. 2 Pf. — [5]) Holzmann Waghaus und Zolltarif. — [6]) UB V No 921. — [7]) Bing 302, Below 100, Hoyer 216. — [8]) 21. 9. 1792: rückständige Accise ist vom Gericht. und Wietamt auf Kosten des Restanten beizutreiben. s. a. Quitanzbüchlein über bezahlte Bier=Accise 1648, 1621, 1662, 1665. — [9]) Dagegen in Bremen Hoyer 228. — [10]) 23. 4. 1698 50 Faß aus dem Tore — 8 gr. 4 Pf., durch J. G. Siemens wurde die Torsperre abgeschafft. — [11]) 1766.



Quellen.

Bode: Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 1–5, Halle 1893 ff (UB).

von der Hardt: Antiquitäten der Stadt Goslar (Handschr. i. Goslarer Archiv).

Hölscher: Goslar'sche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1909 (ZHV).

Doebner: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 1–8, Hildesheim 1881 ff (UBdStHi).

Hänselmann: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, B. 1–4, Braunschweig 1872 ff, (UBdStBr).

Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch, Halle 1876 ff (HUB).

Jacobs: Urkundenbuch des Klosters Drübeck, Halle 1874 (UBdKlDr).

Jacobs: Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, Halle 1875 (UBdKlI)

Janicke: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. 1–6, Leipzig 1896 ff (UBdHHi).

Keutgen: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899.

Sudendorf: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 1–11, Hannover 1859 ff, (UBdHvBrLün).

Akten, das Brauwesen betreffend im Stadtarchiv Goslar.

Literatur.

a) Albrecht: Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1915.

Bing: Hamburgs Bierbrauerei vom 14.–18. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1909.

Brückmann: De cerevisia Goslariensi, Wolfenbüttel 1735.

Grewe: Das Braugewerbe der Stadt Münster, Diss. Münster 1907.

Hoyer: Das Bremer Brauereigewerbe, Hansische Geschichtsblätter 1913 (HG).

Peterka: Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen, Prag 1917.

Techen: Das Brauwerk in Wismar, Hansische Geschichtsblätter 1915–16.

b) Hartl: Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart, Diss. Erlangen 1911.

Hofmann: Ein Geheimnis im Bierreiche, Gartenlaube 1872.

Kellner: Hochnutzbar und bewährte Edle Bierbrau-Kunst, Leipzig und Eisenach 1710.

v. Schwarzkopf: Der Hopfen und das Bier, Leipzig und Berlin 1881.

Struve: Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern, Berlin 1909.

Muspratt: Chemie, Artikel Bier, Braunschweig 1888, 4. Auflage.

Ullmann: Enzyklopädie der technischen Chemie, Artikel Bier, Berlin 1915, 1. Auflage.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Bier, 2. Bd., 3. Aufl., Jena 1909.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel Bier/Brauereigewerbe, Jena 1911.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Artikel Bierbrauereien als städtische und Gemeindebetriebe, Jena 1918.

c) Behrens: Hercynia curiosa, Nordhausen 1899.
Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 1 und 2, Hildesheim 1899.
Dragendorff: Rostocks älteste Gewerbetreibende, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1899, Bd. 2, Heft 4.
Ellissen: Ueber die Hauptepochen der Geschichte Einbecks, Hansische Geschichtsblätter 1898.
Günther: Zellerfeld im Jahre 1691, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1914, 1. Heft.
Harland: Geschichte der Stadt Einbeck, Einbeck 1856 ff.
Hartmann: Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter, Hildesheim 1905.
Die Harzburg und ihr Gebiet, Harzburger Altertums- und Geschichtsverein 1922.
Hüne: Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogtums Braunschweig, Bd. 2, 1830.
Koppmann: Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. 1, Hamb. 1869.
Lorenz: Alt Quedlinburg, Halle 1900.
Lüntzel: Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Band 1 und 2, Hildesheim 1858.
Martell: Brauerzunft in Köln. Kölnische Zeitung. Vierte Sondernummer zur Rheinischen Jahrtausendfeier vom 1. August 1925.
Meier: Niedersächsischer Städteatlas, 1. Abt., Braunschweigische Städte 1922.
Reinecke: Lüneburgs ältestes Stadtbuch, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8, 1903.
Stieda: Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, 4. Bierbrauerei, Mitteilungen für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1887.
Trautmann: Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung, Kiel 1909.
Ubbelohde: Aus 4 Jahrhunderten, Osterode 1891.
Wieries: Die Flurnamen des Herzogtums Braunschweig, Bd. 1, Braunschweig 1910.
Zimmermann: Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg in volkswirtschaftlicher Beziehung, Hansische Geschichtsblätter 1904–05.

d) von Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
Bücher: Arbeit und Rhythmus, Leipzig 1924, 6. Auflage.
Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft, Band 1 und 2, Tübingen 1920/22.
Heyne: Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908.
Kötzschke: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig/Berlin 1923, 2. Auflage.
Pohle: Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, Leipzig/Berlin 1920, 4. Auflage.
Sombart: Der moderne Kapitalismus, Band 1–4, München und Leipzig 1921, 4. Auflage.
Weber, Max: Wirtschaftsgeschichte, München und Leipzig 1924, 2. Auflage.

Bezüglich der Spezialliteratur über Goslar verweise ich auf:

Borchers: Villa und Civitas Goslar in Zeitschr d. Hist. Vereins f. Niedersachsen 1919, S. 97.

Schiller: Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 77, 1912, S. XVII.
Wiederhold: Goslar als Königsstadt und Bergstadt, Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, XIII, 1922, S. 75.

Die in Klammern angeführten Abkürzungen sind die im Text benutzten: Br.-Or. = Brau-Ordnung, PM = Pro memoria, AoD = Akte ohne Datum.

Druck von F. A. Lattmann / Goslar am Harz

Die

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

erscheinen in zwangloser Folge und werden den Mitgliedern des Geschichts- und Heimatschutzvereins Goslar gegen einen Jahresbeitrag von Mark 4.-, den Nichtmitgliedern zum Buchhändlerpreis geliefert. Anmeldungen für den Geschichtsverein an den Schatzmeister Stadtkämmerer Wulfert in Goslar.

Zahlungen an Städt. Sparkasse Goslar / Postscheck Hannover 9940

Heft 1 brachte die Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter von Karl Frölich; Heft 2: Die Forsten der Stadt Goslar bis 1552 von Albert Völker. Die nächsten Hefte werden das Stadtbild von Goslar im Mittelalter von K. Frölich, die Geschichte der Stadtschreiber von S. Steinberg und die Wasserpolitik der Stadt von O. Flachsbart enthalten.